



Schwerpunktthema: Die digitale Gemeinde – Heft IV

- *Andreas Betz, Thomas Höhn*, Ein Jahr „Hüttis Digitale Werkstatt“: Was wurde erreicht? Was ist geplant?
- *Dr. Werner Degenhardt, Frank Weidemann*, SiKoSH – Kommunale Informationssicherheit aus Schleswig-Holstein
- *Mike Schmidt*, Der Zuständigkeitsfinder als Drehscheibe für die OZG-Umsetzung
- *Bernd Hoeck*, Gemeinsam erfolgreich in der Digitalisierung: Integriertes Antrags- und Fallmanagement (iAFM)
- *Frank Weidemann*, Empfang und Verarbeitung elektronischer Rechnungen
- *Günter Marnau*, Digitalisierung schafft Nachhaltigkeit in der Kultur
- *Lidia Westermann*, Mit virtuellen Ausstellungen Geschichten erzählen:
DDBstudio – Das neue Ausstellungstool der Deutschen Digitalen Bibliothek
- *Stefanie Radek*, BIM auf kommunaler Ebene – Was ist das und was soll das bringen?
- *Dr. Silke Schneider*, Finanzbeziehungen zwischen Land und Kommunen

DIE GEMEINDE

Zeitschrift für die kommunale Selbstverwaltung
in Schleswig-Holstein

Herausgeber Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag

72. Jahrgang · Januar 2020

Impressum

Schriftleitung:

Jörg Bülow
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied

Redaktion:

Daniel Kiewitz

Anschrift Schriftleitung und Redaktion:

Reventloulallee 6, 24105 Kiel
Telefon (0431) 57 00 50 50
Telefax (0431) 57 00 50 54
E-Mail: info@shgt.de
Internet: www.shgt.de

Verlag:

Deutscher Gemeindeverlag GmbH
Jägersberg 17, 24103 Kiel
Postfach 1865, 24017 Kiel
Telefon (0431) 55 48 57
Telefax (0431) 55 49 44

Anzeigen:

W. Kohlhammer GmbH
Anzeigenmarketing
70549 Stuttgart
Telefon (0711) 78 63 - 72 23
Telefax (0711) 78 63 - 83 93
Preisliste Nr. 42, gültig ab 1. Januar 2020.

Bezugsbedingungen:

Die Zeitschrift „Die Gemeinde“ erscheint monatlich; einmal jährlich können zwei Hefte zu einem Doppelheft zusammengefasst werden. Bezugspreis ab Verlag jährlich 94,50 € zzgl. Versandkosten. Einzelheft 11,75 € (Doppelheft 23,50 €) zzgl. 8,15 € Versandkosten.

Abbestellungen: 6 Wochen vor Jahresende beim Verlag.

Die angegebenen Preise enthalten die gesetzliche Mehrwertsteuer.

Druck: dfn! Druckerei Fotosatz Nord, Kiel

Satz & Gestaltung:

Agentur für Druck und Werbung, Laboe

Für unverlangt eingesandte Manuskripte und Bildmaterial übernehmen Verlag und Redaktion keine Verantwortung.

Die Redaktion behält sich Kürzungen und Überarbeitungen vor. Rücksendung erfolgt nur, wenn Rückporto beiliegt.

ISSN 0340-3653

Titelbild: Winterstimmung am Wittensee

Foto: Hans-Claus Schnack,
Klein Wittensee

Inhaltsverzeichnis

Schwerpunktthema: Die digitale Gemeinde – Heft IV

Aufsätze

Andreas Betz, Thomas Höhn
Ein Jahr „Hüttis Digitale Werkstatt“:
Was wurde erreicht?
Was ist geplant?2
Methodische Grundlagen von
Hüttis Digitaler Werkstatt8
Technologische Grundlagen von
Hüttis Digitaler Werkstatt10

Dr. Werner Degenhardt,
Frank Weidemann
SiKoSH – Kommunale
Informationssicherheit aus
Schleswig-Holstein10

Mike Schmidt
Der Zuständigkeitsfinder als
Drehscheibe für die
OZG-Umsetzung12

Bernd Hoeck
Gemeinsam erfolgreich in der
Digitalisierung: Integriertes Antrags- und
Fallmanagement (iAFM)13

Frank Weidemann
Empfang und Verarbeitung
elektronischer Rechnungen14

Günter Marnau
Digitalisierung schafft Nachhaltigkeit
in der Kultur15

Lidia Westermann
Mit virtuellen Ausstellungen
Geschichten erzählen:
DDBstudio – Das neue
Ausstellungstool der Deutschen
Digitalen Bibliothek16

Stefanie Radek
BIM auf kommunaler Ebene
– Was ist das und was soll
das bringen?19

Dr. Silke Schneider
Finanzbeziehungen zwischen
Land und Kommunen21

Rechtsprechungsberichte

BVerwG zur Klagebefugnis von
Umweltschutzvereinigungen23

BFH:
Kein ermäßigter Umsatzsteuersatz
für durch gemeinnützigen Verein
betriebenes Bistro23

Aus dem Landesverband24

Gemeinden und ihre Feuerwehr30

Buchbesprechungen30

Dieser Ausgabe liegt eine Beilage
des Kohlhammer Verlages bei.
Wir bitten um Beachtung.

Ein Jahr „Hüttis Digitale Werkstatt“: Was wurde erreicht? Was ist geplant?

Andreas Betz, Amtsdirektor des Amtes Hüttener Berge
Thomas Höhn, Geschäftsführer der HÖHN CONSULTING GmbH

Hüttis Digitale Agenda (Teil I):

1 Im Rückspiegel

Im Februar 2017 hat das Amt Hüttener Berge im Rahmen des Wettbewerbs „land.digital“ die Arbeiten an einem Förderantrag für ein digitales Mobilitätsportal aufgenommen, der vom Bundesministerium für Landwirtschaft und Ernährung als landesweit einziges Softwareprojekt bewilligt worden ist.

In den Diskussionen des Antragsprozesses ergab sich die Frage, wie vermieden werden kann, dass mit dem Mobilitätsportal und perspektivisch weiteren digitalen Angeboten des Amtes Insellösungen entstehen.

Mit einer übergreifenden Digitalisierungsstrategie aller einschlägigen Planungen und Aktivitäten des Amtes Hüttener Berge sollte dieser Entwicklung vorgebeugt werden. So wurde Mitte 2017 das Projekt „Hüttis Digitale Agenda“ initiiert, mit dem sich – befördert durch die Schirmherrschaft des seinerzeitigen Digitalisierungsministers Dr. Robert Habeck – das Amt eine digitale Mehrjahresplanung gegeben hat, um den digitalen Wandel in den 16 amtsangehörigen Gemeinden zielgerichtet und planmäßig zu gestalten.

Im Zuge des durch das Beratungsteam der HÖHN CONSULTING GmbH moderierten und koordinierten Agendaprozesses, der im Mai 2018 mit der einstimmigen Zustimmung des Amtsausschusses seinen Abschluss gefunden hat, wurde auch das zwischenzeitlich von weiteren schleswig-holsteinischen Kommunen adaptierte Informations- und Beteiligungskonzept des Amtes Hüttener Berge entwickelt und erprobt.

Auf Grundlage dieses Informations- und Beteiligungskonzeptes ist es seit 2017 gelungen, die verschiedenen lokalen Akteure, von der Verwaltung über die Wirtschaft bis zur Zivilgesellschaft, umfassend in die Digitalisierungsaktivitäten einzubinden – gestuft von Fokus- und Feedbackgruppen zur Unterstützung der Projektarbeit bis hin zu gut besuchten öffentlichen (und öffentlichkeitswirksamen) Bürgerforen zur Vorstellung und Diskussion des jeweils erreichten Entwicklungsstandes.

Ein weiteres hervorstechendes Merkmal

der Digitalisierung im Amt Hüttener Berge besteht von Anbeginn in der verzahnten Planung und Umsetzung von Maßnahmen zur Verbesserung der Breitbandversorgung auf Glasfaser-Basis sowie öffentlichem WLAN, zum Ausbau der Verwaltungsdigitalisierung und zur Bereitstellung von Angeboten der digital unterstützten Daseinsvorsorge, die in jüngerer Zeit zunehmend unter der Bezeichnung SMART REGION zusammengefasst werden.

Mit Vorlage und Beschluss von „Hüttis Digitaler Agenda“ im Mai 2018 steht dem Amt ein priorisierter Maßnahmenkatalog für die Digitalisierung zur Verfügung, der die verschiedenen digitalen Handlungsfelder mit konkreten Zielen operationalisiert, deren stufenweise Umsetzung seitdem unter strikter Berücksichtigung der Landesstandards und „aus einem Guss“ erfolgt.

Die Umsetzung der verschiedenen, in der Digitalen Agenda geplanten Digitalisierungsprojekte liegt seit Ende 2018 in der Verantwortung von „Hüttis Digitaler Werkstatt“, die ihre bislang erzielten Ergebnisse einerseits dem gewählten agilen Vorgehen und der sehr guten Zusammenarbeit der beteiligten Partner verdankt, zum anderen den akquirierten Fördermitteln von EU, Bund, Land und Kreis.

Der nachfolgende Bericht möchte sowohl über das im Rahmen von „Hüttis Digitaler Werkstatt“ seit 2018 Erreichte informieren als auch über die in 2020 geplanten weiteren Umsetzungsprojekte.

2 Was wurde bis jetzt erreicht?

Nachdem die aus den Ergebnissen der Digitalen Agenda abgeleitete Umsetzungsplanung rund zwanzig Digitalisierungsprojekte in zehn betrachteten Handlungsfeldern vorsieht, musste eine Auswahl der Projekte erfolgen, die in einer ersten Stufe bis Ende 2019 realisiert werden sollten.

Diese Priorisierung war nicht nur angesichts der begrenzten Personalressourcen und Budgetmittel geboten, sondern auch dem Grundsatz geschuldet, das Vorgehen in dem auf mehrere Jahre angelegten Digitalisierungsprojekt erfahrungsbasiert und fortlaufend zu verbessern.

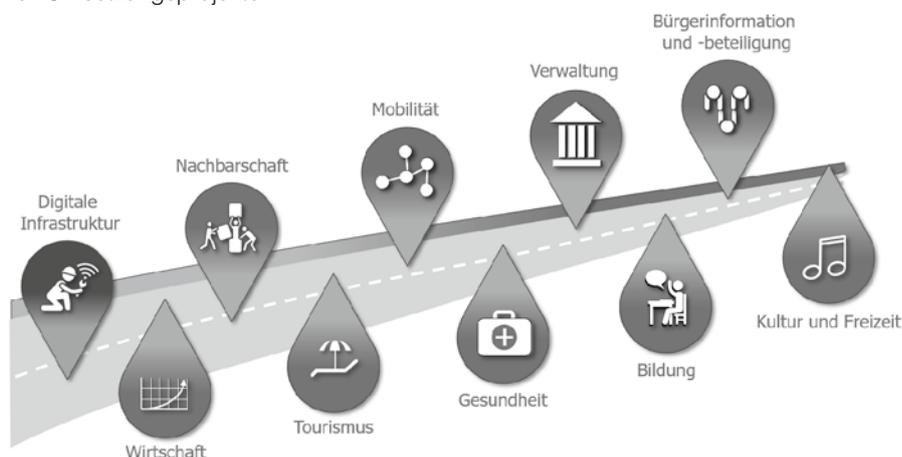
Nachfolgend stellen wir die Ziele sowie den Umsetzungsstand der bislang in Hüttis Digitaler Werkstatt implementierten digitalen Angebote vor.

2.1 BÜRGERPORTAL – Eingangstor der digitalen Kommune

Herzstück des in der Digitalen Werkstatt entstehenden Portfolios digitaler Angebote ist das Bürgerportal, das sich als zentrale Integrationsplattform versteht.

Mit dieser Funktion bildet das Bürgerportal gewissermaßen das Fundament aller kommunalen digitalen Angebote, ob es sich um den Online-Zugang zu Verwaltungsdienstleistungen gemäß OZG oder um Lösungen zur Unterstützung der Daseinsvorsorge handelt.

Mit diesem Integrationsansatz konnte Hüttis Digitale Werkstatt auch die landesweit maßgeblichen Treiber der kommunalen Digitalisierung, MELUND, ITVSH und Dataport, motivieren, unser Projekt aktiv zu unterstützen, um das Bürgerportal zu einer für alle Kommunen des Landes nutzbaren, auf den abgestimmten technologischen Standards beruhenden und



Handlungsfelder der kommunalen Digitalisierung

zentral betriebenen Plattform für sämtliche kommunalen Online-Angebote zu machen.

An dieser Stelle möchten wir uns ganz herzlich beim SHGT bedanken, der uns hierbei besonders unterstützt hat.

Das Bürgerportal in der aktuell verfügbaren Ausbaustufe ...

- kann unterschiedlichste Online-Angebote auf einer bedienerfreundlichen Oberfläche integrieren, so dass die Nutzer*innen alles an einer Stelle finden,

Bürger*innen) sowie die elektronische Bezahlung von Leistungen bietet, die über das Bürgerportal bezogen werden.

Nicht unerwähnt bleiben soll, dass HÖHN CONSULTING im Zusammenhang der Entwicklung des Bürgerportals einen übergreifenden „Style Guide“ (Gestaltungsrichtlinien für Online-Angebote) erarbeitet hat, der eine möglichst einheitliche Gestaltung und Bedienung aller digitalen Angebote gewährleisten soll, die das Bürgerportal zusammenführt.

Zurzeit wird zwischen Amt Hüttener Berge, MELUND und ITVSH abgestimmt, wann und wie der geplante landesweite Rollout des Bürgerportals erfolgen soll. Rückfragen zur Funktionalität des Bürgerportals richten Sie bitte an den Gesamtprojektleiter Thomas Höhn (thomas.hoehn@hoehn-consulting.de). Fragen zur Nachnutzung des Portals durch weitere Kommunen beantwortet Tobias Allendorf (tobias.allendorf@itvsh.de).

Beispielhafte Variante des Bürgerportals

Die „Angebotskacheln“ der „Beispielhafte Variante des Bürgerportals“ dienen lediglich der Veranschaulichung und hängen vom jeweiligen Online-Angebot der Kommune ab. Für das Amt Hüttener Berge sind die Online-Angebote Ratsinformationssystem, Zählerstandsmelder, Gewerbeabmeldung (Standard ITVSH-/AFM-Prozess), „Mein Rathaus“ mit fünf digitalen Formularen, Mobilitätsportal und Zuständigkeitsfinder aktiv.

Nachdem es auf der Grundlage eines von den Beratern der HÖHN CONSULTING verantworteten Anforderungsmanagements zum Jahresende 2019 weitgehend fertiggestellt worden ist, kann festgestellt werden, dass das Bürgerportal die in der Digitalen Agenda formulierten Zielen uneingeschränkt erfüllt.

Dazu hat zweifellos auch beigetragen, dass die Entwicklung des Bürgerportals von einer Fokusgruppe aus lokalen Akteuren sowie einer landesweiten Feedbackgruppe aktiv begleitet wurde, an der über 20 Kommunen, der SHGT sowie der ITVSH beteiligt waren.

- wobei jede/r Nutzer*in die individuell interessierenden Angebote aus einem „Angebotskorb“ (die digitalen Angebote der jeweiligen Kommune werden sukzessive anwachsen) auswählen und auf ihrer/seiner persönlichen „Pinnwand“ nach Belieben arrangieren kann.
- Überdies besteht auch für jede Kommune, die das Bürgerportal nutzen möchte, die Möglichkeit, das äußere Erscheinungsbild (Farbgebung, Logos, verfügbare Online-Angebote) mit sehr geringem Aufwand den eigenen Vorgaben bzw. Vorstellungen anzupassen.

Technologisch ist das Bürgerportal zukunftssicher, da es auf den vom Land beauftragten und von Dataport entwickelten OSI-Komponenten (vgl. die Info „Technologische Eckpunkte der Digitalen Werkstatt“ am Ende) beruht, die neben einem hohen Sicherheitsstandard für die Nutzung von Online-Angeboten auch sichere Mechanismen für den Nachrichtenaustausch (etwa zwischen Behörden und

2.2 Verwaltungsdigitalisierung

Das Amt Hüttener Berge setzt seit bereits über 10 Jahren ein Dokumentenmanagementsystem für den gesamten Schriftverkehr der Verwaltung sowie die Betreuung des Sitzungsdienstes ein.

Im April 2019 wurde ergänzend die eRechnung eingeführt, sodass alle eingehenden Rechnungen eingescannt und digital verarbeitet werden.

Gerade vor dem Hintergrund der von unserer Politik uneingeschränkt mitgetragenen Digitalen Agenda ist es für die ehrenamtlichen Bürgermeister*innen inzwischen selbstverständlich, sich einer digitalen Unterstützung ihrer eigenen Aufgaben nicht zu verschließen.

So hat sich unser Ehrenamt sehr schnell darauf eingestellt, nicht mehr wie ehemals die Annahme- und Auszahlungsanordnungen vor Ort in der Amtsverwaltung bzw. persönlich zu unterschreiben, was umständlich und infolge des Medienbruchs mit erhöhtem Arbeitsaufwand verbunden war.

Stattdessen ist die Prüfung der Annahme- und Auszahlungsanordnungen seit 2019 online sowie zeit- und ortsabhängig möglich, etwa am heimischen PC-Arbeitsplatz. Alternativ stellen wir den Verantwortlichen in der Amtsverwaltung einen Bildschirmarbeitsplatz zur Verfügung.

Die größte Umstellung für das Ehrenamt brachte diese durchgängige Digitalisierung im Zusammenhang der Belegprüfung der Jahresergebnisse mit sich. Auch die Prüfer des Gemeindeprüfungsamtes haben sich jedoch inzwischen auf die deutlich modernisierte Verfahrensweise eingestellt.

Um im Zuge der skizzierten Digitalisierung des Prüfprozesses den Sicherheitsanforderungen zu genügen, haben die Bürgermeister*innen einen speziell gesicherten externen Zugang zum IT-System des

Amtes erhalten. Dieser Zugang umfasst auch einen persönlichen E-Mail-Account und ein eigenes Ablagesystem.

Die vollständige Integration der ehrenamtlichen Bürgermeister*innen in unsere Systeme und Verfahren haben wir angesichts der guten Alternativlösung verworfen, da die Vollintegration in Anbetracht der Komplexität der damit verbundenen Nutzung der Spezialverfahren der Amtsverwaltung das Ehrenamt unnötig belastet hätte. Überdies hätte dieser Lösungsansatz die Akzeptanz der durchgängigen Digitalisierung absehbar ganz wesentlich verringert. Hier gilt u. E. ganzstäblich die Devise: „Weniger ist mehr!“

Bereits seit einigen Jahren besteht die Möglichkeit, dass sich die Bürger*innen der amtsangehörigen Gemeinden auf der Internetseite des Amtes oder auf den gemeindlichen Internetseiten über die Tagesordnungen, Vorlagen und Niederschriften des öffentlichen Sitzungsteils informieren können (vgl. hierzu auch 2.4). Die politischen Vertreter haben überdies die Möglichkeit, sich mittels öffentlichem WLAN in das Ratsinformationssystem einzuloggen und dort auch alle weiteren, nicht-öffentlichen Sitzungsunterlagen einzusehen.

Den Zielen der Digitalen Agenda insoweit folgend wurde im Amtsbereich 2019 das vom Land unterstützte öffentliche WLAN „Der Echte Norden“ aufgebaut, das an 52 örtlich verteilten öffentlichen Hotspots einen für die Nutzer*innen kostenfreien Internet-Zugang bietet.

Die bislang bereitgestellten Hotspots befinden sich u. a. in allen Gaststätten, in denen Gremiensitzungen stattfinden, in den Dorfgemeinschaftshäusern, an den Badestätten, in den Verwaltungsgebäuden inklusive der Außenstellen. Akzeptanz und Nutzungsintensität unseres neuen öffentlichen WLAN-Angebots sind sehr hoch.

Nach unserer Einschätzung und Erfahrung ist ein öffentlich zugängliches WLAN ein echter „Quick Win“, da die Verwaltung mit diesem Angebot ein mit vertretbarem Aufwand verbundenes starkes und von vielen Bürger*innen wahrgenommenes Signal aussendet, dass sie sich den Herausforderungen des digitalen Wandels stellt.

Den Vorgaben des Datenschutzes wird unser Amt dahingehend gerecht, dass wir uns mit insgesamt 10 Verwaltungen des Kreises Rendsburg-Eckernförde die Beratung einer profilierten Rechtsanwaltskanzlei teilen, der wir auch die Funktion des Datenschutzbeauftragten übertragen haben.

Im Bereich des Satzungsrechtes hat das Amt Hüttener Berge 2019 auf das vom Land bereitgestellte „Kommunale Recht in Schleswig-Holstein“ (KSH-Recht), ein Kooperationsprojekt zur Digitalisierung des Ortsrechts, umgestellt. Landesweit

können damit alle schleswig-holsteinischen Kommunen das geltende Ortsrecht mittels „KSH-Recht“ an einer einzigen Stelle digital erfassen und online im Internet zur Verfügung stellen.

Auf diese Weise wird sichergestellt, dass sowohl in den kommunalen Portalen auf Ortsebene, auf Amtsebene, auf Kreisebene oder landesweit als auch z.B. im Zuständigkeitsfinder und im Bürgerservice „SH Landesrecht“ das jeweilige Satzungsrecht aufgefunden wird. Bei KSH-Recht handelt es sich um einen Basisdienst des Landes, dessen Nutzung in den Kommunen keine gesonderten Kosten verursacht.

Im Rahmen der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes besteht bereits heute die Möglichkeit, durch Verlinkung Führungszeugnisse und Auskünfte aus dem Gewerbezentralregister auf der Homepage des Amtes über ein Online-Portal unmittelbar beim Bundesamt für Justiz (BfJ) zu beantragen.

Unser Amt bietet den Bürger*innen daneben die Möglichkeit, diverse weitere Auskünfte online einzuholen (z. B. aus dem Gewerbezentralregister und der Gewerbekartei) und Anträge über Online-Formulare zu stellen (z. B. Sondernutzungserlaubnis Plakate, Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit, Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit, Gestattung Gaststättenbetrieb oder Wanderlager). Auch die Erfassung des Zählerstands der häuslichen Abwasserzähler und die An- und Abmeldung von Hunden können digital erfolgen.

Die mit der von vielen Bürger*innen genutzten Online-Erfassung des Zählerstands verbundene Verringerung des Arbeitsaufwands im Steueramt ist für uns Ansporn, zeitnah weitere Online-Dienste zur Verfügung zu stellen (vgl. hierzu auch Abschnitt 3.1).

2.3 Mobilitätsportal

Die Mobilität der Einwohner*innen ländlicher Gebiete ist gegenüber städtischen Ballungsräumen deutlich eingeschränkt. ÖPNV-Verbindungen stehen zumeist nur

örtlich und zeitlich begrenzt zur Verfügung. Taxifahrten sind häufig lang und damit teuer und Car-Sharing-Angebote kaum verfügbar. Während in städtischen Räumen auf private KfZ zunehmend verzichtet wird, herrschen auf dem Land weiterhin Familien mit Zweitfahrzeugen vor – eine für die Betroffenen kostspielige und überdies klimaschädliche Option.

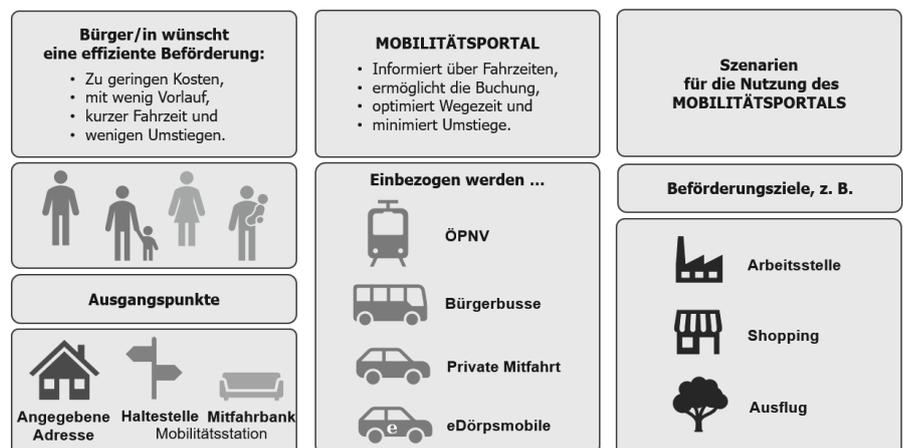
Es überrascht daher nicht, dass die Entwicklung eines digitalen Mobilitätsportals, das verschiedene Mobilitätsoptionen an einer Stelle digital integriert, von den lokalen Akteuren des ländlich geprägten Amtes Hüttener Berge übereinstimmend hoch priorisiert wurde.

Im inzwischen mit den Fördermitteln des Bundes fertiggestellten Mobilitätsportal des Amtes Hüttener Berge werden gemeindeeigene Car-Sharing-Angebote, der amtseigene Bürgerbus (Rufbus), kostenlose private Mitfahrten sowie Mitfahrbänke und ÖPNV-Verbindungen zu einem Gesamtangebot gebündelt.

Als digitales Angebot des Bürgerportals können verschiedene Beförderungsoptionen bedarfsbezogen gesichtet, verglichen, gebucht und – soweit kostenpflichtig – online bezahlt werden. Die erforderlichen Sicherheitsmechanismen bietet das Mobilitätsportal auf der Basis der von Dataport bereitgestellten OSI-Basiskomponenten, die einen missbräuchlichen Zugriff auf die Angebote des Bürgerportals im Rahmen des technisch Möglichen verhindern.

Das Mobilitätsportal ist seit Oktober 2019 online erreichbar und befindet sich seitdem in einem erweiterten Praxistest. Aktuell sind zwei Dörpsmobile (Carsharing im Gemeindeeigentum), eine Bürgerbusroute (Anrufbus), alle schleswig-holsteinischen ÖPNV-Verbindungen, verschiedene Mitfahrbänke im Amtsgebiet und eine Börse zur Vermittlung privater Mitfahrgelegenheiten integriert.

Damit bietet das neue digitale Angebot eine substantielle Ergänzung der bislang im Amt Hüttener Berge verfügbaren Mobilitätsoptionen. Es leistet damit einen nennenswerten Beitrag zur Verbesserung der



Dörpsmobil



Ihre Dörpsmobil - Verwaltung

[jetzt online buchen](#) [Meine Buchungen](#)

Dörpsmobil buchen

Buchungsplan

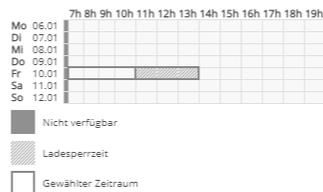
Dörpsmobil Sehestedt Dörpsmobil Ascheffel

Buchungszeitraum
(1h Mindestbuchungsdauer + 3h Ladeperrzeit)

Tag

Von Bis

Preis **4,00 €**



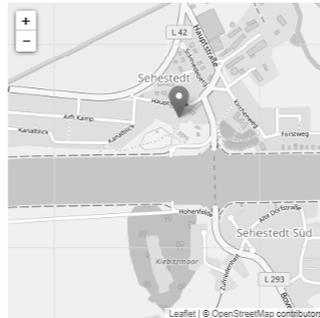
Standort und Ansprechpartner

Standort Sehestedter Dörpsmobil
Dr.-Bohne-Weg 1
24814 Sehestedt

Ansprechpartner

Holger Petersen
Telefon: 0162 767 5000

[Navigation zum Standort](#)



Bürgerkonto Abmeldung



Michael Marquardt

[Logout](#)

Januar 2020						
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
		1	2	3	4	5
6	7	8	9	10	11	12
13	14	15	16	17	18	19
20	21	22	23	24	25	26
27	28	29	30	31		

insofern eine leistungsfähige und benutzerfreundliche Drehscheibe aller Dokumente und Daten, die die jeweilige Kommune ihren Einwohner*innen zur Verfügung stellen möchte.

Damit die Bürger*innen aller Altersklassen mit den neuen digitalen Möglichkeiten zurecht kommen, ist die Organisation verschiedener Schulungen und Informationsveranstaltungen Teil des Projektes „Hütti informiert“.

Besonders erfolgreich sind in diesem Zusammenhang übrigens die mit Unterstützung des Breitbandkompetenzzentrums durchgeführten nachmittäglichen „Ausflüge nach Digitalien“, die speziell den älteren Einwohner*innen die praktische Nutzung moderner Technologien bei Kaffee und Kuchen nahebringen möchten.

Öffentlich zugängliche Informationsstellen wurden bislang in vier Gemeinden des Amtes Hüttener Berge installiert und online angebunden. Ehrenamtlich Engagierte erstellen aktuell die gemeindespezifischen Inhalte und entwickeln das bestehende Angebot weiter.

Zusätzlich wurden in den Dorfgemeinschaftshäusern interaktive Bildschirme installiert und online angebunden, um den diese Einrichtungen nutzenden Bürger*innen (Vereine, Verbände und politische Gremien etc.) einen gezielten Zugriff auf die für sie relevanten Informationen mittels moderner Technik zu ermöglichen.

Im Rahmen dieses EU-geförderten Projektes wurden ferner für die fünf Grundschulen 80 Convertible 2-in-1 Notebooks beschafft – ein ebenfalls von vielen Bürger*innen sehr positiv aufgenommenes Signal, dass unser Amt mit dem digitalen Wandel Ernst macht.

Ansprechpartner für Rückfragen zu Konzept und Einsatz der kommunalen Informationsstellen und Produktverantwortlicher ist Michael Marquardt (michael.marquardt@hoehn-consulting.de).

2.5 Hütti feiert

„Hütti feiert“ ist ein Online-Buchungstool für kommunale Infrastruktur wie z. B. öffentliche Veranstaltungsräume oder Grillplätze. Bislang erfolgten diese Buchungen in einem zeitaufwändigen manuellen Verfahren auf Gemeindeebene durch das Ehrenamt (etwa Bürgermeister*innen oder Gemeindevertreter*innen) bzw. über die Amtsverwaltung.

Der bisherige Prozess sah eine persönliche Buchung und Bezahlung bei dem ehrenamtlich Zuständigen bzw. beim Amt vor. Dieser/s prüfte die Verfügbarkeit, berechnete die Entgelte und organisierte die Vor- und Nachbereitung der Vermietung. In der digitalen Werkstatt wurde dieser Prozess auf mögliche online-basierte Lösungsansätze hin analysiert und ein Webangebot entwickelt, über das an einer Nutzung der jeweiligen öffentlichen Infrastruktur Interessierte – ähnlich wie bei

Mobilitätsportal mit Buchungsseite des gemeindlichen Dörpsmobils

regionalen Klimabilanz. Aufgrund dessen konnte sich die neue Lösung den ersten Platz der Energieolympiade 2019 sichern, die unter der Schirmherrschaft von Ministerpräsident Daniel Günther von der gemeinnützigen Gesellschaft für Energie und Klimaschutz Schleswig-Holstein GmbH (EKSH) durchgeführt worden ist. Bereits jetzt gibt es verschiedene Kommunen, die an einer Nachnutzung des Mobilitätsportals Interesse bekundet haben. Dabei sind auch funktionale Erweiterungen im Gespräch, die den Nutzwert der Lösung weiter steigern werden.

Eine ausführlichere Darstellung des Mobilitätsportals erfolgt in der nächsten Ausgabe dieser Zeitschrift im Rahmen der Berichterstattung aus der 11. Klima- und Energiekonferenz des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages vom 22. Oktober 2019 in Rendsburg.

Ansprechpartner für Rückfragen zum Einsatz des Mobilitätsportals und Produktverantwortlicher ist Michael Marquardt (michael.marquardt@hoehn-consulting.de).

2.4 Hütti informiert

Im Mittelpunkt dieses EU-geförderten Interreg North Sea Region-Projektes steht die Modernisierung der laufenden ortsbezogenen Informationsverteilung und die digitale Kompetenzvermittlung durch die jeweilige Kommune. Traditionelle Bekanntmachungskästen mit ihren vielfältigen Beschränkungen hinsichtlich des Umfangs, der Aufbereitung und der Aktualität der veröffentlichten Informationen werden in diesem Projekt durch öffentlich zugängliche Terminals mit einer „touchsensitiven“ Oberfläche abgelöst.

Vielfältige Informationen aus dem Amts- bzw. Gemeindebereich für Einwohner*innen und Urlauber*innen können durch Berühren der entsprechend markierten Bereiche des Touchscreens abgerufen werden. Dabei sind diese Informationen stets aktuell, da sie nicht gesondert aufbereitet werden müssen, sondern online aus den bestehenden Systemen (z. B. Ratsinformationssystem, Datenbank mit Rad- und Wandertouren) gefüllt werden.

Die digitalen „Informationsstellen“ bilden

Hotelbuchungen – deren Verfügbarkeit zum Wunschtermin online ermitteln und die im Buchungsfall fälligen Gebühren online errechnen und entrichten können. Der auf kommunaler Seite Verantwortliche kann sich dabei eine Bestätigung der Online-Reservierung/Buchung vorbehalten oder durch die Online-Lösung eine automatisch generierte Buchungsbestätigung versenden lassen. Die Entrichtung der bei Buchung fälligen Gebühr erfolgt direkt über elektronische Zahlverfahren durch den Nutzer auf das Konto des Amtes (für die Gemeinde).

Das neue Angebot „Hütti feiert“ wird zurzeit in der amtszugehörigen Gemeinde Bünsdorf mit der Funktion der Online-Reservierung produktiv eingesetzt. Bis Ende März soll auch die Online-Behaltung (Bestandteil des OSI-Basiservices von Dataport) ermöglicht werden, so dass zur Hochzeit der Buchung der Grillplätze im Sommer die Lösung mit uneingeschränkter Funktionalität verfügbar sein wird und zu einer spürbaren Entlastung des Ehrenamts führen dürfte. Ansprechpartner für Rückfragen zu Konzept und Einsatz von „Hütti feiert“ ist Andreas Betz (betz@amt-huettener-berge.de).

3 Was ist geplant?

Nach dem erreichten bzw. bevorstehenden Abschluss der Projekte der ersten Umsetzungsstufe von Hüttis Digitaler Agenda werden neben der Fortsetzung der Digitalisierung der Amtsverwaltung 2020 v. a. folgende Agendaziele priorisiert:

- Digitale Vorschlags- und Voting-Plattform für den Ausbau der informellen Bürgerbeteiligung (Projekt „Wir machen mit“)
- Umsetzung eines digitalen Angebots für die verbesserte Vermarktung regionaler Erzeugnisse im Amtsbereich (Projekt „Kauf im Dorf“)
- Implementierung eines „digitalen Seniorenportals“ mit verschiedenen innovativen Angeboten zur Verbesserung der sozialen Teilhabe sowie der Gesundheit älterer Menschen

Mit der Umsetzung dieser digitalen Lösungen wird sich der „Angebotskorb“ des Bürgerportals merklich füllen. Es wird daher voraussichtlich bereits Ende 2020 seinem großen Anspruch gerecht, Online-Dienste der örtlichen Verwaltung und digitale Angebote für unterschiedliche Zielgruppen und Interessenlagen an einer Stelle zu bündeln.

3.1 Verwaltungsdigitalisierung

Unsere in der Digitalen Agenda als wichtiges Ziel formulierte Vision einer durchgängigen und damit medienbruchfreien Digitalisierung der Verwaltungsprozesse (von der Antragstellung über die Bearbeitung

im Fachverfahren bis zur Veraktung) ist auch im neuen Projektjahr Richtschnur unseres Handelns im Bereich der Verwaltungsdigitalisierung.

Wir setzen hierbei auf die vom ITVSH initiierte und koordinierte interkommunale digitale Umsetzung der zahlreichen für die kommunale Familie einschlägigen OZG-Prozesse. Unser Fokus bei der Übernahme der entwickelten Prototypen wird dabei immer darauf gerichtet sein, was wir über die Ermöglichung des Online-Zugangs zu unseren Dienstleistungen ändern müssen, damit wir die angestrebte durchgängige Prozessdigitalisierung erreichen.

Einer unserer nächsten Schritte in diesem Zusammenhang ist die Einführung des digitalen Posteingangs auf der Basis der bereits vorhandenen Funktionalität unseres Dokumentenmanagementsystems. Im Rahmen unserer agilen Vorgehensweise werden wir im ersten Schritt zunächst im Fachdienst I mit einem Testbetrieb beginnen. Unser Ziel ist es, die Einführung des digitalen Posteingangs in der gesamten Verwaltung noch vor der Sommerpause abzuschließen.

Ferner werden wir die Funktionalitäten von „Hütti feiert“ (öffentliche Veranstaltungsräume oder Grillplätze) auf die anderen amtsangehörigen Gemeinden erweitern. Bis März 2020 wird der bereits digitalisierte Prozess der An- und Abmeldung eines Hundes weiter optimiert. Für besonders innovativ halten wir dabei die automatisierte Berechnung der jeweiligen Hunde

tionalität. Eine medienbruchfreie Übertragung in das Finanzinformationssystem ist in einer nächsten Ausbaustufe geplant.

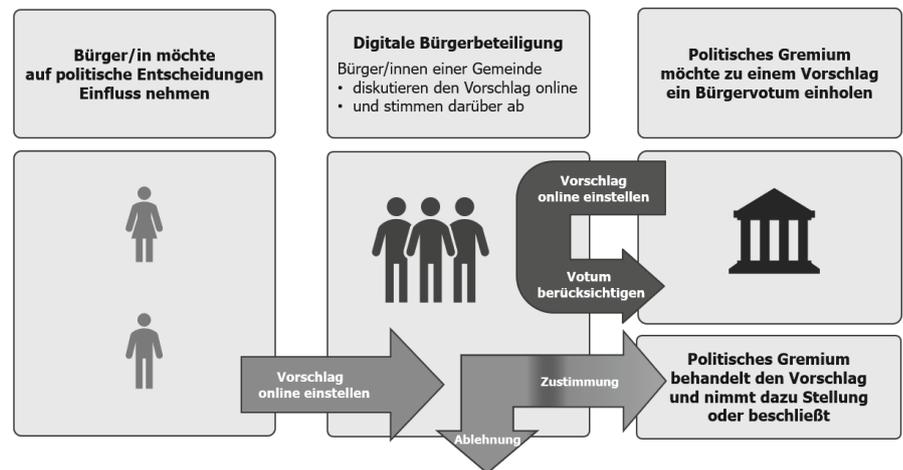
Der OZG-Prozess der Mängelmeldung umfasst neben der reinen Anzeige eines (infrastrukturellen) Mangels auch die Schadenbeseitigung und Rückmeldungen zum Bearbeitungsstatus an den Initiator der Mängelmeldung.

Gemeinsam mit dem ITVSH und weiteren kommunalen Partnern wollen wir einen digitalen Prozess für die Mängelmeldung (und -bearbeitung) entwickeln, der allen schleswig-holsteinischen Kommunen zur Nachnutzung zur Verfügung gestellt werden soll. Ansprechpartner für Rückfragen zu Konzept und Einsatzmöglichkeiten der „kommunalen Mängelmeldung“ und Projektleiter ist Carsten Pieper (carsten.pieper@itvsh.de).

Auch für die Unterstützung bzw. Begleitung der Entwicklung weiterer OZG-Prozesse im Arbeitsverbund stellen wir uns unter der Koordination des ITVSH gerne zur Verfügung. Damit will auch unser Amt einen Beitrag dazu leisten, der Herkulesaufgabe, die uns allen mit dem OZG gestellt ist, gerecht zu werden.

3.2 Projekt „Wir machen mit“

Das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung (MELUND) und das Amt Hüttener Berge wollen eine bedarfsorientierte Lösung gemeinsam so umsetzen und bereitstellen, dass diese von allen Kommunen des Landes genutzt werden kann.



steuergebühren auf der Basis eines Gebührenkalkulators, der die zur Berechnung erforderlichen Eckdaten dynamisch den hinterlegten 16 verschiedenen Hundesteuersatzungen entnimmt. Anpassungen dieser oder die Integration weiterer Satzungen erfordern folglich Änderungen des IT-Verfahrens, dessen von zahlreichen Kommunen geteilte Nutzung sich daher anbietet. Hinzu kommt eine elektronische Bezahlungsfunktion auf Grundlage der von Dataport bereitgestellten OSI-Basisfunk-

Mit Unterstützung des MELUND entsteht bis Mitte 2020 mit „Wir machen mit“ die Basisversion einer perspektivisch universell nutzbaren Lösung zur digitalen Unterstützung der Bürgerbeteiligung sowohl für den Bereich der Kommunikation Politik/Verwaltung - Zivilgesellschaft wie auch als Hilfsmittel für die Selbstorganisation bürgerschaftlicher Initiativen aller Art.

Das digitale Angebot „Wir machen mit“ versteht sich als „Ideenbörse“ im Rahmen eines informellen Vorschlagswesens.

Dieses digitale Angebot soll dazu beitragen, ein möglichst breites „Bürgervotum“ zu einem bestimmten Vorschlag zu erhalten. Die Rückmeldungen und Stellungnahmen werden nach Möglichkeit so systematisiert, dass sie statistisch und in Form von Diagrammen auswertbar sind. Die Vorschläge, die sich auf diesem Wege als zielführend und aussichtsreich erweisen, dienen der Entscheidungsvorbereitung in den dafür zuständigen politischen Gremien der Gemeinden.

Durch die Nutzung des Bürgerportals mit einem einheitlichen Benutzerlogin (Authentifizierung) können doppelte Eingaben oder Stimmabgaben verhindert werden. Mittelfristig soll Hüttis „Wir machen mit“ den skizzierten Prozess „Vorschlag zur Meinungsbildung digital einstellen“ „Bewertung durch die Community“ „Votum für die Entscheidungsfindung“ „Entscheidungsfindung durch die zuständigen Stellen / Gremien“ in allen Bereichen des kommunalen Lebens im Amtsbezirk erleichtern und zur Verfügung stellen.

Die Gemeinde kann in ihrer Hauptsatzung verbindlich regeln, bei welchen Gegebenheiten eine Beratung ggf. mit Beschluss im zuständigen Fachausschuss erfolgt. Alternativ kann der/die Bürgermeister*in mit der Weiterverfolgung des Anliegens betraut werden.

Das Projekt wurde bereits 2019 begonnen und entwickelt sich zurzeit sehr positiv. Es wird in der Basisversion, die ab Jahresmitte 2020 zur Verfügung stehen wird, alle Kernfunktionen eines informellen Vorschlagswesens auf kommunaler Ebene bieten.

Ansprechpartner für Rückfragen zu Konzept und Einsatzmöglichkeiten von „Wir machen mit“ und Produktverantwortlicher ist Marcus Chall (marcus.chall@hoehnconsulting.de).

3.3 Projekt „Kauf im Dorf“

Ein wichtiges Ziel von Hüttis Digitaler Agenda ist es, die regionalen Erzeuger und Einzelhändler sowie das lokale Handwerk untereinander sowie mit ihren (potenziellen) Kund*innen zu vernetzen.

Dieser Aufgabe stellt sich ab Januar 2020 das im Rahmen des EU-Programms Interreg North Sea Region geförderte Digitalisierungsprojekt „Kauf im Dorf“, das Bürgern*innen, Urlauber*innen und gewerblichen Kund*innen der Region einen verbesserten Zugang zu regionalen Produkten und Dienstleistungen eröffnet.

- „Kauf im Dorf“ soll die Möglichkeit bieten, das eigene Interessenprofil (z. B. vegane Produkte, Biofleisch oder -gemüse, Pflanzen für den eigenen Garten) zu hinterlegen und – falls gewünscht – passgenaue aktuelle Angebote zu erhalten (PUSH-Option).
- Selbstverständlich ist es örtlichen Anbietern (und Kunden) möglich, „Kauf im Dorf“ ohne PUSH-Option, also als

konventionelles Online-Portal zu nutzen, auf das auch überörtlich zugegriffen werden kann. Mit dem integrierten Bezahlsystem steht dabei auch lokalen Anbietern eine Online-Shopping-Funktionalität zur Verfügung, die eine solche Vertriebsoption nicht aus eigener Kraft finanzieren bzw. betreiben können.

- Ein aussichtsreiches Szenario ist auch die Option, den eigenen wöchentlichen, weitgehend stabilen Grundbedarf an frischen Lebensmitteln (z. B. Milch, Käse, Obst, Gemüse) in einem virtuellen Warenkorb online zu qualifizieren und zu quantifizieren sowie die Zusammenstellung und Lieferung der Produkte je nach Verfügbarkeit (und in einem vom Kunden vorgegebenen Preisrahmen) den teilnehmenden Erzeugern zu überlassen.

Online-Shopping in Kombination mit einem Auslieferservice eröffnet den heimischen Unternehmen die Möglichkeit, in ihren Angebotssegmenten mit den überörtlich agierenden Online-Portalen zu konkurrieren. Dies gilt umso mehr, wenn „Kauf im Dorf“ von den Bürgerinnen und Bürgern als Beitrag zur Förderung der örtlichen Wirtschaftskraft und damit zur Entwicklung ihrer Region zum Vorteil aller verstanden und aus diesem Grund gezielt unterstützt wird.

Eine optimierte Lieferlogistik auf der Grundlage einer gebündelten Bereitstellung der Produkte unterschiedlicher Erzeuger in Kühlaggregaten an verkehrsgünstig gelegenen Orten des Amtes Hüttener Berge wird überdies das bisherige Verkehrsaufkommen im Zusammenhang des privaten Einkaufs bei den regionalen Erzeugern deutlich verringern – ein in Zeiten verstärkter Bemühungen um Emissionsreduzierung nicht unwichtiger Aspekt.

Die externe Beauftragung des Projektmanagements ist nach Vergabe im Dezember 2019 erfolgt. Nach dem Kick-Off im Januar werden die nächsten Umsetzungsschritte dieses auf insgesamt drei Jahre angelegten Projektes zügig in Angriff genommen.

Ansprechpartner für Rückfragen zu Konzept und Einsatzmöglichkeiten von „Kauf im Dorf“ und Produktverantwortlicher ist Jörg Scheliga (joerg.scheliga@hoehnconsulting.de).

3.4 Projektvorhaben „Digitales Seniorenportal“

Die übergeordnete Zielstellung des zurzeit in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Landwirtschaft und Ernährung als Fördermittelgeber befindlichen bundesweiten Projektvorhabens unter Federführung des Amtes Hüttener Berge ist die Integration von analogen und digitalen Informations- und Kooperationsangeboten für ältere Menschen im ländlichen Raum. Im Mittelpunkt steht dabei die Förderung der sozialen Teilhabe sowie einer gesunden Lebensweise dieser Bevölkerungsgruppe. Neben dem Amt Hüttener Berge und unserem Kooperationspartner, der Bundesarbeitsgemeinschaft der Seniorenorganisationen (BAGSO), ist vorgesehen, dass zwei weitere Pilotkommunen aus Rheinland-Pfalz und dem Saarland aktiv an der Entwicklung des Digitalen Seniorenportals mitwirken, weitere bis zu 20 Kommunen darüber hinaus im Rahmen einer bundesweiten Feedbackgruppe beteiligt werden, um eine hohe Bedarfsentsprechung zu erreichen und damit günstige Voraussetzungen für den bundesweiten Einsatz des vom Bund geförderten digitalen Seniorenportals zu schaffen.

Dabei soll das Projekt unter aktiver Beteiligung von Vertreter*innen der Zielgruppe und in enger Zusammenarbeit mit den lokalen Verantwortlichen und Akteuren aus Seniorenarbeit, Gastronomie, Nahrungsmittelgewerbe sowie mit den Erzeugern bzw. Direktvermarktern von Nahrungsgütern folgende Ziele erreichen:

- Analyse und Bewertung der vorhandenen Strukturen, Ressourcen und Potentiale bezüglich möglicher Versorgungs-, Verpflegungs- und Teilhabeangebote in den projektbeteiligten Kommunen
- Implementierung eines digitalen Portals als Plattform für verschiedene in-



novative Informations- und Dienstleistungsangebote zur Förderung der ausgewogenen Ernährung, sozialen Integration und gesteigerten Bewegung älterer Menschen

Nach jetzigem Planungsstand wird dieses bundesweite Pilotprojekt unter Federführung des Amtes Hüttener Berge im März 2020 beginnen. Sein Abschluss ist für Ende 2021 avisiert.

Auch das Digitale Seniorenportal soll auf der Grundlage der technologischen Basiskomponenten des Bürgerportals und integriert in dessen Angebotsportfolio umgesetzt werden.

Ansprechpartner für Rückfragen zum Pro-

jektvorhaben „Digitales Seniorenportal“ ist Andreas Betz (betz@amt-huettenberge.de).

4 Fazit und Ausblick

Die bislang im Rahmen der Digitalen Werkstatt erreichten Fortschritte ermutigen uns, den eingeschlagenen Weg konsequent fortzusetzen. Dieser Weg ist v. a. dadurch gekennzeichnet, dass wir die im Rahmen der Digitalen Agenda im Konsens mit den lokalen Akteuren abgestimmten Digitalisierungsprojekte Schritt für Schritt umsetzen.

Auf diese Weise entsteht ein „Korb“ digitaler Angebote, der neben den Online-Verwaltungsdienstleistungen, dem „Pflicht-

programm“ jeder Kommune, auch die Daseinsvorsorge berücksichtigt. Erst in der Kombination beider Bereiche auf der Basis eines modernen personalisierbaren Bürgerportals, so unsere Überzeugung, entsteht sukzessive die digitale Kommune von morgen, die ihren Bürger*innen digitale Services für alle Bedarfslagen und Bevölkerungsgruppen anbietet.

Vor dem Hintergrund dieses Ziels und Anspruchs erklärt sich das Motto, zu dem sich alle Akteure im Amt Hüttener Berge drei Jahre nach dem Beginn der Arbeiten an Hüttis Digitaler Agenda bekennen: „Von der Digitalen Agenda über die Digitale Werkstatt zur digitalen Region Hüttener Berge!“.

Methodische Grundlagen von Hüttis Digitaler Werkstatt

Die Digitale Werkstatt beruht auf der Verbindung von zwei Konzepten moderner Digitalisierungsprojekte, die sich in zahlreichen Bereichen von Verwaltung und Wirtschaft zwischenzeitlich bewährt haben: Der umfassenden Projektbeteiligung von Vertreter*innen der künftigen Nutzergruppen sowie die in überschaubare Etappen unterteilte Umsetzung der Projektziele im Zuge eines sogenannten „agilen Projektvorgehens“.

Beteiligungskonzept

Häufig als Projekt von Verwaltungsfachleuten und externen Digitalisierungsspezialisten „unter Ausschluss der Öffentlichkeit“ geplant und umgesetzt, kranken viele digitale Angebote an mangelhafter Akzeptanz ihrer Zielgruppe. So verwundert es nicht, dass die Nutzerzahlen vieler digitaler Angebote weit hinter den Erwartungen zurückbleiben – so viele Innovationspreise und Auszeichnungen sie sich auch im Einzelfall zurechnen mögen.

Vor diesem Hintergrund erklärt sich das Grundanliegen von „Hüttis Digitaler Werkstatt“: Lösungsarchitekt*innen, Entwickler*innen und künftige Benutzerinnen und Benutzer so eng und häufig wie möglich zusammenzubringen. Und zwar beginnend mit dem ersten Tag des Entwicklungsprozesses:

- Der **Produktverantwortliche** (Product Owner) stellt sicher, dass das umzusetzende digitale Angebot alle Merkmale aufweist, die seine Praxistauglichkeit und breite Akzeptanz bei der jeweiligen Zielgruppe erwarten lassen. Hierzu wirkt er aktiv am Prozess der Anforderungsdefinition mit, steht den IT-Spezialisten jederzeit für Rückfragen zur bestmöglichen Umsetzung einer Anforderung zur Verfügung und testet

die implementierten Funktionen nach ihrer Fertigstellung mit Unterstützung erfahrener Praktiker*innen.

- Die **Fokusgruppe** besteht aus einem kleinen Kreis lokaler Akteure, die in besonderem Maße mit den Anforderungen des jeweiligen Einsatzbereichs als Praktiker vertraut sind. Sie unterstützen den Produktverantwortlichen in allen Phasen der Konzeption, Implementierung und Erprobung der neuen IT Lösung mit ihrer fachlichen Expertise.
- Auch die **Feedbackgruppe** unterstützt die Entwicklung eines möglichst bedarfsgerechten digitalen Angebots durch Reviews aller maßgeblichen Versionsstände. Damit ergänzt sie die Arbeit von Produktverantwortlichem und Fokusgruppe um zusätzliche fachliche Aspekte oder um spezifische Erwartungen an die Lösung aus Sicht weiterer Kommunen oder überregional wirkender Fachexpert*innen. Auf diese Weise übernimmt die Feedbackgruppe eine zentrale Funktion, um dem Anspruch einer möglichst breiten Nutzbarkeit des im Amt Hüttener Berge entwickelten und pilotierten digitalen Angebots gerecht zu werden.

Im Zusammenwirken der drei genannten Komponenten erreicht die Digitale Werkstatt eine Bedarfsentsprechung der umgesetzten digitalen Angebote, die das bei einem „klassischen“ Vorgehen Erreichbare bei Weitem übertrifft.

Umsetzungskonzept

Unser Vorgehen bei der Umsetzung digitaler Angebote beruht auf der Methodik SCRUM, die in den 2000er Jahren im Bereich der Softwareentwicklung entstanden ist, sich inzwischen jedoch als gute

Praxis des „agilen Projektmanagements“ in vielen anderen Bereichen etabliert hat.

Den Ausgangspunkt von SCRUM bildet die Erfahrungstatsache, dass viele Projektaufgaben zu komplex sind, um sie zu Projektbeginn vollumfänglich und unverrückbar zu beschreiben. Selbst diejenigen, die später mit dem Projektergebnis arbeiten sollen, haben zu Beginn eines Projektes oftmals nur schemenhafte Vorstellungen von der Problemlösung, die ihnen wirklich hilft.

SCRUM zieht hieraus die Konsequenz, dass sowohl Anforderungsdefinition als auch deren Umsetzung in einander abwechselnden (kurzläufigen) Etappen zu erfolgen haben. Erfahrene Praktiker*innen aus dem späteren Einsatzbereich der betreffenden Lösung sowie Entwickler*innen tauschen sich dabei fortgesetzt aus.

Im Idealfall entsteht auf diese Weise ein produktiver Dialog der Beteiligten, der die in früheren Vorgehensmodellen starr aufeinander folgenden Phasen Anforderungsdefinition und Entwicklung durch ein agiles, auf ständige Verbesserung bedachtes Projektmanagement ablöst.

Auch bei SCRUM steht am Anfang die Erarbeitung von Anforderungen, die die zu entwickelnde Lösung erfüllen soll. Allerdings ist diese Anforderungsdefinition weder unverrückbar noch muss sie bereits in der ersten Version ein vollständiges Bild der Lösung zeichnen. Wichtig ist zunächst, dass zumindest einige Kernanforderungen an das digitale Angebot zusammengestellt werden, die einen ausreichenden Arbeitsvorrat (Product Backlog) für die erste vierwöchige Umsetzungsphase bilden.

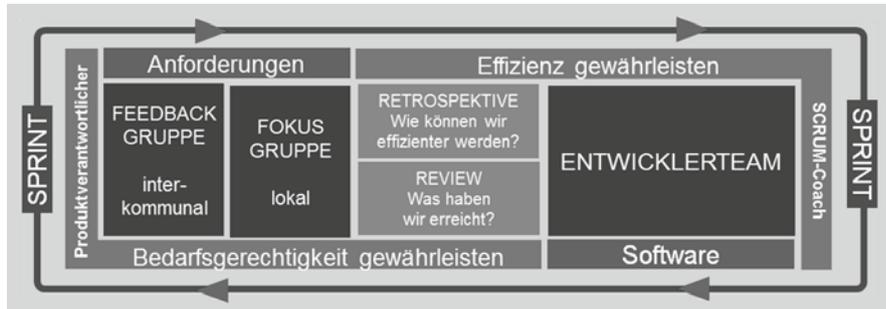
Aus diesem Arbeitsvorrat wird im Rahmen eines Planungsworkshops (Sprint Planning) eine Auswahl der in der ersten Etappe umzusetzenden Anforderungen an das spätere Produkt getroffen. Diese für die bevorstehende Entwicklungsetappe maßgeblichen fachlich-funktionalen Vorgaben werden im sogenannten Sprint

Backlog, dem Arbeitsvorrat der nächsten Etappe, niedergelegt.

Im Verlauf einer vierwöchigen Entwicklungsphase, dem sogenannten Sprint, setzt das Entwicklungsteam die Anforderungen des aktuellen Sprint Backlog um. Dabei trifft man sich jeden Morgen zu einem kurzen Austausch über das Erreichte des Vortages und die unmittelbar bevorstehenden nächsten Aufgaben bzw. Probleme; dieses tägliche Treffen heißt „Daily Scrum“.

Ergebnis einer Entwicklungsetappe sind eine oder mehrere Teilbereiche der Lösung („Inkrement“), die vom Produktverantwortlichen und seiner Fokusgruppe intensiv getestet werden („Sprint Review“), um belastbare Aussagen zu ihrer Bedarfsgerechtigkeit zu treffen. Ist letztere gegeben, wird die entwickelte Funktionalität als Teil der Gesamtlösung freigegeben, andernfalls werden erforderliche Korrekturen oder Ergänzungen in den Arbeitsvorrat einer der nächsten Entwicklungsetappen aufgenommen.

Nach jeweils mehreren Entwicklungs-etappen, wenn die digitale Lösung einen insgesamt höheren Reifegrad aufweist, wird der erreichte Versionsstand der Feedbackgruppe zur Begutachtung vorgestellt. Was hier auf- bzw. einfällt, geht in die Planung der weiteren Lösungsentwick-



lung ein. So wird sichergestellt, dass auch die überregionalen Erwartungen an das digitale Angebot erfüllt werden können, was eine landesweite Nachnutzung der in den Hüttener Bergen entwickelten Lösung ganz wesentlich begünstigt.

Neben der fachlich-funktionalen Überprüfung des Erreichten, die obligatorisch im Anschluss an jede vierwöchige Entwicklungsetappe erfolgt, werden auch das Vorgehen sowie die Rollen- und Aufgabenverteilung im Projekt kritisch hinterfragt („Sprint Retrospektive“). Auch hieraus ergeben sich Aufgaben für die nächste Etappe, die eine weitere Verbesserung von Transparenz und Effizienz des Entwicklungsprozesses zum Ziel haben. Falls mit der aktuellen Etappe das Entwicklungsziel des Projektes erreicht worden ist,

kann es abgeschlossen werden. Andernfalls folgen die Aktualisierung des Arbeitsvorrats des Gesamtprojektes („Product Backlog“) sowie die Planung der nächsten Entwicklungsetappe („Sprint Planning“).

In unserem Projekt hat sich gezeigt, dass die skizzierten Abläufe allen Beteiligten schon nach kurzer Zeit „in Fleisch und Blut“ übergehen, da sie sich in der praktischen Anwendung als gut handhabbar und vor allem als überaus nützlich erweisen.

Nach den positiven Erfahrungen mit dem agilen Projektmanagement wird diese Methode auch in einigen Projekten der Amtsverwaltung erprobt.

Weitergehende Fragen zu den methodischen Grundlagen von Hüttis Digitaler Werkstatt beantwortet gerne Thomas Höhn (thomas.hoehn@hoehn-consulting.de)



Gas aus Gras?

Das Gasnetz wird immer wichtiger für die Energiewende: Denn ins Gasnetz nehmen wir nicht nur Biogas aus Grassilage auf, sondern jetzt erstmalig auch Wasserstoff aus Windstrom. Damit Bertha auch morgen noch genug zu fressen hat.



Energie für Land und Leute

Technologische Grundlagen von Hüttis Digitaler Werkstatt

Technologisch basiert das Bürgerportal (und seine digitalen Angebote) auf modernen Open-Source-Bausteinen, die sich an bewährten und zukunftssicheren Standards orientieren. Mit dieser Offenheit und Standardorientierung ist das Bürgerportal optimal geeignet, um sowohl die Online-Verwaltungsdienste auf der Grundlage des OZG als auch die smarten Angebote der digital unterstützten Daseinsvorsorge an einer Stelle zu bündeln.

Hier ein Überblick über die tragenden technologischen Säulen des Bürgerportal-Konzeptes, auf dem die Arbeiten und Ergebnisse von Hüttis Digitaler Werkstatt beruhen:

Benutzerdialog

Der Benutzerdialog und die spezifische Funktionalität jedes digitalen Angebots (etwa die Buchung eines Dörpsmobils) werden über ein marktgängiges Tool für die Entwicklung von Online-Angeboten, TYPO3, umgesetzt. TYPO3 ist eine Open-Source-Technologie, die sich fortlaufend den jeweils aktuellen funktionalen und technischen Herausforderungen anpasst. Hierzu zählt auch eine hohe Flexibilität bei der Anpassung an unterschiedliche Designvorgaben für die optische und prozessuale Gestaltung des Benutzerdialogs.

Datenverwaltung

Mittels SYMFONY, das als Open-Source-Baukasten („Framework“) einen sehr umfangreichen und stets wachsenden Funktionsumfang bietet, erfolgt – im Hintergrund und damit für die Benutzer*innen nicht sichtbar – die Verwaltung der digitalen Angebote des Bürgerportals. SYMFONY ist dabei insbesondere für die sichere Verarbeitung der Daten verantwortlich, die im Bürgerportal und von seinen digitalen Angeboten bereitgestellt bzw. genutzt werden. Ebenso wie TYPO3 im Bereich des Benutzerdialogs wurde auch das SYMFONY-Framework an die Anforderungen des Bürgerportals angepasst. Über

optionale weitere Komponenten kann das System jederzeit erweitert und an künftige Bedarfe des Bürgerportals angepasst werden.

Basisinfrastruktur

Das tragende Fundament des Bürgerportals und seiner digitalen Angebote bildet die vom MELUND beauftragte und von Dataport umgesetzte Online-Service-Infrastruktur (OSI). Die Digitalisierungsplattform OSI ist das technische Herzstück für die Bereitstellung zahlreicher Online-Dienste und die Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG).

OSI ist eine einheitliche Service-Plattform, die notwendige Bausteine für die Digitalisierung von Online-Angeboten bietet: u. a. ein interoperables Benutzer-/Servicekonto, das Postfach sowie E-Payment. Basierend auf einer modernen, modularen Systemarchitektur fügt es sich gut in bestehende IT-Landschaften ein und gewährt dank standardisierter Schnittstellen die Anbindung von Frameworks wie SYMFONY. Insbesondere die Anbindung von Online-Diensten und Fachverfahren ist eine zentrale Stärke der OSI-Plattform.

Darüber hinaus verfolgt die OSI-Plattform den Community-Gedanken: Wenn möglichst viele Behörden eine gemeinsame Plattform für ihre Online-Dienste nutzen, profitieren alle. Und zwar von Erfahrungen anderer Verwaltungen, überschaubaren Entwicklungskosten und von einem von Anfang an gewährleisteten Datenaustausch zwischen den Systemen. Auf der OSI-Plattform werden die Online-Dienstleistungen der Länder Bremen, Hamburg, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein bereitgestellt.

Die einzelnen OSI-Bausteine im Überblick:

- Das **Servicekonto** steuert die Prüfung der Benutzeridentität und gibt den an OSI angebotenen Onlineangeboten gesicherte Auskunft darüber, „mit wem sie es zu tun haben“. Je nach erforderli-

chem Vertrauensniveau sorgt es für eine sichere Authentifizierung und Übergabe der Daten von Bürgern, die die Online-Dienste nutzen. Über die Business-Variante des Servicekontos können Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Unternehmen, Behörden und Organisationen zukünftig elektronisch mit der Verwaltung interagieren und Aufgaben innerhalb ihrer Organisation delegieren. Die Interoperabilität des Servicekontos ermöglicht den Zugriff auf Online-Dienste anderer Bürgerportale.

- Über das elektronische **Postfach** können Nutzer*innen des Servicekontos mit der Verwaltung kommunizieren. Sie können zum Beispiel Bescheide empfangen oder bei Bedarf Nachrichten an Behörden senden, beantworten oder verwalten.
- Das **ePayment-Modul** unterstützt die elektronische Zahlungsabwicklung während der Antragstellung. Die elektronische Zahlung ist sicher, schnell und einfach.
- **Online-Dienste** sind das Herzstück von OSI. Sie wickeln die Transaktionen zwischen der Verwaltung und Bürgerinnen und Bürgern sowie Unternehmen ab. Dazu erfassen und übermitteln sie Daten medienbruchfrei. Auf der Online-Service-Infrastruktur werden aktuell über 100 Online-Dienste betrieben, die zur Nachnutzung zur Verfügung stehen. Nutzerzentrierung ist die zentrale Maßgabe bei der Entwicklung dieser und weiterer Dienste.
- Die **OSI-Schnittstellen** machen die Anbindung weiterer Dienste einfach und sicher. Das Spektrum reicht von (lokalen) Fachverfahren (Online-Connect) über die Integration von Basismodulen, zum Beispiel Formularmanagementsystemen oder dem Servicekonto (Modul-Connect), bis hin zum automatischen Austausch von Massendaten, zum Beispiel von Unternehmen zu Behörden (Company-Connect).

Weitergehende Fragen zu den technologischen Grundlagen von Hüttis Digitaler Werkstatt beantwortet gerne Jorge Herdt (jorge.herdt@dataport.de)

SiKoSH – Kommunale Informationssicherheit aus Schleswig-Holstein

Dr. Werner Degenhardt, code & concept, München, Frank Weidemann, ITVSH

Die gute Nachricht gleich vorweg. Im Rahmen der Übertragung der Aufgaben des ehemaligen Kommunalen Forums für In-

formationstechnik der Kommunalen Landesverbände in Schleswig-Holstein e. V. (KomFIT) an den IT-Verbund Schleswig-

Holstein AöR (ITVSH) ist die Beratung bei Fragen zur Informationssicherheit nun auch eine wichtige Aufgabe des ITVSH geworden.

SiKoSH (Sicherheit für Kommunen in Schleswig-Holstein) wurde von Praktikern für Praktiker mit dem Fokus auf kommunale Sicherheitsanforderungen entwickelt. SiKoSH hilft beim Aufbau eines professionellen Informationssicherheitsmanagements (ISMS) und ermöglicht

auch kleineren Organisationen, den gesetzlichen Verpflichtungen nachzukommen und sich selbst und die Daten der Bürgerinnen und Bürger zu schützen. Das Regelwerk von SiKoSH basiert dabei auf dem anerkannten Informationssicherheitsstandard Grundsatz des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI), ist aber in wesentlichen Aspekten besonders.

Die Besonderheit des SiKoSH-Rahmenwerks merkt der Anwender vor allem daran, dass SiKoSH am besten dadurch beschrieben werden kann:

1. Praxisbezogenheit
2. Vorlagen und Materialien
3. Werkzeuge

Die Praxisbezogenheit bemerkt der Anwender sofort daran, dass es ohne viel Theorie gleich ins Eingemachte geht. Die SiKoSH-Quickchecks zeigen in kurzer Zeit und mit wenig Aufwand, wo die bisherige Umsetzung der Sicherheitsmaßnahmen gut ist und wo noch akuter Handlungsbedarf besteht.

Fehlt im ISMS der Organisation eine Leitlinie, ein Konzept oder eine Richtlinie? Unter <https://www.sikosh.de> findet der Anwender kostenfrei zahlreiche Hilfsmittel, mit denen die Umsetzung technischer und organisatorischer Maßnahmen sofort eingeleitet werden kann. SiKoSH hat Textvorlagen für die Erstellung der gesamten Sicherheitsdokumentation.

Da Regelprozesse immer wieder an die aktuellen Gegebenheiten angepasst werden müssen, wird SiKoSH auch 2020 weiterentwickelt.

Dabei soll SiKoSH insbesondere weiter an das kommunale Grundsatzprofil (https://www.bsi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/BSI/Grundsatz/Hilfsmittel/Profil/Basis_Absicherung_Kommunalverwaltung.html) angepasst werden. Dieses von der bundesweiten AG Modernisierung Grundsatz erarbeitete Profil beschreibt alle Anforderungen, die aus kommunaler Sicht zwingend umgesetzt werden müssen, um ein Mindestsicherheitsniveau zu erreichen, das z.B. Haftung aufgrund grober Fahrlässigkeit ausschließen kann.

SiKoSH ist bewusst, dass Quickchecks (Was ist die Lage?) und Textvorlagen (Was kann und muss ich jetzt tun?) die Informationssicherheit in der Praxis noch nicht besser machen. Dafür braucht der Anwender Werkzeuge und Erfahrung.

Der Markt für Werkzeuge zur Herstellung von Informationssicherheit ist unübersichtlich und fragmentiert, Erfahrungen und „best practices“ mit Werkzeugen sind in der Folge ebenso unübersichtlich und fragmentiert.

SiKoSH sieht sich als Teil der IT-Governance, ohne die Aufgaben wie die Umsetzung des EGovG nicht risikoarm erledigt werden können.

Die unter dem Oberbegriff „Digitalisie-

rung“ zusammengefassten technischen und prozeduralen Entwicklungen sind - wie bei der Dampfmaschine, der Elektrizität und anderen Technologien - disruptiv und haben gleichzeitig positive und negative Auswirkungen.

Die Digitalisierung von Angeboten der kommunalen und staatlichen Daseinsfürsorge versprechen Bequemlichkeit und Effizienz und werden mit hoher Geschwindigkeit vorangetrieben (Abbildung 1).

Bequemlichkeit und Effizienz haben - wie wir alle wissen - allerdings auch ihren Preis. Die verwendeten Technologien sind komplex und angreifbar und dadurch weniger sicher als sie sein sollten.

Maßnahmen einzuleiten, damit es erreicht wird, sollte das zu einem gegebenen Zeitpunkt noch nicht oder nicht mehr der Fall sein. In diesem Sinne überwacht der Sicherheitsbeauftragte die „secure operations“ und sorgt durch geeignete Vorkehrungen (Notfallkonzepte) dafür, dass ungünstige Ereignisse nicht zu Katastrophen werden.

Die SiKoSH Website wird im Jahr 2020 grundlegend renoviert und mit neuen Funktionen ausgestattet, darunter

- bessere Zugänglichkeit der Dokumente und Quickchecks
- Möglichkeiten der Diskussion und Zusammenarbeit

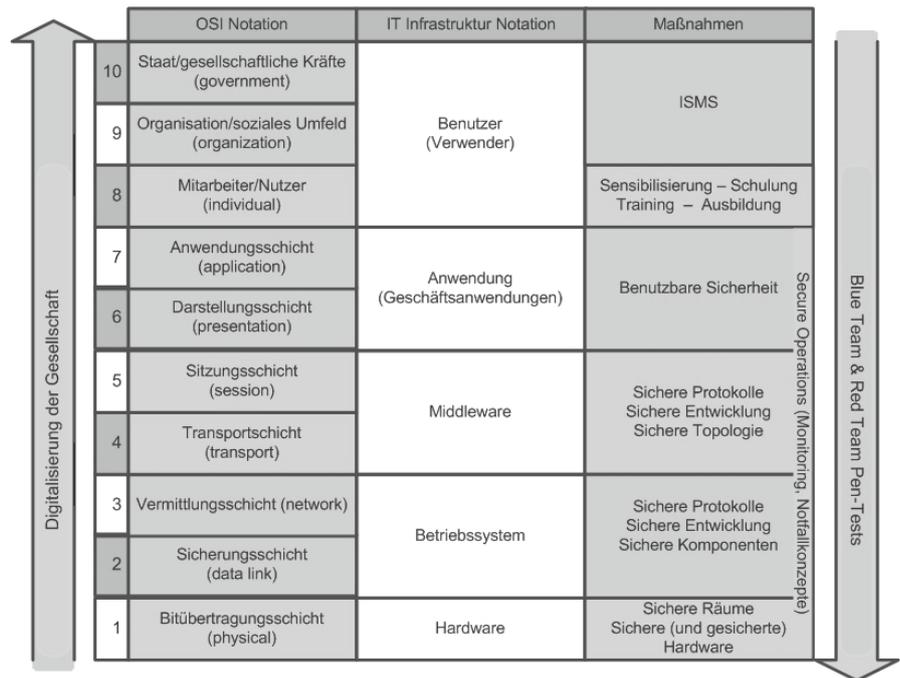


Abbildung 1: Sicherheit auf allen Ebenen

„Security by Design“ ist ein Ziel, das vielleicht einmal erreicht werden kann, wenn alle maßgeblichen Akteure für die Erreichung dieses Ziels zusammenarbeiten. Bis dahin ist es die Aufgabe von Sicherheitsexperten auf jeder Ebene des OSI-Modells, Informationssicherheit und Datenschutz Schritt für Schritt auf ein akzeptables Niveau zu heben.

SiKoSH unterstützt diese Aufgabe durch Hilfe bei dem Aufbau eines ISMS, das die Bedingungen für Informationssicherheit und Datenschutz in einer Organisation definiert und - in der Folge - für jede Ebene des OSI-Modells festlegt, was zu einem gegebenen Zeitpunkt als „ausreichend sicher“ verstanden wird und auch umgesetzt werden muss.

Informationssicherheitsbeauftragten und Datenschutzbeauftragten ist die Aufgabe übertragen, zu prüfen, ob das entsprechende Schutzniveau erreicht ist und

- Veröffentlichung von Anleitungen und Erfahrungsberichten
- weiterer Ausbau des SiKoSH Werkzeugkastens

Der SiKoSH-Werkzeugkasten wird im Wesentlichen mit Hinweisen auf Produkte und Prozeduren bestückt, mit denen im kommunalen Umfeld erwiesenermaßen ein konkretes Problem gelöst werden konnte. Der Werkzeugkasten ist damit eine logische Erweiterung des "do-it-yourself" ISMS und ermächtigt seine Anwender durch auf die Bedürfnisse von

Das Schaubild ist inspiriert von Farquhar, Ian, "Engineering Security Solutions at Layer 8 and Above" und Liu, Simon, "A Practical Framework for Discussing IT Infrastructure"

kommunalen Einrichtungen angepasste und getestete Vorgehensweisen zur Selbsthilfe auf allen Ebenen des OSI-Modells.

Eine Sonderstellung hat die Schicht 8 „Mitarbeiter/Nutzer“. Auswahl und „Konfiguration“ von Mitarbeitern durch Sensibilisierung, Schulung, Training und Ausbildung liegt in den Händen der Einrichtung selbst, die Verantwortung kann nicht delegiert werden. SiKoSH legt deshalb wei-

terhin besonderes Augenmerk auf die Unterstützung kommunaler Einrichtungen bei der Konfiguration und Härtung der „human firewall“.

Zusammengefasst lautet die Prognose 2020 für SiKoSH:

- Neue lebendige und attraktive Website mit Suchfunktionen und Foren
- Überarbeitung und Anpassung des ISMS Vorgehensmodells mit Quickchecks und Dokumentenvorlagen

- Anleitungen und Werkzeuge für Test und Härtung der "human firewall"
- Hinweise und "best practices" zu Werkzeugen für technische Penetrationstests auf allen Ebenen
- Für alle kommunalen SiBes die Vermittlung der Gewissheit, nicht allein zu sein und von einer Institution betreut zu werden, die die Arbeitsbedingungen kommunaler Einrichtungen kennt.

Der Zuständigkeitsfinder als Drehscheibe für die OZG-Umsetzung

Mike Schmidt, ITVSH

Was ist der Zuständigkeitsfinder?

Für Bürger und Unternehmen, die meist nur gelegentlich Kontakt zur öffentlichen Verwaltung haben, ist es oft schwierig, die richtige Zuständigkeit zu finden. Der Zuständigkeitsfinder soll eine anlassbezogene, verständliche und übersichtliche Darstellung der relevanten Zuständigkeiten liefern.

Der Zuständigkeitsfinder ist eine Anwendung, die als Hilfe und Leitfaden dient bei der Suche nach Informationen, der Erledigung von Behördengängen sowie der Herstellung nützlicher Kontakte zur Verwaltung. Er bündelt rechtssichere Informationen über Lebenssituationen, also Lebenslagen, Anliegen und Verwaltungsdienstleistungen. Darüber hinaus enthält er Gebiets- und Verwaltungsstrukturangaben sowie Behördendaten. Dazu gehören Spezialisierungen der zuständigen Kommunen, Gebühren, notwendig beizubringende Unterlagen, aber ebenso der örtlich zuständige Ansprechpartner, sowie Telefonnummern und Öffnungszeiten. Darüber hinaus werden Online-Dienste zentral zur Verfügung gestellt.

Dabei ist der Zuständigkeitsfinder Schleswig-Holstein keine Eigenentwicklung des Landes Schleswig-Holstein, sondern in der Länderkooperation „Linie6Plus“ entstanden. Derzeit besteht dieser technische Entwicklerverband aus acht Bundesländern mit inhaltlicher Zusammenarbeit der Bundesländer Baden-Württemberg, Saarland und Sachsen. Diese Länderkooperation nutzt den vom Land Sachsen-Anhalt entwickelten Dienst und entwickelt diesen zukünftig weiter.

Der zukünftige Prozess

Der Bürger sucht sein gewünschtes Anliegen (Verwaltungsdienstleistung / Verwaltungsverfahren) über Internetprotale. Dabei ist es egal, ob es sich dabei um kom-

munale Portale, das Landesportal oder das Bundesportal handelt. Durch den Portalverbund und die Verknüpfungen der Zuständigkeitsfinder findet der Bürger den Online-Dienst.

Der Bürger startet den Online-Dienst und gibt alle antragsrelevanten Daten ein. Aufgrund des Anliegens sowie des erfassten Bezugsortes wird aus dem Zuständigkeitsfinder die Zuständigkeit sowie der Kommunikationsweg, also der Zustellungskanal zur zuständigen Kommune ermittelt und an den Online-Dienst übergeben. Wurden alle Daten vollständig erfasst, werden alle Antragsdaten über den ermittelten Zustellungskanal an die virtuelle Poststelle der zuständigen Kommune übermittelt, die diese intern zur Vorgangsbearbeitung in Fachverfahren verteilt. Eine Bescheidung des Vorgangs erfolgt durch die Sachbearbeitung. Der daraus resultierende Bescheid wird dem Bürger digital in sein „Bürgerpostfach“ übermittelt.

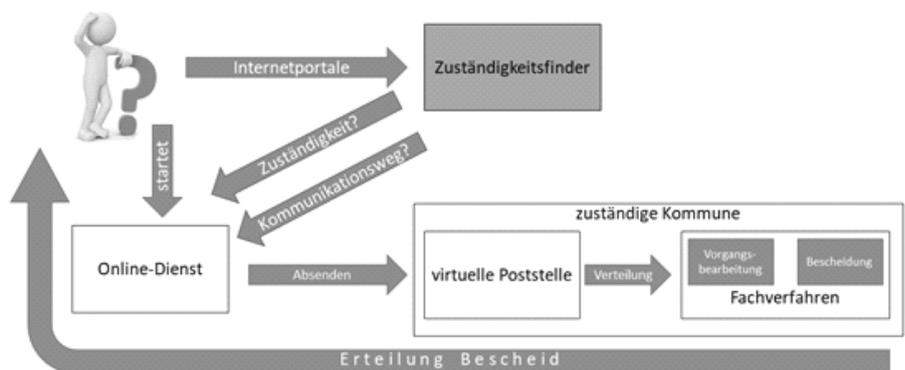
dienstleistung der Behördengang erspart bleibt.

Welche Rolle spielt der Zuständigkeitsfinder bei der Bereitstellung digitaler Verwaltungsprozesse?

Der Zuständigkeitsfinder ist die zentrale Infrastrukturkomponente im Hinblick auf die Bereitstellung und Auffindbarkeit von Informationen zu Verwaltungsdienstleistungen sowie zu Online-Diensten. Er ist zentrale Datenquelle für den Portalverbund. Denn Bund und Länder werden verpflichtet, ihre Verwaltungsleistungen bis spätestens Ende 2022 auch digital über Verwaltungsportale zur Verfügung zu stellen. Diese müssen miteinander zu einem Portalverbund verknüpft werden. Über jedes dieser Verwaltungsportale sollen alle angebotenen Online-Dienste von allen anderen Portalen im Verbund auffindbar und somit aufrufbar sein. Das heißt, dem Bürger muss die Internetadresse nicht bekannt sein, um die Verwaltungsdienstleistung zu finden.

Anforderungen

Eine zentrale Aufgabe der Kommunen ist, die dauerhafte und vollständige Pflege der Daten im Zuständigkeitsfinder sicher zu stellen, d. h. die Einrichtung von Organisationseinheit(en), insbesondere die



Über den Zuständigkeitsfinder sollen Online-Dienste aktiviert werden können, damit Bürger und Unternehmen durch die digitale Bearbeitung der Verwaltungs-

Zuordnung von Verwaltungsdienstleistungen (Anliegen), die Erfassung von Spezialisierungen für diese Verwaltungsleistungen als auch die Pflege von Adress-,

Kontaktdaten, der örtliche Ansprechpartner sowie Öffnungszeiten.

Die Pflege durch die Kommunen muss gewährleistet sein, damit OZG und der Portalverbund zukünftig funktionieren.

Darüber hinaus ergeben sich auf der anderen Seite Anforderungen, die dem Land Schleswig-Holstein entgegen gebracht werden müssen. So ist es unentbehrlich, dass der Zuständigkeitsfinder vollständig ist, d. h. alle Verwaltungsleistungen müssen im Zuständigkeitsfinder erfasst werden, für die das Land Schleswig-Holstein

generell zuständig ist. Es ist notwendig und unumgänglich, dass der Zuständigkeitsfinder angepasst und weiterentwickelt wird, so dass es möglich wird, weitere Metadaten erfassen zu können. Alle kommunalen Online-Dienste müssen zentral bereitgestellt werden und über das Anliegen, also die Verwaltungsleistung und den Bezugsort die Zuständigkeit als auch den Zustellungs kanal in die zuständige Kommune ermitteln. Es ist zwingend notwendig, eine generelle Festlegung zu treffen, wie der Zuständigkeitsfinder Schleswig-Holstein

für die Ablaufsteuerung der Online-Dienste zukünftig verwendet werden soll.

Diese Anforderungen müssen dem Land Schleswig-Holstein entgegengebracht werden, damit diese in die Linie6Plus eingebracht werden können.

Ein „vollständig gefüllter“ Zuständigkeitsfinder kann nur durch gemeinsame Umsetzung auf kommunaler sowie Landesebene erreicht werden. Nur so können vollständige Informations- und Kommunikationsangebote für Bürger und Unternehmen bereitgestellt werden.

Gemeinsam erfolgreich in der Digitalisierung: Integriertes Antrags- und Fallmanagement (iAFM)

Bernd Hoeck, freier Journalist

Das Land stellt eine gemeinsame Plattform für alle Träger öffentlicher Verwaltung in Schleswig-Holstein bereit, mit der eine Vielzahl von Fachverfahren für bürgerfreundliche Online-Anträge geöffnet werden kann. Der ITVSH zieht für das Projekt *integriertes Antrags- und Fallmanagement (iAFM)* eine durchweg positive Bilanz und sieht sich damit für das OZG bestens gerüstet. Mittlerweile stehen bereits mehr als 200 Antragsverfahren online zur Verfügung und erfreuen sich reger Nutzung.

Die Verwaltungen in Schleswig-Holstein haben sich bereits vor einigen Jahren aktiv den Herausforderungen der Digitalisierung gestellt und das digitale Angebot von Verwaltungsleistungen über das Internet zum Nutzen von Bürgern und Unternehmen erweitert. Damit sind sie heute für das bevorstehende Inkrafttreten des Onlinezugangsgesetzes (OZG), das die Verwaltungen dazu verpflichtet, alle digitalisierbaren Verwaltungsleistungen online über ein Zugangsportal bereitzustellen, hervorragend aufgestellt.

Dabei stehen die Verwaltungen vor erheblichen technischen und finanziellen Herausforderungen, um sichere und benutzerfreundliche Lösungen für PC, Tablet, Smartphone & Co. zur Verfügung zu stellen. Noch schwieriger wird es, wenn die Antragsdaten sinnvollerweise direkt in die Fachverfahren vor Ort einfließen oder sich die Antragsteller jederzeit während des laufenden Verfahrens über das Internet über den aktuellen Bearbeitungsstand informieren können sollen. Die wenigsten Fachverfahren sind für solche Anforderungen gerüstet und selbst wenn, unterscheiden sie sich deutlich in Handhabung, Nutzerführung und Optik, was dem

Anspruch an eine einfache Bedienbarkeit für den Bürger widerspricht.

Alle Projektbeteiligten profitieren von den Stärken der anderen

Das Projekt „integriertes Antrags- und Fallmanagement“ (iAFM) wurde ursprünglich unter Federführung des Kommunalen Forums für Informationstechnik (KomFIT) gemeinsam mit dem Einheitlichen Ansprechpartner Schleswig-Holstein (EA-SH) ins Leben gerufen, um den Kommunalverwaltungen digitale Antragsverfahren für zahlreiche Fachgebiete auf der zentralen Plattform des Landes zu ermöglichen. Diese Aufgaben hat mittlerweile der 2019 gegründete IT-Verbund Schleswig-Holstein (ITVSH) gemäß Errichtungsgesetz übernommen. Das zentrale IT-Management des Landes (ZIT) betreibt verschiedene E-Government-Basisdienste, die für dieses Projekt erforderlich sind, und stellt sie den Kommunen zur Mitnutzung zur Verfügung. Realisiert wurden 187 Online-Dienste durch den EA-SH gemäß EU-Dienstleistungsrichtlinie sowie der Berufsqualifizierungsrichtlinie. Der IT-Dienstleister Dataport hat im Auftrag des KomFIT ebenfalls Online-Dienste realisiert. Die entwickelten Online-Dienste werden über die Service-Infrastruktur von Dataport bereitgestellt, in der u.a. das Produkt *cit intelliForm* als zentrale Plattform für übergreifendes Formular- und Antragsmanagement integriert ist. Die digitalen Antragsverfahren können von allen Kommunalverwaltungen in Schleswig-Holstein mitgenutzt und in die eigenen Internetauftritte eingebunden werden. Da die Oberflächen für einzelne Kommunen leicht anpassbar sind, geht

dabei die eigene kommunale Identität im Netz nicht verloren.

Bürgernähe durch einheitliche und moderne Antragsverfahren

Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen profitieren von der Öffnung der Antragsverfahren mit einer einheitlichen Oberfläche und Bedienung. Die Nutzerinnen und Nutzer werden bei der Antragstellung assistentengesteuert durch den Antragsprozess geführt. Dabei stellt der Assistent sicher, dass nur vollständige und konsistente Anträge eingereicht werden und sich die Antragsteller – soweit erforderlich – über ein Servicekonto oder mit der der Ausweisfunktion des Personalausweises korrekt identifiziert haben.

Die erfassten Daten werden dann über die Infrastruktur des Landes sicher in die jeweilige Verwaltung transportiert und stehen dort in digitaler Form zur Verfügung. Soweit bereits entsprechende Schnittstellen für die Fachverfahren oder Dokumenten-Management-Systeme (eAkte) vorhanden sind, können die Daten mit diesen Systemen medienbruchfrei weiterverarbeitet werden.

Da die Daten vollständig erfasst und digital übernommen werden können, entfallen manuelle Fehler bei der Datenerfassung und lästige, zeitaufwendige Rückfragen wegen fehlender Angaben. Der Antragsprozess wird damit schneller und effizienter – zum Nutzen beider Seiten.

Zusammenspiel der Akteure entscheidend

Ein wichtiger Erfolgsfaktor war und ist die intensive Einbindung von Fachleuten in den Kommunen. Das Projektteam freut sich daher besonders über die Beteiligung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kommunalverwaltung an der fachlichen Gestaltung und an den Tests neuer oder weiterentwickelter Antragsverfahren.

Für neue Verfahren werden zunächst der jeweilige Informationsbedarf, die Prüfung auf Plausibilität usw. fachlich mit *cit intelliForm* modelliert und schnell zu einem an-

schaulichen Assistenten für den Antrag umgesetzt. Da alle relevanten Basisbausteine wie die Authentifizierung mit Servicekonto oder eID, allgemeine Plausibilisierungsprüfungen, der sichere Upload von Anlagen, die Nutzung des Zuständigkeitsfinders (ZuFiSH) oder E-Payment bereits in der Plattform hinterlegt sind, kann man sich vollständig auf die fachlichen Aspekte des Antrags konzentrieren. Auch über die Anbindung der eigentlichen Fachverfahren muss man sich keine Gedanken machen, da sie über die sichere Infrastruktur des Landes erreicht werden.

Große Bandbreite an Online-Anträgen

Mittlerweile konnten bereits mehr als 200 Antragsverfahren mit iAFM umgesetzt

werden und der ITVSH ist zuversichtlich, bis zum Inkrafttreten des OZG die im Umsetzungskatalog LeiKa aufgeführten verpflichtend anzubietenden Leistungen auch tatsächlich digital bereitstellen zu können.

Für die digitale Grundversorgung verfolgte das Projektteam von vornherein einen fabrikmäßigen Ansatz. Nachdem die Grundlagen geschaffen wurden, kann nun die Produktion skalieren. Mit jedem Verfahren, das dazukommt, steigt nicht nur die Attraktivität für Bürgerinnen, Bürger und Unternehmen, sondern auch die Bandbreite an im Hintergrund geschaffenen Integrationen, Funktionalitäten und Basisbausteinen. Damit wird die Plattform stetig besser und die Produktivität steigt.

Rasant steigende Fallzahlen und entsprechende Effizienzgewinne bei Bürgern, Unternehmen und in der Verwaltung zeigen, dass das Modell sehr gut funktioniert.

Fazit

Das Projekt iAFM zeigt deutlich, dass der Schlüssel zur Digitalisierung in der Verwaltung in der effizienten Zusammenarbeit aller Beteiligten auf Basis einer einheitlichen und flexiblen Plattform liegt. Lange bevor das OZG zum Thema wurde, war den Projektbeteiligten klar, dass einheitliche Oberflächen und Nutzerkonzepte einem nicht überschaubaren Flickenteppich an individuellen Einzellösungen vorzuziehen sind.

Empfang und Verarbeitung elektronischer Rechnungen

Frank Weidemann, ITVSH

Durch die am 26. Mai 2014 in Kraft getretene Richtlinie über die elektronische Rechnungsstellung bei öffentlichen Aufträgen (RL2014/55/EU) werden die öffentlichen Verwaltungen der EU-Mitgliedsstaaten verpflichtet, elektronische Rechnungen (E-Rechnung) zu empfangen und zu verarbeiten.

Die landesrechtliche Umsetzung für Kommunalverwaltungen erfolgt durch den § 52g Landesverwaltungsgesetz in Verbindung mit der E-Rechnungsverordnung (s. Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein Ausgabe Nr. 17 vom 29.11.2018 (S. 749 ff)). Daraus ergibt sich der 18.04.2020 als Stichtag für den Empfang und die Verarbeitung von E-Rechnungen. Die Verpflichtung erstreckt sich nur auf Rechnungen, deren Auftragswert den gemäß § 106 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen jeweils maßgeblichen Schwellenwert überschreiten.

Auch wenn sich (zunächst) die Anzahl an E-Rechnungen – nicht zuletzt auch aufgrund des Schwellenwertes – in bescheidenen Grenzen halten dürfte, sollten doch im Sinne medienbruchfreier digitaler Verwaltungsprozesse bereits jetzt Vorbereitungen getroffen werden, dass in naher Zukunft Rechnungen bis hin zur sachlichen und rechnerischen Prüfung sowie der Anordnungsreife automatisiert verarbeitet werden können. Ergo sind hierbei die Prozesse beim Rechnungssteller, zum Empfang und zur Prüfung von Rechnungen und zur Überleitung in ein kommunales HKR-Verfahren zu betrachten.

Hierbei ist es wichtig zu verstehen, was der Gesetzgeber unter einer E-Rechnung versteht. Diese müssen in einem strukturierten elektronischen Format vorliegen; für Deutschland ist dabei der Standard XRechnung gesetzt. Die Daten werden dabei in digitaler Form als rein maschinenlesbares Format übertragen. Eine elektronisch vorliegende Rechnung in einem nicht strukturierten Format (z.B. als PDF) ist deshalb keine E-Rechnung.

Der Bund und verschiedene Länder planen für die Teilprozesse des Empfangs, der Prüfung und der Weiterleitung ein zentrales E-Rechnungsportal einzusetzen. In Schleswig-Holstein hat das Zentrale IT-Management des Landes (ZIT) den zentralen IT-Dienstleister Dataport mit dem Betrieb eines derartigen Portals beauftragt. Dieses kann auch von Kommunalverwaltungen kostenlos mitgenutzt werden. Die Konzeption des Portals erfolgt im Benehmen zwischen ZIT SH und IT-Verbund Schleswig-Holstein AöR (ITVSH). Dabei vertritt das ZIT SH die Interessen des Landes und der ITVSH die der Kommunalverwaltungen. Intern stimmt sich der ITVSH mit kommunalen Vertretern im Rahmen des kommunalen Projekts E-Rechnung ab.

Die kommunalen Projektergebnisse werden in Form eines Berichts in Kürze durch den ITVSH veröffentlicht. Das Konzept beinhaltet Regelungen für eine einheitliche Adressierung von E-Rechnungen mittels einer so genannten Leitweg-ID und den Beantragungsprozess notwendiger Adressen. Weiterhin werden die Funktio-

nalitäten des E-Rechnungsportals beschrieben. Festzuhalten ist, dass Rechnungssteller verschiedene Kommunikationskanäle für die Übermittlung von E-Rechnungen haben. Eingegangene Rechnungen müssen zahlreiche Prüfungen hinsichtlich Schadcodefreiheit, korrekter Syntax (XRechnung) und richtiger Adressierung durchlaufen.

E-Rechnungen mit erfolgreicher Prüfung werden mit einer Visualisierung (HTML-Datei) versehen dann dem kommunalen Adressaten per E-Mail zugestellt.

Somit ist der Empfang geregelt. Doch wie verhält es sich mit der Verarbeitung? Hierfür gibt es keine gesetzlichen Regelungen. Daher können (übergangsweise) elektronische Rechnungen ganz klassisch behandelt werden, indem eine manuelle Erfassung anhand der mitgelieferten HTML-Datei erfolgt. Dabei ist zu beachten, dass nicht die HTML-Datei, sondern die XRechnung das Original ist. Das ist wichtig im Hinblick auf die Aufbewahrung als buchungsbegründende Unterlage entsprechend der gesetzlichen Vorgaben.

Ziel sollte, wie bereits erwähnt, aber der vollautomatische Prozess sein. Wie könnte dieser aussehen? Hierzu hat der ITVSH in zwei Umfragen per E-Mail bei den kommunalen Trägern abgefragt, welche Fachverfahren eingesetzt werden, ob diese den XRechnungsstandard unterstützen und welche Schnittstellen bedient werden. Auch wurde abgefragt, inwieweit schon automatisierte Workflows eingesetzt werden und wie viele dezidierte Zugänge innerhalb einer Verwaltung voraussichtlich benötigt werden. Die Antworten sollen zusammen mit Informationen der Fachverfahrenshersteller dazu dienen, in der fortführenden Projektarbeit Best-Practice-Szenarien zu erarbeiten. Dabei sind unter anderem auch die Fragen zu beantworten, ob neben E-Mail

benennen, was digitalisiert werden soll. Der dann folgende Arbeitsprozess kann denkbar einfach gestaltet sein: Wie bei einer Besichtigung werden die ausgewählten Räume „durchwandert“, dabei gescannt und kurze Zeit später liegt das Ergebnis vor.

... dann kommt ja niemand mehr in die richtige Ausstellung

Ein abwartendes Publikum, das nach dem Ende einer Ausstellung darauf wartet, dass es diese dann virtuell besuchen kann, ist eher nicht zu erwarten. So wie CDs und Videos keine Konzertveranstaltungen oder Theateraufführungen verdrängt haben, ist auch bei virtuellen Ausstellungen nicht anzunehmen, dass die Besucherzahlen sinken. Dazu schreibt der Deutsche Museumsbund: „Erfahrungen verschiedener Häuser bezeugen allerdings genau das Gegenteil: Ist die Onlinepräsenz gut aufbereitet, kommen sogar mehr Besucher ins Haus.“²

Besucher orientieren sich heute bei der Auswahl ihrer kulturellen Aktivitäten stark an den Informationen, die über das Internet für sie zugänglich sind und ihnen eine gute Vorstellung vermitteln, was sie bei einem Besuch erwartet. Dazu können virtuelle Begehungen beitragen.

Das Institut für Museumsforschung hat im Dezember 2019 sein Heft 73 mit der Statistischen Gesamterhebung an den Museen der Bundesrepublik Deutschland für das Jahr 2018 herausgegeben und führt darin aus: „Die am häufigsten von den antwortenden Museen genannten Gründe für den Anstieg der Besuchszahlen waren große Sonderausstellungen (44,2 %) und die Intensivierung von Öffentlichkeitsarbeit bzw. Bildungsaktivitäten (36,5 %)“, während insgesamt die Besucherzahlen bundesweit sanken.³

Mit Dataports 3D-Scans Reichweite und Zusatznutzen erzeugen

Der Nutzen eines Scans ist breit angelegt. Neben dem Bewahren von Ausstellungen, dem Vorzeigen von Häusern und Außenanlagen, in Teilen oder in Gänze, gibt es noch mehr Einsatzgebiete, wie zum Beispiel die Dokumentation einer Einrichtung vor und nach einer Sanierung. Scans können komplett ein Haus auch über mehrere Etagen in einem Stück zeigen. Je Etage entsteht automatisch ein Grundriss, Treppenhäuser werden mit erfasst. Die so schon informativen Scans können mit Zusatzinformationen versehen werden, die Besuchenden die Möglichkeit geben, mehr zu erfahren, als nur über einen Blick in das Haus. Sie können alle Informationen (wie z.B. Text, Sprache, Videos) mit in den Scan einbinden, um ein umfassendes Erlebnis für die Interessierten zu bieten. So können KuratorInnen Informationen zur Auswahl gezeigter Objekte hinterlegen. Die Möglichkeiten sind vielfältig.

Das Erstellen der Scans ist – in Abhängigkeit von der baulichen Situation und der Fülle der Räume – mit wenig Aufwand verbunden. Das Scannen einer Fläche von etwa 500qm - 1.000 qm ist an einem Arbeitstag machbar. Das fertige Ergebnis liegt nach wenigen Tagen vor und kann sofort genutzt werden.

Sehen Sie sich ein Beispiel an unter: <https://www.cenak.uni-hamburg.de/ausstellungen/museum-zoologie/humboldt-virtuell.html>

Wird diese Leistung dauerhaft angeboten?

Dataport hat entsprechend den vorstehend beschriebenen Anforderungen einen 3D-Scan so kalkuliert, dass er mit geringem Aufwand und Kosten erzeugt

werden kann, deren Gegenwert langfristig erhalten bleibt. Das Ergebnis kann von den Nutzenden dauerhaft ihrem Publikum angeboten werden. Werden dem Scan Information hinzugefügt, können diese bei Notwendigkeit auch ergänzt oder aktualisiert werden, ohne dass ein erneuter Scan erforderlich wird. Sie planen einen Wechsel Ihres Anbieters für Ihren Internetauftritt, kein Problem, Ihr neuer Dienstleister kann den Scan uneingeschränkt verwenden.

Vielleicht ist das Angebot nicht für alle interessant, jedoch haben wir mehrere angesprochen und diese werden in 2020 entsprechende Scans von uns erhalten.

Wie kann ich mehr Informationen erhalten?

Ansprechpartner:



Günter Marnau
Geschäftsfeldentwicklung
Kultur und Wissenschaft
Gunter.Marnau@Dataport.de
Telefon: 040 42846-2304
Mobil: 0173 2445867

Lars Mischak
Leiter Lösungen Kultur, Wissenschaft,
Lars.Mischak@Dataport.de
Telefon: 0431 3295-4548

² <https://www.museumsbund.de/wp-content/uploads/2017/04/bulletin-2016-2.pdf>

³ https://www.smb.museum/fileadmin/website/Institut/Institut_fuer_Museumsforschung/Publicationen/Materialien/mat73_online.pdf

Mit virtuellen Ausstellungen Geschichten erzählen

DDBstudio – Das neue Ausstellungstool der Deutschen Digitalen Bibliothek

Lidia Westermann (Deutsche Digitale Bibliothek)

Die Deutsche Digitale Bibliothek (DDB) ist das zentrale nationale Zugangsportal für Kultur und Wissen in Deutschland. Ihr Ziel ist es, digitale Angebote der deutschen Kultur- und Wissenseinrichtungen miteinander zu vernetzen und einer breiten Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Darum fördert die Deutsche Digitale Bibliothek den Einsatz von virtuellen Ausstellungen,

die sich in besonderer Weise eignen, spartenübergreifend Kultur und Wissenschaft online erfahrbar zu machen.

Derzeit versammelt die DDB rund 10 Mio. digitalisierte Objekte – etwa zwei Drittel des Bestandes werden von Bibliotheken und Archiven bereitgestellt. Damit zählen sie zu den größten Datenlieferanten, gefolgt von Museen, Mediatheken und For-

schungseinrichtungen. Insgesamt sind über 4.000 Institutionen in der DDB registriert, mehr als 400 von ihnen liefern bereits Handschriften, Archivalien, Bilder und Fotografien, Skulpturen, Tondokumente, Filme, Noten, Landkarten, Notizbücher und vieles mehr. Für die Vermittlung dieses reichhaltigen Objektbestandes an ein breites Publikum ist seine redaktionelle und anschauliche Aufbereitung ausschlaggebend. Virtuelle Ausstellungen haben sich in diesem Zusammenhang für die Zugänglichkeit des digitalen Kulturerbes besonders bewährt.

Die Deutsche Digitale Bibliothek hat einen neuen Service entwickelt, der besonders mittlere und kleinere Kultur- und Wissenseinrichtungen bei dieser Form der kuratierten Objektpräsentation unterstützt:

das Ausstellungstool *DDBstudio*. Interessierte Einrichtungen können mit *DDBstudio* die Inhalte ihrer Sammlungen neu kombinieren, durch Texte ergänzen, mit zusätzlichen Materialien anreichern – kurz, selbst virtuelle Ausstellungen erstellen und veröffentlichen.

Wozu virtuelle Ausstellungen?

Gefahrlos in alten Handschriften blättern, schmuckvolle Einbände von allen Seiten als 3D-Objekt betrachten oder Bilddetails zoomend erforschen – virtuelle Ausstellungen können die Bestände von Bibliotheken und Archiven auf neue Weise erfahrbar machen. Sie sind ein frühes Format des Internets, schon 1992 veröffentlichte die Library of Congress ihre erste „Online Exhibition“. Die Objekte können in einer virtuellen Umgebung unabhängig von örtlichen und zeitlichen Einschränkungen sowie konservatorischen Bedenken in einem multimedialen Umfeld präsentiert werden. Dabei kann die virtuelle Ausstellung ergänzend zu einer physischen Ausstellung angelegt sein, etwa zur Dokumentation und Archivierung des physischen Pendants. Oder sie ist von vornherein als Digital-Only-Ausstellung eigens für das Web konzipiert.

In beiden Fällen erhöht sich durch die Präsenz im Web die potentielle Reichweite einer Ausstellung, die nicht nur ein breites Publikum erreichen, sondern aufgrund der Niedrigschwelligkeit des Zugangs auch neue Nutzerkreise generieren kann. Darüber hinaus bieten virtuelle Ausstellungen einen weiteren Vorteil: Durch institutions- und spartenübergreifende Kooperationen sind auch neuartige Ausstellungskonzeptionen, physisch nicht realisierbare Kombinationen von Objekten und Beständen möglich. Sie eröffnen so neuen Spielraum, das digitale Kulturerbe zu vernetzen.

In der Öffentlichkeitsarbeit von Kultur- und Wissenseinrichtungen sind virtuelle Ausstellungen folglich bereits weit verbreitet.



Abbildung 1: Beispiel für eine Partnerausstellung mit *DDBstudio* (Startseite)

Die Deutsche Digitale Bibliothek selbst veröffentlicht seit 2014 virtuelle Ausstellungen auf ihrem Portal und das Interesse an diesem Angebot vonseiten ihrer Datenpartner nimmt seither stetig zu. Als Reaktion auf die steigende Nachfrage konnte die DDB dieses Angebot zu einem Service erweitern, der interessierten Kultureinrichtungen die technische Infrastruktur (Software und Webspace) zur Verfügung stellt, um selbst virtuelle Ausstellungen anzulegen und zu veröffentlichen.

Virtuelle Ausstellungen selbst gestalten mit *DDBstudio*

Wie kann *DDBstudio* genutzt werden?

Das Ausstellungstool *DDBstudio* basiert auf der Open-Source-Software Omeka, die speziell für den Einsatz in Bibliotheken, Archiven und wissenschaftlichen Sammlungen vom Roy Rosenzweig Center for History and New Media entwickelt wurde. Die Deutsche Digitale Bibliothek hat die Software für ihr neues Dienstleistungsangebot so angepasst, dass die KuratorInnen die Redaktionsoberfläche ohne Vorkenntnisse oder Schulungen bedienen können. Die einzige technische Voraussetzung für die Nutzung des browserbasierten Tools ist eine Internetverbindung. Nach der Einrichtung eines Online-Zugangs durch die DDB können die KuratorInnen ihre Ausstellung eigenständig anlegen und verwalten.

Alle bei der DDB registrierten Kultur- und Wissenseinrichtungen können das kostenfreie Angebot *DDBstudio* nutzen. Die Registrierung ist für eine Einrichtung weder mit Gebühren noch mit

Pflichten verbunden. Weitere Informationen bietet das Portal für Datenpartner der Deutschen Digitalen Bibliothek *DDBpro*.¹

Wie funktioniert *DDBstudio*?

In der Wahl des Ausstellungsthemas sind die kuratierenden Institutionen frei. Als Medium der Selbstdarstellung nach außen können sie virtuelle Ausstellungen beispielsweise nutzen,

um einen speziellen Fokus auf eigene Bestände und Forschungsthemen zu richten, zu aktuellen Debatten beizutragen oder auf

Jahrestage zu reagieren. Themen, Texte und Objekte sollten lediglich an die spezifischen Erfordernisse des Mediums Internet angepasst sein.

Als wirksames Instrument des Wissenstransfers haben sich seit einigen Jahren narrative Strukturen in der Wissenschaftskommunikation etabliert. Vor diesem Hintergrund orientiert sich das Ausstellungsdesign von *DDBstudio* am sogenannten Scrollytelling-Format. Die Ausstellungen werden als responsive Long-Pager angelegt, die auch auf mobilen Geräten gut nutzbar sind: Der Besucher scrollt sich von oben nach unten durch eine lineare Erzählung, die durch horizontale Abzweigungen vertieft werden kann. So können mehrere Ebenen mit unterschiedlicher Informationstiefe angelegt und verschiedene Nutzergruppen adressiert werden – vom neugierigen Laien bis zum fachkundigen Besucher. Neben der intuitiven Bewegung durch die Ausstellung mittels Scrollen können die BesucherInnen die einzelnen Inhalte über eine Navigation zudem gezielt ansteuern und sich anhand einer Fortschrittsanzeige innerhalb der Ausstellung orientieren.



Abbildung 3: Detailinformationen zum Objekt in der Lightbox

Was kann *DDBstudio*?

Für die individuelle Gestaltung der Ausstellungen steht den KuratorInnen eine Auswahl verschiedener Farbthemen zur Verfügung, mit denen das Ausstellungsthema stimmig in Szene gesetzt werden kann. Darüber hinaus bietet *DDBstudio* acht unterschiedliche Layout-Templates an, so dass sich Texte und Objekte passend zum jeweiligen Ausstellungsnarrativ kombinieren lassen. Die Bearbeitung der Ausstellung erfolgt über eine Redaktionsoberfläche, die für *DDBstudio* auf eine

¹ <https://pro.deutsche-digitale-bibliothek.de>

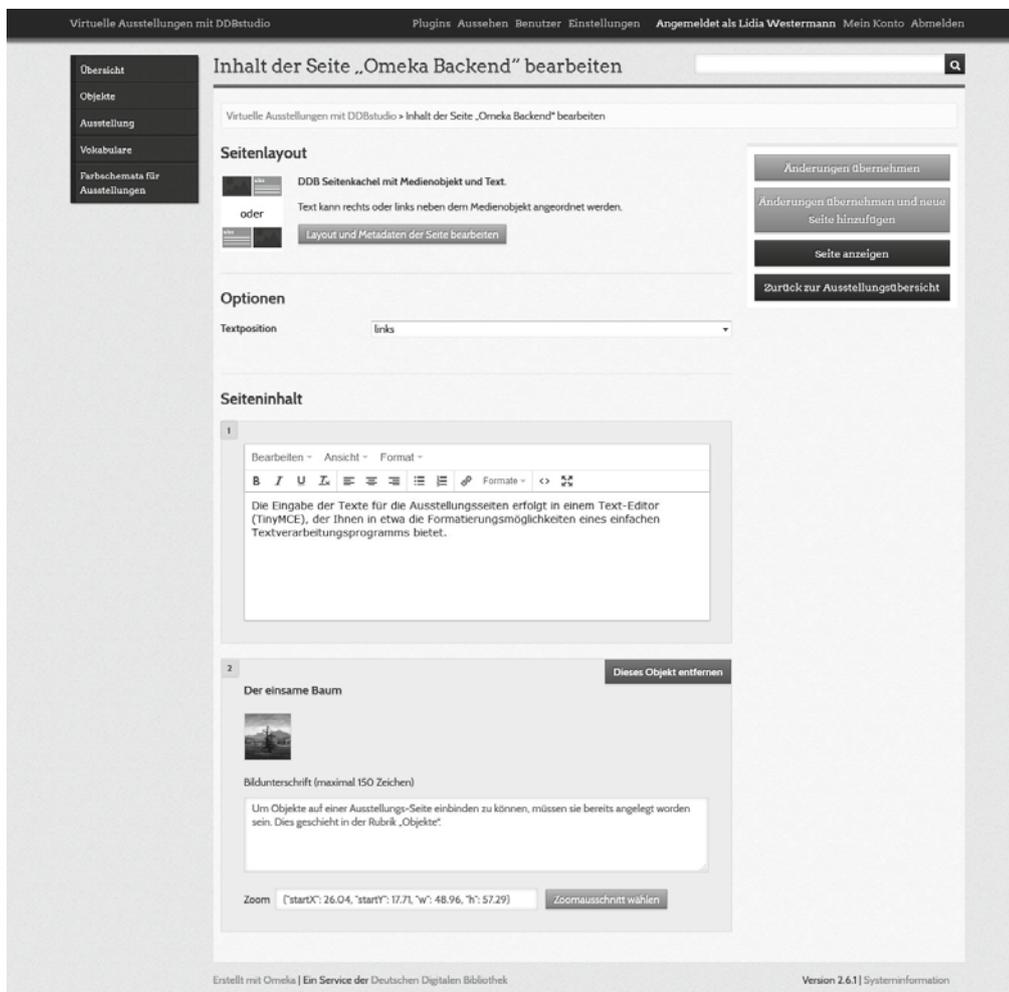


Abbildung 2a: Die Redaktionsoberfläche in Omeka

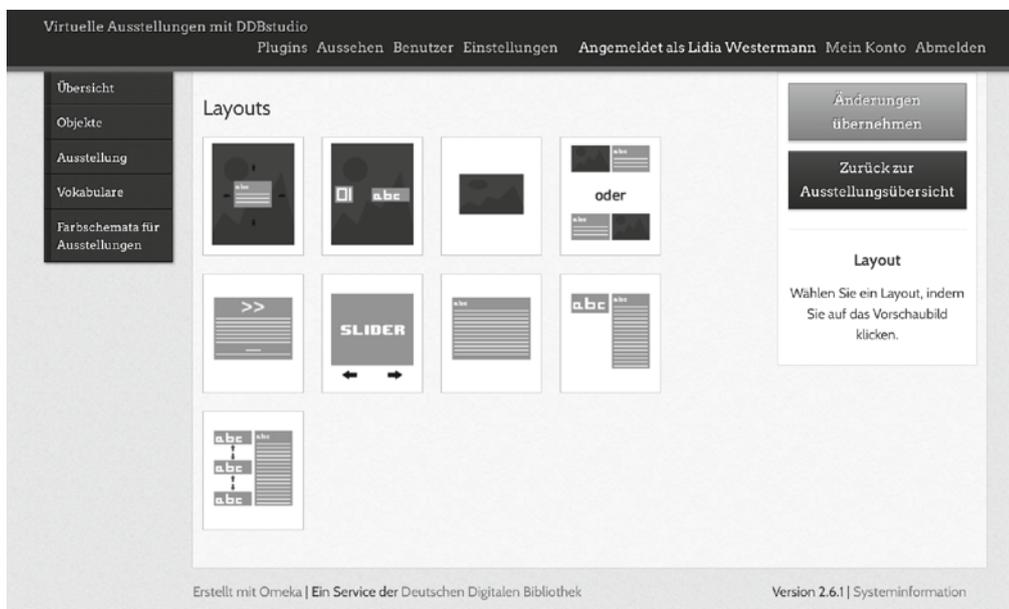


Abbildung 2b: Layout-Templates

einfache Bedienung ausgerichtet wurde. Zusätzlich führt ein Online-Handbuch Schritt für Schritt durch die Realisierung einer Ausstellung.

DDBstudio schöpft die Möglichkeiten digitaler Präsentation aus und stellt dabei das Medium in den Vordergrund: Bildschirmfüllende Grafiken, der Einsatz von

Audio- und Videomaterial, neue Zugänge zum Objekt über Zoomfunktion oder 3D-Ansicht, Bildung neuer ‚Memes‘ über die Einbindung von animierten GIFs ... Auf vielfältige Art und Weise können die Objekte – Bilder, Videos, Audio-Clips, 3D-Objekte, GIFs – in multimedialen Geschichten arrangiert werden.

In der Ausstellungssoftware von *DDBstudio* werden die Objekte zunächst wie Karteikarten in einem Metadaten-schema mit standardisierter Rechteausszeichnung hinterlegt. Die Verknüpfung des Objekts mit seinem Digitalisat erfolgt in einem zweiten Schritt über einen einfachen Upload der Dateien, wobei verschiedene Datenformate zugelassen sind. In der Ausstellung kann der Nutzer die Detailinformationen zu einem Objekt über eine Lightbox aufrufen.

Ein Großteil der verwendeten Objekte sollte aus der DDB stammen. Da sich Geschichten nicht immer über diese Einschränkung erzählen lassen, können als Ausnahme oder Ergänzung auch Objekte eingebunden werden, die nicht in der DDB vorhanden sind. Die Rechteklärung liegt in diesen Fällen in der Verantwortung der KuratorInnen.

Alle mit *DDBstudio* erstellten Ausstellungen werden bei der Deutschen Digitalen Bibliothek gehostet und mit einer URL öffentlich zugänglich gemacht. Durch das Einbinden der URL auf Webseiten kann die Ausstellung frei veröffentlicht werden.

Die vielfältigen Möglichkeiten der Präsentation, Kontextualisierung sowie Verknüpfung von Objekten und Informationen machen virtuelle Ausstellungen zu einem lebendigen Instrument der Wissensvermittlung. Mit dem Ausstellungstool *DDBstudio* bietet die Deutsche Digitale Bibliothek Kultur- und Wissenseinrichtungen die Möglichkeit, die Sichtbarkeit ihrer Bestände und Aktivitäten im digitalen Raum zu erweitern – und mit multimedialen Geschichten zu inspirierenden Entdeckungsreisen einzuladen.²

² Weitere Informationen zu *DDBstudio* unter <https://pro.deutsche-digitale-bibliothek.de/ddbstudio>

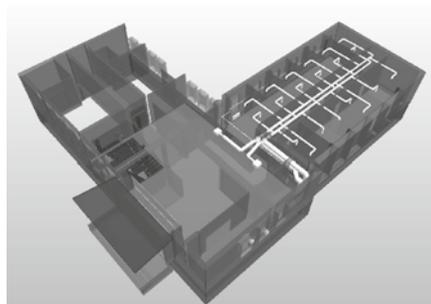
BIM auf kommunaler Ebene – Was ist das und was soll das bringen?

Stefanie Radek, Leitung BIM-Kompetenznetzwerk / Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AÖR

Einführung

BIM, die Abkürzung von Building Information Modeling.

Die neue Methodik ist seit einiger Zeit ein absolutes In-Thema in der Baubranche. Zurzeit kann man hunderte von Fortbildungen, Seminare und Schulungen besuchen, es ist sogar möglich, sich zertifizieren zu lassen und „BIM-Profi“ zu werden. Berater und Rechtsanwälte finden ein sehr gutes Einkommen dank diesem Thema, denn die Unsicherheit und Unklarheit zu diesem Thema bieten eine gute Einnahmequelle. Auch die Architekten- und Ingenieurkammern beteiligen sich und versuchen ihren Mitgliedern Klarheit und Informationen zu bieten. Konkret sieht man dann eventuell digitale bunte durchsichtige Gebäudemodelle, die sich auf dem Bildschirm drehen lassen. Unzählige Fachbegriffe gehören dazu, über die deren Bedeutung und Abgrenzung, sich die Fachleute trefflich streiten können. Es herrscht sehr viel Unsicherheit und Unklarheit und der Alltag läuft größtenteils noch ganz normal weiter.



3D Gebäudemodell, Quelle Eigene

Woher kommt BIM?

BIM gibt es schon ziemlich lange. Die Geschichte des BIM geht in die 70er Jahre des letzten Jahrhunderts zurück, als die Idee und der Begriff erstmals formuliert wurde.

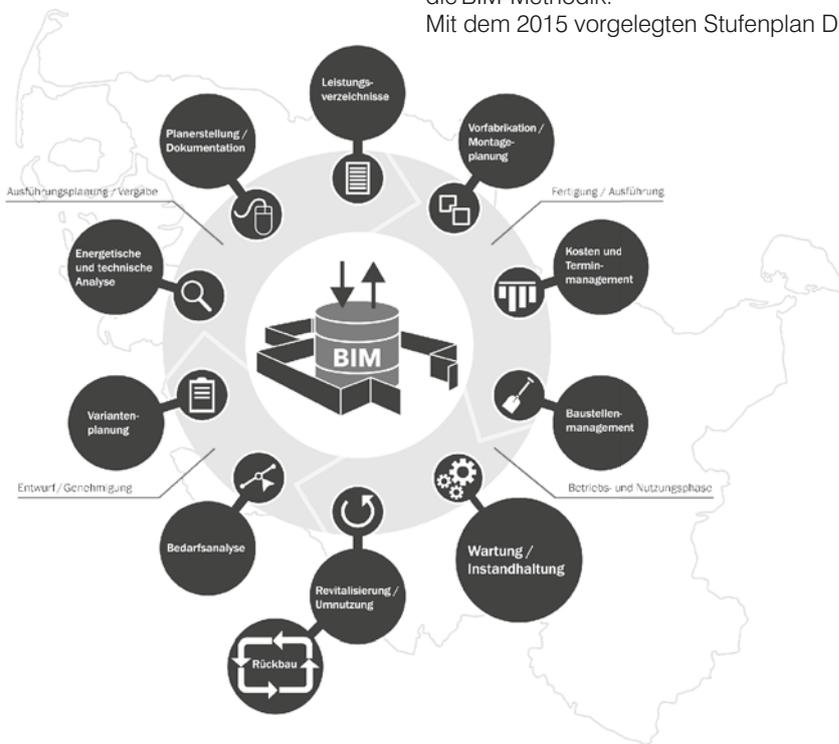
Es brauchte jedoch zunächst erschwingliche und leistungsfähige Computer sowie Software, um der Umsetzung nahe zu kommen.

In den 1980er Jahren stieg die Computerleistung derartig an, dass auch PC-Anwender Computergrafiken selbst herstellen konnten.

Um den Stand der Entwicklung besser einordnen zu können: Die wichtigste, weil

Zusammenarbeit der beteiligten Akteure nicht möglich. Seit 2000 entwickelte BuildingSmart erste Prototypen für den neutralen Austauschstandard IFC. Im Jahr 2003 hatten erstmals mehr als die Hälfte aller Deutschen ihren ersten Internetzugang. 2005 starteten die ersten Unternehmen mit der Erprobung von BIM. 2007 gab es die ersten Richtlinien und Leitfäden für die BIM-Methodik.

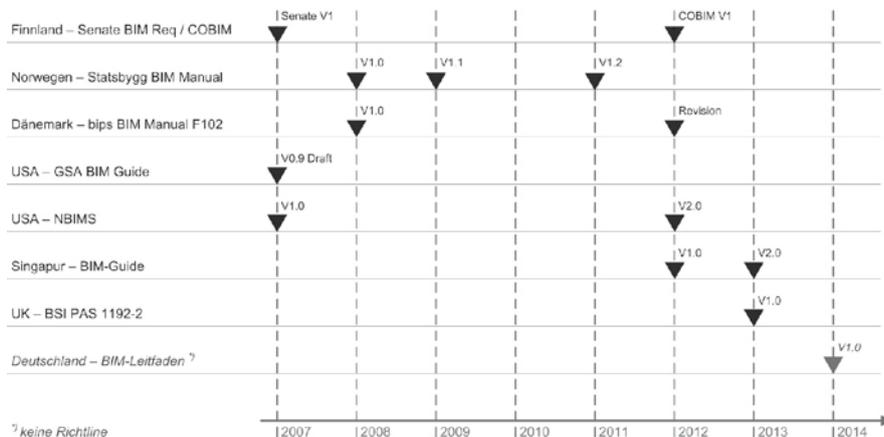
Mit dem 2015 vorgelegten Stufenplan Di-



Liegenschaftslebenszyklus, Quelle Eigene

allgemein nutzbare Internet-Anwendung, das World Wide Web, startete im August 1991. BuildingSmart e.V., gegründet 1995, agiert als Treiber für eine lebenszyklusorientierte Arbeitsweise mittels Nutzung modernster IT-Standards. Ohne eine Standardisierung ist eine übergreifende

gigitales Planen und Bauen hat das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastrukturen (BMVI) einen Grundstein für die Umsetzung von BIM im öffentlichen Bauwesen gelegt und die Einführung von BIM in Deutschland wohl endgültig eingeleitet.



Zeitliche Übersicht zu den BIM-Richtlinien und Leitfäden in ausgewählten Ländern (Quelle: BIM-Leitfaden für Deutschland, Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) ©ARGE BIM-Leitfaden AEC3 & OPB 2013

Wie funktioniert BIM?

BIM ist ein integrierter Prozess des Planens, Bauens und Bewirtschaftens unterstützt durch ein konsistentes und allen zugängliches digitales Bauwerksmodell. Dieses Modell wird auch als digitaler Zwilling bezeichnet. Idealerweise ist dieser mit einer Datenbank verbunden und enthält alle notwendigen Informationen und Verweise auf Dokumente. Die beim Planungs- und Bauprozess entstehenden Daten und Informationen sind mit der Grafik referenziert einsehbar und verwertbar und stehen für den gesamten Lebenszyklus zur Verfügung. Informationen, die einmal entstehen, müssen nicht ein weiteres Mal erhoben werden. An dem Modell können Abstimmungen erfolgen, Simulationen, Mengenermittlungen und vieles mehr erstellt oder durchgeführt werden. Den größten Nutzen hat der Bauherr und Eigentümer, weil dieser jetzt für jede Aufgabe eine erneute Bestandsaufnahme oder die Aufarbeitung von Informationen bezahlen muss. Letzten Endes muss er auch alle Doppelarbeiten und Fehler, die aus mangelnder Planung oder Information entstehen, tragen.

Was für einen Mehrwert generiert die BIM-Methode für den Bauherrn?

Deutlich detailliertere und vollständigere Baudokumentation. Das Bauwerk selbst mit den verwendeten Materialien und Komponenten wird beschrieben und in 3D dargestellt. Die bauliche Konstruktion und technischen Anlagen werden dargestellt. Verdeckte Installationen und Komponenten sind dargestellt. Im Gegensatz zur 2D Darstellung, die eine abstrakte Darstellung ist, können in 3D alle wesentlichen Objekte lagerichtig und in ihrer echten Größe dargestellt werden.

Verbesserte Zusammenarbeit zwischen den fachlich am Bau Beteiligten. Jeder Planer ist für seine Fachplanung verantwortlich. Gemeinsam werden diese abgestimmt, bis alles kollisionsfrei und stimmig ineinandergreift. Planableitungen, Simulationen und Berechnungen erfolgen am 3D-Modell.

Kurz gesagt Fehlerminimierung ist die Folge der besseren Planung.

Das Gebäude wird vorab digital gebaut, bevor es in Wirklichkeit gebaut wird. So können Versäumnisse, Missverständnisse und Fehler gefunden werden, bevor es zu spät ist. Fallen diese erst beim Bauen auf, sind der Änderungsaufwand und die Kosten sowie zeitliche Verzögerungen erheblich größer.

Die Baustellenplanung, die Vorfertigung von Bauteilen, die Zeitplanung, die Kostenplanung, die Bauablaufplanung, Mengenermittlung und Ausschreibung, sowie Kontrollen von Aufmaßen, Mängelverfolgung, Rechnungsstellung und Prüfung sind nur einige der möglichen Anwendungsfälle, die auf der Basis des digitalen Zwillings zur Verfügung stehen.

Die Bauzeit wird verringert, wenn Fertigung, Lieferung und Einbau besser geplant und eingetaktet werden können. Einfache Lager-, Liefer- oder Bauverkehrprobleme sind vermeidbar.

Mehr Informationen

Nach Baufertigstellung gehen die Daten nicht verloren, sondern sind sogar noch durch Aufmaße, Einbauzeitpunkte, Einfahrprotokolle, Übergabeprotokolle u.ä. ergänzt und können für die Gebäudeverwaltung und Bewirtschaftung verwendet werden. Die Betriebsphase ist die längste Phase im Lebenszyklus einer Immobilie und die kostenintensivste. Diese Kosten übersteigen die Baukosten erheblich. Die Boden- und Fensterflächen, Bodenbeläge, die Technischen Anlagen und deren Wartungsanweisungen, RAL-Farbnummern, Flächen, Maße und Gewichte, Typenbezeichnungen, Einbau-, Gewährleistungsdaten und Herstellerinformationen stehen schon vor der Fertigstellung zur Verfügung.

Bei Abriss und Verwertung sind die verwendeten Stoffe und Konstruktionen bekannt und können für die Schadstoffbeseitigung/-sanierung oder das Recycling verwendet werden.

Warum soll man sich jetzt mit BIM befassen?

1. BIM kommt

Es herrscht große Einigkeit in der Baubranche, dass BIM nicht nur ein Hype ist. Allerdings stehen wir in Deutschland erst am Anfang des Veränderungsprozesses. Außerhalb der Landesgrenzen ist BIM teilweise schon seit Jahrzehnten gesetzlich vorgeschrieben und gängige Praxis.

2. Die Öffentliche Hand als Auftraggeber geht voran

Das BMVI und das BMUB (Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit) hat gemeinsam eine Nationales Kompetenzzentrum BIM aufgebaut, um die Einführung in Deutschland in der öffentlichen Hand massiv voran zu treiben.

Die Ministerien erproben die Methode derzeit in mehreren Bauprojekten.

Und im Mai 2017 setzte das BMUB zusammen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) einen wichtigen Impuls für Digitalisierung im Hochbau: in einer gemeinsamen Konferenz zum Thema „Digitalisierung im Hochbau – Effizienzpotentiale für Planungs- und Bauprozesse nutzen“ stand die Digitalisierung der gesamten Wertschöpfungskette Bau im Mittelpunkt.

Die Bundesbau- und Landesbauverwaltungen sowie die Bewirtschaftungs- und Betreibergesellschaften des Bundes und der Bundesländer sind dabei, BIM einzuführen. Sie sind regional, national und international organisiert.

3. Wettbewerbsfähigkeit und -Vorsprung

Wie bereits erwähnt, wird BIM international bereits in vielen Ländern angewandt und jahrelange Kompetenz aufgebaut. Es ist offensichtlich, dass die Digitalisierung unserer Welt massiv voranschreitet. Wer mitmacht, gestaltet mit. Wer mitmacht, verliert nicht den Anschluss. Wer mitmacht, ist für Morgen gewappnet. Wollen Sie darauf warten, dass die Mehrheit der Unternehmen um Sie herum BIM eingeführt haben, bevor Sie sich des Themas annehmen?

BIM – Anwendungsziele



4. BIM ist nicht ´mal eben eingeführt

Die Einführung von BIM bedeutet eine Umstellung der Arbeits- und Denkweisen. Sie beinhaltet den konsequenten, professionellen Umgang mit Soft- und Hardware

und abgestimmten digitalen Arbeitsweisen. Moderne Verfahren, Moderne Technologie. Ein Hineinwachsen in diese Welten dauert Jahre.

Es ist empfehlenswert, jetzt zu beginnen

und sich damit zu befassen. Informieren Sie sich, seien Sie dafür aufgeschlossen und probieren Sie es aus, wenn sich die Gelegenheit bietet.

Finanzbeziehungen zwischen Land und Kommunen

Grußwort von Staatssekretärin Dr. Silke Schneider i.V. für Finanzministerin Monika Heinold auf der Delegiertenversammlung des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages am 22. November 2019 in Nortorf

„Sehr geehrter Herr Schreitmüller, sehr geehrter Herr Jürgensen, sehr geehrter Herr Bülow, sehr geehrte Delegierte, liebe Ehrengäste, liebe Abgeordnete, sehr geehrte Damen und Herren, vielen Dank für die Einladung zum öffentlichen Teil Ihrer Delegiertenversammlung. Die Ministerin selbst wäre sehr gern heute gekommen. Sie ist leider kurzfristig erkrankt, daher bin ich heute in Vertretung für sie gekommen. Und ich freue mich hier zu sein.

gen, in dem das Gutachten nochmals überarbeitet wurde und mehrere Gespräche zwischen Landesregierung und Kommunen stattgefunden haben. An vielen dieser Gespräche habe auch ich teilgenommen. Noch sind wir nicht am Ziel, da insbesondere noch die komplexe Frage der horizontalen Verteilung offen ist. Aber – und das ist sehr erfreulich – Anfang dieser Woche ist es gelungen, bei den vertikalen Fragen einen großen Schritt nach vorne zu machen und entscheidende Weichenstellungen zu benennen.

Eines der zentralen Ergebnisse: Innerhalb von acht Jahren soll – auf Grundlage einer Evaluation in 2024 – eine symmetrische Mittelverteilung für Land und Kommunen erreicht werden, gemessen an den jeweiligen Bedarfen. Das Gutachten hatte – wie Sie wissen – festgestellt, dass sowohl das Land als auch die Kommunen unterfinanziert sind, und zwar drastisch.

Dem Land fehlen jährlich rund 930 Millionen Euro, um seine Aufgaben zu bewältigen; den Kommunen fehlen rund 530 Millionen Euro.

Diese Tatsache der Unterfinanzierung ist sowohl bei den Kommunen – also auch bei Ihnen – als auch beim Land täglich deutlich spürbar.

Und dennoch ist es mit der vom Kabinett verabschiedeten Nachschiebeliste zum Haushalt 2020 gelungen, noch vor der Reform des kommunalen Finanzausgleichs wichtige Verbesserungen für die Kommunen auf den Weg zu bringen.

Der Gesamtumfang beträgt 30 Millionen Euro.

Im Einzelnen heißt das: Der Integrationsfestbetrag wird um vier Millionen Euro auf neun Millionen Euro angehoben. Damit können wir einen Teil der Bundeskürzungen im Bereich Integration kompensieren. Das Programm „Ehrenamt und Flüchtlinge“ wird mit einer Million Euro fortgesetzt. Die Zuschüsse für den ÖPNV werden um fünf Millionen Euro auf 33 Millionen Euro

erhöht. Darüber hinaus stellt das Land den Kommunen 20 Millionen Euro zur Verfügung als Kompensation für Mindereinnahmen der Kommunen bei der Sozialhilfe.

Und auch für den kommunalen Finanzausgleich ab 2021 sind bereits folgende Punkte geklärt: Die Infrastrukturmittel für die Kommunen sollen verstetigt werden. Die neun Millionen Euro Integrationsfestbetrag werden in den kommunalen Finanzausgleich überführt. Die Sozialhilfekompensation kommt in den kommunalen Finanzausgleich. Die ÖPNV-Mittel in Höhe von 33 Millionen Euro werden mit 1,8% dynamisiert. Ab 2021 bis 2024 werden zusätzliche Mittel von jährlich fünf Millionen Euro für den kommunalen Finanzausgleich bereitgestellt.

Ministerpräsident Günther hat das wie folgt zusammengefasst: „Mit zusätzlichen Landesmitteln, weiteren Wachstumseffekten und der vereinbarten Dynamisierung dürfte der Wert 2024 bei rund 75 Millionen Euro liegen.“

Meine Damen und Herren, dieser gesteckte Finanzrahmen würde für die Kommunen eine substantielle Stärkung und für das Land einen finanziellen Kraftakt bedeuten, weil die Mittel noch nicht in der Finanzplanung enthalten sind. In den Kieler Nachrichten war daraufhin in einem Kommentar zu lesen, dass in CDU-Kreisen bereits gewitzelt werde, dass meine Ministerin offenbar eine neue kommunale Herzklappe bekommen hätte. Ich kann dazu nur sagen: Diese Herzklappe ist nicht neu, denn für alle, die es noch nicht wissen: Vor ihrer Zeit als Mitglied des Landtags war Monika Heinold viele Jahre engagierte Kommunalpolitikerin!

Dass das Engagement für die Kommunen nicht neu ist, zeigt auch das große Maßnahmenbündel, das Jamaika in den ersten zweieinhalb Jahren – unabhängig von den jetzt auf den Weg gebrachten Verbesserungen – für die Kommunen umgesetzt hat.

Mit dem Koalitionsvertrag wurde beschlossen, schrittweise 180 Millionen Euro für Kindertagesstätten zu mobilisieren: für die Kommunen, die Elternentlastung und die Qualitätssteigerung.

Die Kita-Reform ist das finanzielle Mammutprojekt dieser Legislaturperiode. Ja, es könnte noch mehr sein, denn die Kommunen hatten in den letzten Jahren durch



Staatssekretärin Dr. Silke Schneider hält die Rede für die kurzfristig erkrankte Finanzministerin Monika Heinold

Als Ministerin Heinold im Mai Ihre Einladung erhalten hat, wurde gerade die erste Fassung des gemeinsam in Auftrag gegebenen Gutachtens zum FAG veröffentlicht. Seitdem ist ein gutes halbes Jahr vergan-

Kitas erhebliche Kostensteigerungen, die Eltern zahlen sehr hohe Beiträge und die Erzieher*innen machen einen harten Job und insbesondere die sozialpädagogischen Assistent*innen verdienen nicht viel.

Aber auch hier gilt: wir müssen das Notwendige mit dem Machbaren verbinden. Was wir auf den Weg bringen, muss dauerhaft finanzierbar sein. Und die Ministerin wird zu Recht nicht müde, genau dies immer wieder zu betonen.

Anders als der Bund mit seinem „Gute Kita Gesetz“ beschließen wir nicht ein Programm auf Zeit, sondern eine dauerhafte Finanzierung. Alles andere wäre gegenüber unseren Kommunen, gegenüber Ihnen, verantwortungslos. Und: wenn das Land strukturell rund 180 Millionen Euro in die Hand nimmt, wird das vor Ort spürbar sein.

Weitere Maßnahmen zur Stärkung der Kommunen sind zum einen das Programm zur Unterstützung der Konsolidierungskommunen, das – wie im Koalitionsvertrag angekündigt – bis einschließlich 2023 verlängert wurde.

Zum anderen wurde schon im ersten Jahr von Jamaika eine Vereinbarung mit den Kommunen geschlossen, die folgende Punkte enthält:

- einen Ausgleich der Mehrausgaben durch das Bundesteilhabegesetz,
- eine Kitafinanzierung mit 15 Millionen Euro in 2018 und je 20 Millionen Euro in 2019 und 2020,
- die Beibehaltung des U3-Konnextätsausgleichs,
- ein Infrastrukturlpaket mit einer Aufstockung um je 15 Millionen Euro in den Jahren 2018 bis 2020,
- einen Integrationsfestbetrag in Höhe von 17 Millionen Euro und die Integrationspauschale in Höhe von 500 Euro pro Flüchtling,
- die Förderung des Theaters Schleswig mit zwei Millionen Euro und die Förderung für Feuerwehrgerätehäuser in Höhe von vier Millionen Euro.

Und wir haben unser Infrastrukturprogramm IMPULS, von dem die Kommunen massiv profitieren.

Allein im nächsten Jahr sind es rund 80 Millionen Euro für die Kommunen, u.a. für kommunale Sportstätten, Breitbandversorgung, Schulbau und -sanierung oder das Programm „Schulen ans Netz“.

Zu den guten Nachrichten für die kommunale Seite zählen auch die beiden Bundesprogramme für finanzschwache Kommunen mit jeweils 100 Millionen Euro für Schulen bzw. Kitas, die Entlastung bei der Gewerbesteuerumlage in Höhe von rund 130 Millionen Euro ab 2020 und die Entwicklung bei der Grunderwerbsteuer, wo die Einnahme der Kommunen sich von rund 40 Millionen Euro in 2011 auf inzwischen über 100 Millionen Euro erhöht hat.

Meine Damen und Herren, die Landesregierung lässt die Kommunen, lässt Sie nicht im Regen stehen. Zur Wahrheit gehört aber auch, dass die finanziellen Möglichkeiten in Schleswig-Holstein stärker begrenzt sind als in anderen Bundesländern. Schaut man sich die Ausgaben der Bundesländer im Vergleich an, gehört Schleswig-Holstein in vielen Bereichen nach wie vor zur Schlussgruppe. Ob Hochschulen, Polizei oder Kultur: überall gibt der Großteil der Bundesländer mehr aus.

Bei den Ausgaben im Schulbereich ist es ähnlich. Schleswig-Holstein gehört zu den Ländern mit den geringsten Ausgaben pro Schüler*in. Das ist die Situation in dem verhältnismäßig armen Bundesland Schleswig-Holstein. Aber nur Jammern hilft nicht: Land und Kommunen müssen sich unterhaken, denn nur gemeinsam lassen sich die Herausforderungen bewältigen. Gemeinsam muss es gelingen, Schleswig-Holstein zukunftsfähig aufzustellen, auch und gerade im Wettbewerb mit anderen Ländern. Dafür müssen wir uns darauf konzentrieren, wo unsere Stärken und Chancen liegen und diese voll ausspielen.

Dazu zählen die Bereiche Forschung und Innovation – nicht umsonst tauchen die Begriffe Forschung und Innovation bzw. innovativ zusammen 96 Mal im Koalitionsvertrag auf.

Jetzt haben wir den ersten dicken Fisch an Land gezogen: die Ansiedlung eines neuen Instituts des Deutschen Zentrums für Luft- und Raumfahrt in Geesthacht.

Dort sollen zukünftig energieeffiziente und emissionsarme Energiesysteme für die Schifffahrt entwickelt werden.

Zu unseren Stärken im echten Norden zählt natürlich auch der Tourismus als Wachstumsbranche, der viele Arbeitsplätze bietet und gleichzeitig zunehmend nachhaltig gestaltet werden muss.

Als Land zwischen den Meeren muss Schleswig-Holstein beim Thema Klimaschutz eine Vorreiterrolle einnehmen.

Und natürlich zählt unsere mittelständische Wirtschaft insgesamt zu unseren Aushängeschildern, die wir fördern müssen.

Die jüngste Steuerschätzung hat noch einmal gezeigt, wie gut und zuverlässig unsere Mittelständler*innen arbeiten und wie wichtig sie für unser Land sind.

Meine Damen und Herren, dass Land und Kommunen sich gemeinsam anstrengen müssen, um Schleswig-Holstein zukunftsfähig zu machen, liegt auf der Hand. Aber wir brauchen angesichts der knappen Kassen dringend auch die Unterstützung vom Bund. Das heißt nicht: einen Altschuldentilgungsfonds, der nur den Kommunen in den anderen Bundesländern hilft. Wenn sich der Bund an der Entschuldung beteiligt

will, muss er Länder und Kommunen als Einheit sehen. In Schleswig-Holstein sind die Landesschulden hoch, die kommunalen Schulden eher gering. Das heißt: wenn sich der Bund nur auf kommunale Altschulden beschränken würde, würden wir einen schlechten Schnitt machen. Und wir müssen aufpassen, dass uns der Bund das Leben nicht weiter schwermacht. Zum einen, weil der Bund bei vielen Programmen die Länder kräftig mitbezahlen lässt.

Ob Wohngelderhöhung oder Unterhaltsvorschußgesetz, ob Angehörigenentlastungsgesetz oder Jahressteuergesetz, ob Kindergelderhöhung oder dynamisierte Forschungsförderung – viele dieser Reformen sind richtig und notwendig, aber das Land und oft auch die Kommunen zahlen kräftig mit.

Zum anderen, weil Schleswig-Holstein von vielen Finanzentscheidungen des Bundes nicht profitiert – ob das der Kohlekompromiss ist oder die Strukturförderung Ost.

Das kann und darf auf Dauer nicht sein – Strukturfördermittel müssen auch in Schleswig-Holstein ankommen. Deshalb werden wir nicht müde, in Berlin für die Anliegen Schleswig-Holsteins zu werben. Und seien Sie sich sicher: dabei haben wir immer sowohl das Land als auch die Kommunen im Blick.

Meine Damen und Herren, auch bei der Grundsteuerreform haben wir uns für die Kommunen eingesetzt! Die Grundsteuer ist eine der zentralen Einnahmequellen der Kommunen und deshalb ist es so wichtig, dass das Gesetz jetzt endlich von Bundestag und Bundesrat beschlossen ist. Die Kommunen können aufatmen: das Steueraufkommen ist gesichert. Schleswig-Holstein hat sich bei der Erstellung des Gesetzentwurfs intensiv eingebracht. Mit unserer Expertise haben wir mit dazu beigetragen, dass das vorliegende Gesetz deutlich praktikabler ist als der 1. Entwurf aus dem Bundesministerium für Finanzen. Durch Entfrachtung und Vereinfachung an verschiedenen Stellen ist es gelungen, dass das Gesetz jetzt gut anwendbar ist. Neben der Aufkommensneutralität für die Kommunen ist im Bundesgesetz auch der Aspekt der Wertabhängigkeit berücksichtigt. Auch dieser Punkt war meiner Ministerin sehr wichtig, denn sie findet es richtig, dass diejenigen, die in einer Toplage wohnen, mehr Grundsteuer bezahlen müssen als diejenigen, die in einer weniger attraktiven Wohngegend wohnen. Das ist für sie eine Frage der Gerechtigkeit!

Aber in der Jamaika-Koalition sind wir dazu unterschiedlich aufgestellt.

Weil die Wertabhängigkeit Teil des Grundsteuergesetzes ist, haben wir uns im Bundesrat bei der Abstimmung auf Wunsch

der FDP enthalten. Das Argument meiner Ministerin gegen ein reines Flächenmodell ist, dass diejenigen, die heute mehr zahlen, zukünftig entlastet werden würden und diejenigen, die heute weniger zahlen, zukünftig belastet werden würden – weil das seit 1973 geltende Gesetz ein wertabhängiges Modell ist!

Um einmal das Beispiel Kiel zu nehmen: Hier liegen die Grundsteuerpreise zurzeit zwischen 6 und 43 Cent pro Quadratmeter im Monat. Dies ist darin begründet, dass es in Kiel sehr unterschiedliche Wohnlagen gibt.

Hier würde es mit einem Flächenmodell zu erheblichen Verwerfungen kommen. In unserer Koalition wirbt meine Ministerin

deshalb dafür, dass wir das Bundesgesetz mit seiner Wertorientierung auch in Schleswig-Holstein anwenden. Und auch Sie – als Teil der Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Landesverbände – haben in Ihrem Schreiben an Monika Heinold dafür geworben, keinen Gebrauch von der Länderöffnungsklausel zu machen. Jetzt liegt es in der Hand von Jamaika, zu entscheiden, wie es weitergeht. Wir brauchen Klarheit, damit unsere Steuerverwaltung mit dem Umstellungsprozess beginnen kann.

Meine Damen und Herren, schon im bisherigen Prozess der Grundsteuerreform hat meine Ministerin mit

Ihnen einen guten Austausch gehabt. Nun sind Sie nochmals an sie herangetreten und sie kommt Ihrem Wunsch gerne nach, einen regelmäßigen Informationsaustausch zwischen Kommunalen Landesverbänden, Landesregierung und Finanzverwaltung sicherzustellen. Daher wäre sie auch sehr gerne heute Nachmittag hierhergekommen.

Denn es zeigt sich immer wieder: im Dialog lassen sich die Dinge am besten lösen. In diesem Sinne bedanke ich mich auch im Namen meiner Ministerin noch einmal für Ihre Einladung. Ich freue mich auf den Austausch und wünsche Ihnen später einen schönen Ausklang der Veranstaltung.“

Rechtsprechungsberichte

BVerwG zur Klagebefugnis von Umweltschutzvereinigungen

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 19.12.2019 (Az.: BVerwG 7 C 28.18) entschieden, dass Umweltschutzvereinigungen befugt sind, immissionsrechtliche Entscheidungen, mit denen die Frist zur Errichtung oder der Inbetriebnahme einer Anlage verlängert wird, vor Gericht anzufechten. Im zugrunde liegende Sachverhalt ging es um die Erweiterung einer Hähnchenmastanlage. Die klagende Umweltschutzvereinigung hat sich im vorliegend gegen die Erweiterung einer Hähnchenmastanlage von 39 900 auf 173 200 Tierplätze gewandt. Das Oberverwaltungsgericht hat diese Genehmigung wegen fehlender FFH-Verträglichkeitsprüfung für rechtswidrig und nicht vollziehbar erklärt. Die Beigeladene bemüht sich gegenwärtig um die Nachholung dieser Prüfung. In dem Genehmigungsbescheid war eine Frist zur Inbetriebnahme der Anlage bis Anfang 2016 gesetzt worden.

Diese Frist ist zweimal verlängert worden, zuletzt bis zum 31. Januar 2020. Gegen diese zweite Fristverlängerung wendete sich der Kläger im hiesigen Verfahren. Das Oberverwaltungsgericht hat die Klage mangels Klagebefugnis als unzulässig abgewiesen. Die Revision des Klägers hatte indes Erfolg. Die Klagebefugnis ergibt sich vorliegend aus § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes. Diese Norm ist nach Auffassung des BVerwG weit auszulegen, sodass sie soweit wie möglich in Einklang mit den Zielen der Aarhus-Konvention steht, die u.a. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union unterzeichnet haben.

Nach deren Art. 9 Abs. 3 ist Umweltschutzvereinigungen Zugang zu Gericht zu einzuräumen, um die Verletzung umweltschutzbezogener Vorschriften geltend machen zu können. Da die Voraussetzungen für die hier umstrittene Verlängerungsentscheidung nicht bloß formeller Natur waren, sondern hierbei überschlüssig auch umweltschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten sind, wird diese von der genannten Klagemöglichkeit erfasst. Da das Oberverwaltungsgericht die Begründetheit der Klage noch nicht geprüft hat, war die Sache dorthin zurückzuweisen.

Anmerkung des DStGB:

Die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts verdeutlicht, dass Umweltschutzvereinigungen weiterhin ein umfassendes Klagerecht zusteht. Das Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG) ermöglicht es anerkannten Umweltvereinigungen, Fehler bei der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung sowie Verstöße gegen sonstige umweltbezogene Vorschriften auch ohne Betroffenheit in eigenen Rechten geltend zu machen. Zudem ermöglicht es auch klagebefugten Dritten, die Verletzung umweltbezogener Vorschriften zu rügen. Das UmwRG hat seit seiner Verabschiedung im Jahre 2006 mehrere große Novellierungen erfahren – zuletzt im Sommer 2017. Mit dieser Novellierung wurden europa- und völkerrechtliche Vorgaben umgesetzt und dabei der Anwendungsbereich nochmals wesentlich erweitert. Im Zuge dessen wurde die sogenannte materielle Präklusion abgeschafft und stattdessen eine Missbrauchs-klausel eingeführt.

Angesichts der großen Zahl der in Deutschland anstehenden dringend erforderlichen Infrastrukturprojekte ist eine Beschleunigung von Planungsverfahren allerdings unabdingbar. Die Wiedereinführung der Präklusion könnte für die Beschleunigung von Planungen von Infrastrukturvorhaben einen wesentlichen Beitrag leisten. Nach Auffassung des DStGB sollte der Rechtsrahmen dergestalt angepasst werden, dass die materielle Präklusion und die Beschränkung des gerichtlichen Prüfungsumfangs auf unmittelbar umweltbezogene Rechtsvorschriften wieder umfassend in das Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz aufgenommen wird.

BFH:

Kein ermäßigter Umsatzsteuersatz für durch gemeinnützigen Verein betriebenes Bistro

Betreibt ein gemeinnütziger Verein neben einer Behindertenwerkstatt ein der Öffentlichkeit zugängliches Bistro, unterliegen die Gastronomieumsätze des Bistros nicht dem ermäßigten Umsatzsteuersatz, selbst wenn darin Menschen mit Behinderung arbeiten. Dies entschied der Bundesfinanzhof mit Urteil vom 23.7.2019 - XI R 2/17 -.

Der Kläger ist ein gemeinnütziger Verein zur Förderung des Wohlfahrtswesens. Er verfolgt mildtätige Zwecke i.S.d. § 53 der Abgabenordnung (AO) durch die Unterstützung von Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands der Hilfe bedürfen. Zur Erfüllung dieses Satzungszwecks betreibt er eine anerkannte Werkstatt für behinderte Men-

schen mit dem Ziel, solchen Personen Arbeitsplätze zu bieten, die wegen ihrer Behinderung nicht, noch nicht oder noch nicht wieder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tätig sein können. Seit dem 02.07.2007 betreibt der Kläger zudem ein Bistro und eine öffentliche Toilette, die nicht Betriebsteil der Werkstatt für Behinderte sind. Der Kläger unterwarf die Umsätze aus dem Betrieb des Bistros und der öffentlichen Toilette dem ermäßigten Steuersatz nach § 12 Abs. 2 Nr. 8 Buchst. a des Umsatzsteuergesetzes (UStG). Im Rahmen einer Außenprüfung gelangte der Prüfer zu der Auffassung, dass es sich bei dem Bistro um einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb handele, der kein Zweckbetrieb sei. In der Folge ergingen Umsatzsteuerbescheide unter Anwendung des allgemeinen Steuersatzes, wogegen sich der Kläger bis zur Revision vor dem BFH wandte und anführte, die Voraussetzungen für einen Zweckbetrieb seien erfüllt.

Nach § 12 Abs. 2 Nr. 8 Buchst. a Satz 1 UStG ermäßigt sich die Steuer für die Leistungen der Körperschaften, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke i.S.d. §§ 51 bis 68 AO verfolgen. Das gilt nicht für Leistungen, die im Rahmen eines

wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs ausgeführt werden (§ 12 Abs. 2 Nr. 8 Buchst. a Satz 2 UStG). In § 12 Abs. 2 Nr. 8 Buchst. a Satz 3 UStG ist eine Rückausnahme (also die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes) für Zweckbetriebe geregelt, wenn der Zweckbetrieb nicht in erster Linie der Erzielung zusätzlicher Einnahmen durch die Ausführung von Umsätzen dient, die in unmittelbarem Wettbewerb mit dem allgemeinen Steuersatz unterliegenden Leistungen anderer Unternehmer ausgeführt werden (1. Alternative), oder wenn die Körperschaft mit diesen Leistungen ihrer in den §§ 66 bis 68 AO bezeichneten Zweckbetriebe die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke selbst verwirklicht (2. Alternative).

Der BFH wies die Revision als unbegründet zurück und stellte klar, dass nur Leistungen gegenüber den behinderten Personen begünstigt sind, nicht auch Leistungen, an deren Erbringung behinderte Arbeitnehmer des Integrationsunternehmens teilhaben.

Der Tatbestand der 1. Alternative liege nicht vor. Der Verein erzielte in erster Linie zusätzliche Einnahmen durch die Ausführung von Umsätzen, die in unmittelbarem Wettbewerb mit dem allgemeinen Steuersatz unterliegenden Leistungen anderer

Unternehmer ausgeführt werden. Diese Einnahmen waren für den Satzungszweck nicht unerlässlich. Unerheblich sei, ob geringe oder keine Gewinne erzielt wurden oder ob die Einnahmen dem Verein verblieben sind. Auch die 2. Alternative sei nicht erfüllt. Der Verkauf von Gastronomieleistungen diene zwar der Verwirklichung der satzungsmäßigen Zwecke des Vereins. Diese Zwecke wurden jedoch nicht "mit diesen Leistungen" ... "selbst verwirklicht". Denn die Leistungen dienen in erster Linie den Zwecken der Besucher. Es handele sich mithin nicht um originär gemeinnützige Leistungen i.S. von Art. 98 Abs. 2 und 3 i.V.m. Anhang III Nr. 15 MwStSystRL.

Der BFH hat die Sache zur weiteren Entscheidung an das FG zurückverwiesen. Dieses hat Feststellungen dazu nachzuholen, ob bzw. in welchem Umfang ermäßigt zu besteuern Lebensmittellieferungen (Speisen zur Mitnahme) vorlagen (§ 12 Abs. 2 Nr. 1 UStG i.V.m. Anlage 2 Nr. 28, 31, 32, 33).

Aufgrund dieser Entscheidung werden gemeinnützige Einrichtungen prüfen müssen, ob sie – entgegen einer offenbar allgemein geübten Praxis – weiterhin den ermäßigten Steuersatz anwenden können.

Aus dem Landesverband

Delegiertenversammlung am 22. November 2019 in Nortorf

- Themenschwerpunkt Finanzbeziehungen zwischen Land und Kommunen -

Daniel Kiewitz, SHGT

Am 22. November 2019 hat der Schleswig-Holsteinische Gemeindetag zur Delegiertenversammlung in das Holsteinische Haus in Nortorf eingeladen. Rund 200 Delegierte und Gäste waren der Einladung des SHGT gefolgt. Angesichts der parallel geführten Gespräche mit dem Land konnte der thematische Schwerpunkt „Finanzbeziehungen zwischen Land und Kommunen“ aktueller kaum sein. Nachdem die Delegiertenversammlung 2018 vor allem durch die Neukonstituierung des Gemeindetages für die aktuelle Kommunalwahlperiode geprägt war, konnte Landesvorsitzender *Thomas Schreitmüller* in seiner Begrüßung eine

gewissermaßen durch Routine geprägte Tagesordnung ankündigen. Angesichts der erwarteten Rede von Finanzministerin *Monika Heinold* im öffentlichen Teil machte er deutlich, wie wichtig das Verständnis einer Finanzministerin für die Lage der Kommunen angesichts der laufenden Debatten über die Grundsteuer und die Finanzbeziehungen zwischen Land und Kommunen sei. Allerdings musste er die Ministerin krankheitsbedingt entschuldigen und dankte zugleich Staatssekretärin *Dr. Silke Schneider*, die sich spontan bereit erklärt hatte, die Rede für die Ministerin zu halten.



SHGT-Landesvorsitzender *Thomas Schreitmüller* begrüßt die rund 200 Delegierte und Gäste

Nichtöffentlicher Teil – Situationsbericht und Verbandsangelegenheiten

In einer Gedenkminute an die im vergangenen Jahr Verstorbenen erinnerte *Schreitmüller* stellvertretend für alle an *Andreas Hein*, seit 2011 Bürgervorsteher der Gemeinde Wentorf bei Hamburg, verstorben am 15. Juni 2019 im Alter von 59 Jahren, *Bernd Voß* aus Wattenbek, bis zuletzt 33 Jahre in der Gemeindevertretung und von 1990 bis 1998 sowie von 2012 bis 2013 Bürgermeister seiner Gemeinde, verstorben am 1. Juli 2019 im Alter von 76 Jahren. Nicht zuletzt gedachte er auch an *Heiko Müller*, geschätzter Kollege und Nachbar, seit 2004 Bürgermeister der Stadt Heiligenhafen, verstorben am 30.10.2019 im Alter von 64 Jahren.

In seinem Situationsbericht ging Landesgeschäftsführer *Jörg Bülow* zunächst auf die Kita-Reform der Landesregierung ein und verkündete drei Botschaften aus gemeindlicher Sicht. Die erste Botschaft sei, dass die Kita-Reform eine der wichtigsten Reformen für die Gemeinden und die Landespolitik sei. Denn der Betreuungsbedarf werde weiter steigen und die Gemeinden müssten in der Lage sein, das Betreuungsangebot weiter auszubauen. Da die kommunale finanzielle Belastung aus dem Ruder gelaufen sei, fehle es an der entsprechenden Finanzierbarkeit. Als zweite Botschaft machte *Bülow* deutlich, dass die Geschäftsstelle sehr viel Arbeit in die Begleitung und Gestaltung der Reform investiert habe: So habe der im SHGT gegründete Arbeitskreis 11 Mal getagt, der Landesvorstand habe sich regelmäßig mit der Reform befasst und im Hause des Sozialministeriums habe es über 60 Sitzungen gegeben, die von der Geschäftsstelle begleitet worden seien. Er danke in diesem Zusammenhang allen Mitwirkenden für das große Engagement. Der SHGT habe ein eigenes Konzept entwickelt zur neuen Kostenaufteilung zwischen Land, Kommunen und Eltern, Alternativvorschläge zu zahlreichen Problemen geliefert, zahlreiche politische Gespräche geführt und als einziger Verband den Mitgliedern einen validen Kostenvergleich zwischen altem und neuem System ermöglicht. Mit zwei sehr ausführlichen Stellungnahmen gegenüber der Landesregierung und dem Landtag habe der SHGT ein paar kleinere Verbesserungen durchsetzen können. *Bülow* konstatierte jedoch, dass der SHGT mit den Kernpunkten nicht durchdringen konnte: die Politik habe sich früh auf eine bestimmte Struktur und auf eine sehr teure Entlastung der Eltern festgelegt und sei nicht mehr bereit gewesen, die Kritik und die Vorschläge umzusetzen.

Vor diesem Hintergrund laute die dritte Botschaft: Die notwendige und angekündigte Entlastung der Kommunen durch die Reform ist gescheitert. Die Mehrheit der Gemeinden werde mehr belastet statt

entlastet, so dass die Politik ihr Versprechen nicht halte. Darüber hinaus werde der Krippenausbau durch eine schwierige Finanzierungsstruktur, durch mehr Bürokratie, weniger Flexibilität und durch die Schwächung der Standortgemeinden schwieriger statt einfacher.

Angesichts dieses Befundes stünden viele Gemeinden einerseits vor schwierigen Diskussionen mit den Trägern über die Umsetzung der Standards und müssten andererseits über Steuererhöhungen nachdenken, um die teilweise erheblichen Mehrbelastungen auffangen zu können. Landesgeschäftsführer *Bülow* appellierte nochmals an den Landtag, diese Sorgen der Gemeinden ernst zu nehmen und den Gesetzentwurf umfassend zu überarbeiten.



Landesgeschäftsführer Jörg Bülow hält seinen Situationsbericht

Zu dem weiteren beherrschenden Themenkomplex Finanzausgleich und Finanzbeziehungen zwischen Land und Kommunen erläuterte *Bülow* zunächst den Verhandlungsstand zur FAG-Reform. Das Gutachten habe klar zum Ausdruck gebracht, dass sowohl Land als auch Kommunen erheblich unterfinanziert seien. Die Verteilungssymmetrie zwischen Land und Kommunen falle derzeit jedoch zuungunsten der Kommunen aus, weshalb der Verbundsatz zur Erzielung einer gerechten Symmetrie deutlich angehoben werden müsse. Da eine sofortige Anhebung unrealistisch sei, seien die Kommunen daher auf das Land zugegangen und hätten angeboten, den Verbundsatz in mehreren Schritten zur Erreichung einer gerechten Verteilungssymmetrie anzuheben. Nachdem das Gespräch mit Ministerpräsident Daniel Günther am 17.9.2019 seitens der Kommunalen Landesverbände

abgebrochen worden sei, habe in weiteren Gesprächen nach den Herbstferien nunmehr eine weitgehende Einigkeit erzielt werden können. Eine gerechte Verteilung sei auch vom Land anerkannt worden – der Verbundsatz steige ab 2021 kontinuierlich an bis 2024. Dann folge eine Evaluation. So seien zusätzliche finanzielle Mittel im Umfang von rund 50 Mio. Euro in 2021 bis zu 75 Mio. in 2024 zu erwarten. Zudem bleibe die deutliche Senkung der Gewerbesteuerumlage in vollem Umfang für die Kommunen erhalten. Auch die Kompensation des Familienleistungsausgleichs bleibe voll erhalten und steige in den Folgejahren weiter an.

Diese Vereinbarungen seien ein Kompromiss zwischen den berechtigten Erwartungen der Kommunen und der Bereitschaft bzw. Möglichkeit des Landes, diesen gerecht zu werden. Es gebe auch Wermutstropfen: Insbesondere habe es keine Bereitschaft gegeben, den Integrationsfestbetrag zu erhalten. An dessen Stelle seien aber dauerhaft 9 Mio. € im FAG als Kompensation vorgesehen.

Trotz alledem blieben allerdings weitere finanzielle Herausforderungen für die Gemeinden bestehen, etwa durch Mehrbelastungen durch die Kita-Reform, Ganztagsbetreuung an Grundschulen, die Digitalisierung, den Klimaschutz, oder die Verkehrswende.

Zur horizontalen Gestaltung des Finanzausgleichs berichtete Landesgeschäftsführer *Bülow*, dass die Gutachter weitreichende Vorschläge zur notwendigen Stärkung der Gemeinden unterbreitet hätten. Insbesondere sehen die Gutachter die Notwendigkeit, besondere finanzielle Lasten durch eine besonders hohe Zahl von Kindern und großflächige Straßen- und Wegenetze im ländlichen Raum abzubauen. Darüber hinaus sei beabsichtigt, die Mittel für die zentralen Orte zu reduzieren und die Nivellierungssätze deutlich anzuheben.

Im Rahmen der anstehenden Gespräche werde sich der SHGT dafür einsetzen, dass die von den Gutachtern geforderte Stärkung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden tatsächlich gelingt, die Unterzentren und ländlichen Zentralorte nicht geschwächt werden und ein indirekter Zwang zu Steuererhöhungen vermieden wird.

Schließlich ging Landesgeschäftsführer *Bülow* noch auf weitere Themen aus der Arbeit der Geschäftsstelle ein. Mit Blick auf die derzeitige Novellierung des Landesentwicklungsplanes danke er dem Arbeitskreis Landesentwicklung für die geleistete Arbeit. Die Ergebnisse des Arbeitskreises seien die Grundlage für eine ausführliche Stellungnahme zum Entwurf des Landesentwicklungsplanes gewesen. Grundsätzlich sei im LEP-Entwurf die richtige Richtung eingeschlagen worden, dennoch habe der SHGT eine Vielzahl von

weitergehenden Vorschlägen, insbesondere zur Flexibilisierung des Wohnungsbaus, eingebracht. Aufgrund weiterer Verfahrensverzögerungen sei mit einem neuen Entwurf erst im Spätsommer 2020 zu rechnen.

Der Schulbereich werde derzeit durch die Umsetzung des Digitalpaktes dominiert. Über 140 Mio. € stünden für kommunale Schulträger zur Verfügung. Nach den fünf Regionalkonferenzen im Land sei mittlerweile auch die Richtlinie veröffentlicht worden. Als positiv bewertete *Bülow*, dass für jeden Schulstandort ein gewisses Kontingent zur Verfügung stehe und kein Windhundrennen stattfindet. Zahlreiche Handreichungen seien veröffentlicht und in Planung. Probleme sehe er derzeit noch mit Blick auf die erforderliche Wartung der Technik, da vielerorts entsprechendes Personal fehle oder aber nicht zu finden sei. Auch sehe der Digitalpakt keine Nachfinanzierung für den Wartungsaufwand oder die Ersatzbeschaffung vor.

Zur Digitalisierung von Verwaltung und Daseinsvorsorge verwies er auf die Rahmenbedingungen des Online-Zugangsgesetzes und dessen Umsetzung bis Ende 2022 mithilfe des jüngst gegründeten ITVSH. Mit ihm seien Land und Kommunen in der Lage, sehr weitgehend Basisinfrastrukturen und Antragsverfahren landesweit einheitlich zu erarbeiten und zur Verfügung zu stellen. *Bülow* betonte, dass auf Initiative des SHGT das Innenministerium den Aktionsplan digitale Modellkommunen gestartet habe, mit dem die digitale Daseinsvorsorge weiterentwickelt werden solle.

Mit Blick auf das derzeit im Landtag beratene Kommunalhaushalte-Harmonisierungsgesetz (Drucksache 19/1779) konstatierte *Bülow*, dass in einigen Ämtern und Gemeinden hohe Mehrkosten zu erwarten wären, der Erkenntnisgewinn aber gering ausfalle. Die Kämmerer seien zum derzeitigen Zeitpunkt ohnehin mit anderen wichtigen Themen wie etwa der Zweitwohnungssteuer oder der Grundsteuer belastet. Schließlich stelle sich auch die Frage, warum nicht auch das Land die doppelte Buchführung einführe.

Erleichtert zeigte sich *Bülow* schließlich zur Reform der Grundsteuer, da der Gesetzentwurf auf Bundesebene verabschiedet worden sei und die Landesregierung diesen Prozess sehr konstruktiv begleitet habe. Er plädierte dafür, dass das Land die Bundesregelung übernehmen solle, ohne länderspezifische Abweichungen festzulegen. Er machte deutlich, dass die elektronischen Messbescheide spätestens bis Ende 2023 für die Umsetzung der Reform erforderlich seien. Schließlich würden ab 2024 schwierige Debatten über gegebenenfalls neue Hebesätze folgen.

Schließlich dankte er den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Landesgeschäfts-

stelle für den großartigen Einsatz im Dienste der Gemeinden. Einen weiteren Dank richtete er an den Landesvorstand, die Ausschussvorsitzenden und Kreisverbandsgeschäftsführer für die gute Zusammenarbeit. Einen besonderen Dank richtete er an Landesvorsitzenden *Thomas Schreitmüller* und 1. stv. Landesvorsitzenden *Rainer Jürgensen*, die insbesondere bei den Verhandlungen zum FAG intensiv und regelmäßig mitgewirkt hätten. Der Tagesordnung entsprechend hielt anschließend Kassenprüfer *Torsten Ridder* den Rechnungsprüfungsbericht 2018 und beantragte die Entlastung des Vorstandes.



Kassenprüfer LVB Torsten Ridder hält den Rechnungsprüfungsbericht 2018

Anschließend stellte Schatzmeister, LVB *Christian Stölting*, den Entwurf für den Verbandshaushalt 2020 vor, der einstimmig verabschiedet wurde.

Nach Schließung des nichtöffentlichen



Schatzmeister LVB Christian Stölting stellt den Verbandshaushalt 2020 vor

Teils der Delegiertenversammlung eröffnete Landesvorsitzender *Schreitmüller* die Kaffeepause, die auch Gelegenheit bot, die begleitende Ausstellung zu besuchen, an der beteiligt waren:

- BVB-Verlagsgesellschaft mbH
- GeKom, WRG Group
- GVV Kommunalversicherung Vwag
- Investitionsbank Schleswig-Holstein
- Kohlhammer Deutscher Gemeindeverlag
- Kommunal- und Schulverlag
- Provinzial Nord Brandkasse AG
- ab-data Kommunale Systemlösungen
- Schleswig-Holstein Netz AG

Öffentlicher Teil

Nach der Pause eröffnete Landesvorsitzender *Thomas Schreitmüller* den öffentlichen Teil der Delegiertenversammlung und begrüßte die zahlreichen (Ehren-) Gäste.





Angeregte Gespräche in der Kaffeepause

Verleihung der Ehrennadel der schleswig-holsteinischen Gemeinden

Der öffentliche Teil der Delegiertenversammlung begann mit der Auszeichnung von Persönlichkeiten mit der Ehrennadel der schleswig-holsteinischen Gemeinden. Nach langer Tradition verleiht der Gemeindegtag die Ehrennadel an Persönlichkeiten für ihre herausragenden Leistungen und ganz besonderen Verdienste um die Gemeinden. Im Rahmen der Delegiertenversammlung 2019 wurde Herr Jochen Runge aus Emkendorf mit der Ehrennadel ausgezeichnet. Die durch den Landesgeschäftsführer Jörg Bülow verlesene Laudatio für den Geehrten geben wir im Wortlaut wieder:

„Seit 40 Jahren ist Herr Jochen Runge Bürgermeister der Gemeinde Emkendorf. Dieses seltene Jubiläum steht für jahrzehntelangen großen Einsatz für das Wohl der Gemeinde und für die Allgemeinheit. Jochen Runge ist ein leuchtendes Beispiel dafür, wie kommunale Selbstverwaltung durch das hohe persönliche Engagement ehrenamtlicher Kommunalpolitiker verwirklicht werden kann.“

Im Rahmen seiner Ansprache machte Landesvorsitzender Schreitmüller deutlich, dass das Ehrenamt in dieser Ausprägung unmöglich wäre, wenn es nicht auch von der Familie unterstützt und mitgetragen würde. Daher dankte er ausdrücklich auch Frau Runge für den Verzicht auf gemeinsame Zeit und die Rückenstärkung. Als Dank überreichte 1. stv. Landesvorsitzende Rainer Jürgensen ihr einen Blumenstrauß.

Mit Blick auf die erwartete Rede von Finanzministerin Monika Heinold, die krankheitsbedingt dankenswerterweise von Staatssekretären Dr. Silke Schneider gehalten wurde, machte Landesvorsitzen-



Landesvorsitzender Thomas Schreitmüller ehrt Bürgermeister Jochen Runge mit der Ehrennadel der schleswig-holsteinischen Gemeinden

der Thomas Schreitmüller zunächst die Aktualität von Finanzthemen deutlich, die sowohl die Kommunalen Landesverbände als auch das Finanzministerium derzeit beschäftigen würden. Sowohl die Reform der Grundsteuer als auch die derzeitigen Verhandlungen über die Finanzbeziehungen zwischen Land und Kommunen seien beherrschende Themen, die sowohl innerhalb des Ministeriums als auch innerhalb der Kommunalen Landesverbände derzeit intensiv beraten würden. Auch Landesvorsitzender Schreitmüller zeigte sich mit Blick auf die Reform der Grund-

steuer über die Zustimmung des Bundesrates zum Gesetzentwurf erleichtert. Er dankte Staatssekretärin Dr. Schneider dafür, dass das Finanzministerium keinen Zweifel daran gelassen habe, dass die Grundsteuer für die Kommunen unverzichtbar sei und eine rechtzeitige Neuregelung gelingen müsse. Allerdings sei auch klar, dass mit der gesetzlichen Neuregelung die eigentlichen Herausforderungen einer rechtssicheren Grundsteuer auf Land und Kommunen erst zukommen würden. Der SHGT unterstütze das Finanzministerium in seinem Ziel, das vom Bund beschlossene Bewertungsrecht auch in Schleswig-Holstein anzuwenden und keinen Sonderweg zu gehen. Denn ein schleswig-holsteinischer Sonderweg wäre mit Risiken verbunden und würde zugleich zusätzlichen Aufwand für die Schaffung einer ganz eigenen Struktur bedeuten.

Zu dem weiteren beherrschenden Thema Finanzbeziehungen zwischen Land und Kommunen machte Schreitmüller noch einmal deutlich, dass es bei einer ausreichenden Finanzausstattung der Kommunen um den Erhalt der Lebensqualität und der Infrastruktur vor Ort gehe, um nicht zuletzt auch gute Voraussetzungen für Wirtschaft, Bildung, Kultur, Klimaschutz und die Energiewende sicherzustellen. Denn die Bürgerinnen und Bürger vertrauen den Kommunen und ihren Bürgermeistern. Um dieses Vertrauen rechtfertigen zu können, benötigen die Kommunen notwendige finanzielle Mittel. Daher begrüßte er die Aufnahme neuer Gespräche nach den Herbstferien und die weitgehende Einigung zwischen Land und Kommunen zu den Finanzbeziehungen. Aus Sicht der Kommunen seien wesentliche Kernziele erreicht worden, vor allem die Festschreibung einer gerechten Verteilung der finanziellen Ressourcen als Ziel, eine kontinuierliche Steigerung der Verbundquote im kommunalen Finanzausgleich von 2021-2024 und damit verbunden auch eine tatsächliche Verbesserung der kommunalen Finanzausstattung gegenüber dem, was ohne diese Vereinbarung passiert wäre.

Dennoch würden zahlreiche neue Herausforderungen auf Land und Kommunen warten, exemplarisch nannte Schreitmüller den Klimaschutz, den Ausbau der Ganztagsbetreuung an Grundschulen, die Digitalisierung und nicht zuletzt die Kita-Reform. Landesvorsitzender Schreitmüller übergab das Wort sodann an Staatssekretärin Dr. Silke Schneider, die das Grußwort der Ministerin Heinold vortrug. Der Redebeitrag mit dem Titel „Finanzbeziehungen zwischen Land und Kommunen“ ist in dieser Ausgabe der Gemeinde im Wortlaut wiedergegeben.

Diskussion und Schlusswort

Im Anschluss an die Rede von Staatssekretärin Dr. Silke Schneider folgte eine

rege Diskussion zu einer Vielzahl von kommunalpolitischen Themen, die unmittelbare finanzielle Auswirkungen haben. So wurde etwa die Frage aufgeworfen, warum das Land die kamerale Buchführung beibehalte, wenn es per Gesetz die Kommunen zwingen möchte, die Doppik anzuwenden. Darüber hinaus wurde deutlich, dass die Erwartungshaltung zum Ausgleich des Wegfalls der Pflicht zur Erhebung von Straßenausbaubeiträgen in der kommunalen Familie nach wie vor besteht und eine etwaige Kompensation dringend benötigt wird.

Staatssekretärin *Dr. Schneider* machte deutlich, dass eine Kompensation zu den Straßenausbaubeiträgen im Koalitionsvertrag nicht vorgesehen sei, die zusätzlichen 15 Millionen € seien auch nicht als solche zu verstehen.

Eine intensive Debatte wurde zu den Folgen der Kita-Reform geführt. So stellte *Thomas Keller*, Bürgermeister der Gemeinde Ratekau und Mitglied im Landesvorstand, die Frage, wie eine Landesregierung eine Reform in Kauf nehmen könne, wenn sie doch entgegen der ursprünglichen Zielsetzung offenkundig zu erheblichen Mehrbelastungen für die Gemeinden führe. *Ulrich Hardtke*, Bürgermeister der Gemeinde Labenz und Amtsvorsteher des Amtes Sandesneben-Nusse, ergänzte, dass sein Amt mit Mehrkosten in Höhe von 500.000 € jährlich rechne und völlig unklar sei, wie die Mehrkosten kompensiert werden können.

In der lebhaften Debatte bat schließlich *Peter Kroll*, Bürgermeister der Gemeinde Alveslohe 1. stv. Landesvorsitzenden *Rainer Jürgensen*, der die Diskussion leitete,



Thomas Keller, Bürgermeister der Gemeinde Ratekau, wirft in der Diskussion die Frage auf, wie die Mehrkosten durch die Kita-Reform kompensiert werden sollen

im Saal abzufragen, welcher Bürgermeister Vorteile durch die der Reform sehe. Das anschließend herbeigeführte Stimmungsbild offenbarte, dass alle anwesenden Delegierte und Gäste mit erheblichen Mehrkosten und Nachteilen für die kommunale Familie rechnen. Staatssekretärin *Dr. Silke Schneider* dankte für die offene Diskussion und die zahlreichen Hinweise,

die sie an die Ministerin, aber auch an die weiteren betroffenen Ressorts weitergeben wolle.

Abschließend hielt 1. stv Landesvorsitzender *Rainer Jürgensen* das Schlusswort der Delegiertenversammlung und dankte insbesondere den Mitgliedern des Landesvorstandes für die konstruktive und vertrauensvolle Zusammenarbeit sowie den Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle für die geleistete Arbeit. Die Delegiertenversammlung 2020 findet statt am Freitag, 13. November 2020, ab 14.00 Uhr in Nortorf.



1. Stv. Landesvorsitzender Rainer Jürgensen hält das Schlusswort

Infothek

Neue Niederlassungsmöglichkeiten für Ärzte und Psychotherapeuten in Schleswig-Holstein

In der ambulanten medizinischen Versorgung in Schleswig-Holstein gibt es künftig rund 100 neue Niederlassungsmöglichkeiten für Ärzte und Psychotherapeuten. Das sieht der Beschluss des Landesausschusses von Ärzten und Krankenkassen vor, der aufgrund der geänderten Bedarfsplanungsrichtlinie und des neuen Bedarfsplans gefasst wurde. Zusätzliche Stellen entstehen danach vor allem für Hausärzte, Psychotherapeuten und Nervenärzte. Bei den Hausärzten wird es in Zukunft mehr als 50 Niederlassungsmöglichkeiten geben. Die meisten davon liegen in den Mittelbereichen Geesthacht (12,5 Stellen), Elmshorn (12,5), Husum (8) und Kaltenkirchen (9).

Im Bereich der Psychotherapie entfällt der Großteil der mehr als 30 Sitze, die ausge-

schrieben werden, auf eher ländlich geprägte Kreise wie Ostholstein, Plön und Herzogtum Lauenburg. Bei den Nervenärzten gibt es künftig 10,5 freie Stellen. Bei den Kinderärzten sind es sechs Niederlassungsmöglichkeiten, davon 2,5 Stellen in Dithmarschen und zwei in Nordfriesland.

„Die gute Botschaft ist, dass in Zukunft mehr Ärzte und Psychotherapeuten in Schleswig-Holstein praktizieren können“, sagt Dr. Monika Schliffke, Vorstandsvorsitzende der Kassenärztlichen Vereinigung Schleswig-Holstein (KVSH). Es müsse aber allen klar sein, dass mit dem Beschluss zunächst nur mehr Sitze auf dem Papier geschaffen werden. „Neue Ärzte und Psychotherapeuten gibt es damit nicht auf Knopfdruck“, betont Schliffke. Es sei weiterhin erforderlich, den Arztberuf attraktiver zu machen und sich aktiv um den ärztlichen und psychothera-

peutischen Nachwuchs zu kümmern, da Planung keinen Mangel beseitigen könne. Grundsätzlich begrüßt die KVSH die neue Bedarfsplanung. „Die neue Richtlinie bildet den fiktiven Bedarf an Ärzten und Psychotherapeuten besser ab, wobei auch die Häufigkeit von Erkrankungen stärker berücksichtigt wird als bisher“, so Schliffke. Dies ermögliche eine gezieltere Planung in den Regionen.

Was ist neu an der Bedarfsplanung?

Bei der Festlegung des Bedarfs an Ärzten und Psychotherapeuten wurde neben der Zahl der Einwohner sowie deren Alter und Geschlecht noch stärker die Häufigkeit der Erkrankungen innerhalb einer Bevölkerungsgruppe berücksichtigt. Aufgrund dieses sogenannten Morbiditätsfaktors wurden die Verhältniszahlen aller Ärzte und Psychotherapeuten zur Einwohnerzahl in einem Planungsbereich neu berechnet. Der Gesetzgeber hatte den Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) in Berlin beauftragt, die Bedarfsplanung zu

überarbeiten. Die geänderte bundesweite Bedarfsplanungs-Richtlinie trat zum 1. Juli 2019 in Kraft.

Nach Inkrafttreten der Änderungen hatten Kassenärztliche Vereinigungen und Krankenkassen maximal sechs Monate Zeit, die neuen Vorgaben umzusetzen. Dies haben die Partner für die vertragsärztliche und – psychotherapeutische Versorgung im Land nun fristgerecht erledigt. „Mit der Verabschiedung des neuen Bedarfsplanes trägt die gemeinsame Selbstverwaltung dazu bei, dass es auch weiterhin eine engmaschige und bedarfsgerechte ärztliche Versorgung für die Menschen in Schleswig-Holstein gibt. Für die Zukunft wird es darum gehen, die Verteilung der Ärzte noch mehr an den regionalen Versorgungsbedarf anzupassen“, erklärt Armin Tank, Leiter des Ersatzkassenverbandes vdek in Schleswig-Holstein.

„Wir haben gemeinsam gute Voraussetzungen geschaffen, damit die ärztliche Versorgung in Schleswig-Holstein flächendeckend sichergestellt werden kann. Insgesamt wird die reformierte Bedarfsplanung allen Versicherten in Stadt und Land zu Gute kommen. Durch die Einführung von Mindestquoten bei den Fachinternisten

werden zum Beispiel 3,5 zusätzliche Niederlassungsmöglichkeiten für Rheumatologen geschaffen, von denen die Patienten profitieren“, sagt Tom Ackermann, Vorstandsvorsitzender der AOK NORDWEST.

Quelle: Gemeinsame Presseinformation von KVSH, AOK NordWest vdek Schleswig-Holstein vom 18.12.2019

Neues aus der VAK

Das Mitgliederportal VAKdirekt

Im zweiten Teil dieser Sonderreihe möchten wir uns dem Thema Digitalisierung widmen – ein Thema, mit dem sich die gesamte kommunale Familie spätestens seit Inkrafttreten des Onlinezugangsgesetzes 2017 auseinanderzusetzen hat. Auch bzw. gerade die VAK darf sich als kommunaler Dienstleister natürlich nicht dem Weg der digitalen Transformation entziehen, so dass seit geraumer Zeit Überlegungen im Raum standen, den Informationsaustausch zwischen der VAK und den Personalstellen ihrer Mitglieder komfortabel, zuverlässig, schnell – aber dabei stets sicher – zu ermöglichen. Rasch wurde im Bereich Bezügekasse, die im besonderen Maße auf einen gut funktionierenden Informationsaustausch angewiesen ist, eine Projektgruppe gebildet, die gemeinsam mit der hauseigenen IT-Abteilung zum Ergebnis kam, dass ein Mitgliederportal die optimale Lösung darstellt.

Ende 2018 wurde mit der Fa. SITEFORUM GmbH aus Erfurt der ideale Partner gefunden, der seinerseits bereits über jahrelange Erfahrungen in der Portalentwicklung (z.B. mit der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder – www.vbl.de) verfügt. Anfang 2019 wurde dann im Rahmen eines Pilotprojektes vereinbart, beginnend für den Bereich der Bezügekasse und ihrer Mitglieder ein digitales, webbasiertes Meldeportal aufzusetzen. VAKdirekt war geboren.



In den folgenden Monaten wurde intensiv der Vordruckbestand der Bezügekasse überarbeitet, Grundfunktionalitäten auf Basis der Digitalisierungsplattform von SITEFORUM umgesetzt, umfassend getestet und – dieses war bzw. ist eine Grundvoraussetzung bei all unseren Überlegungen – gemeinsam mit unserer Datenschutzbeauftragten eine datenschutzrechtliche Verfahrensdokumentation erarbeitet.

Bereits Anfang August 2019 war dann der große Moment gekommen: Die ersten Personalstellen übermittelten via <https://www.vakdirekt.de> – im Übrigen ohne zusätzliche Kosten – ihre zahlungsrelevanten Sachverhalte direkt und ohne Zeitverlust an die zuständige Sachbearbeitung in der Bezügekasse, die ihrerseits umgehend mit der weiteren Verarbeitung beginnen konnte. Der Versand per Post, Fax oder E-Mail war augenblicklich weitestgehend Geschichte. Die Rückmeldungen unserer Mitglieder waren derart positiv, so dass schon nach wenigen Tagen deutlich wurde, dass ein erster Schritt in Richtung digitaler Zusammenarbeit erfolgreich vollzogen wurde.

Nun – Stand Januar 2020 – sind bereits ca. 6.000 Meldungen elektronisch übermittelt worden. Mittlerweile melden fast 60 Mitglieder der Bezügekasse (u.a. Kreise, Städte, Ämter, Gemeinden, Zweckverbände) über VAKdirekt und laufend werden es mehr. Hinzu kommen eine vollständig integrierte Lösung zum sicheren Austausch von Dateien, Dokumenten, Auswertungen usw. zwischen Mitglied und VAK sowie ergänzende Funktionalitäten wie bspw. Kalender und News-Blog. Der erfolgreiche Start unseres Mitgliederportals motiviert uns außerordentlich, nun die nächsten Entwicklungsphasen anzugehen. Neben einer stetigen Optimierung der aktuellen Portal-Funktionalitäten sollen nun auch sukzessive die anderen Dienstleistungsbereiche – z.B. Umlage, Stellenbewertung und auch der neue Bereich Personalservice – integriert werden.

Wenn Sie mehr über VAKdirekt und unsere Erfahrungen im praktischen Einsatz bei der Bezügekasse erfahren möchten, freuen wir uns auf Ihren Anruf oder Ihre Mail.

Ansprechpartner sind

Sven Carstensen
- Team Bezügekasse -
Telefon 0431/5701-202
E-Mail sven.carstensen@vak-sh.de

Hauke Luhmann
- Team Bezügekasse -
Telefon 0431/5701-283
E-Mail hauke.luhmann@vak-sh.de

Satzungsmuster für die Zweitwohnungsteuer

In der Ausgabe 12/2019 wurde über den aktuellen Stand und die Folgen der Rechtsprechung für die Zweitwohnungsteuer berichtet (Aufsatz von Prof. Dr. Marcus Arndt).

Eine verbandsübergreifende Arbeitsgruppe des Städteverbandes Schleswig-Holstein und des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages hat inzwischen unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesverwaltungsgerichts Satzungsmuster erarbeitet, die mit SHGT-info-intern Nr. 199/19 allen Kommunen zur Verfügung gestellt wurden. Die Satzungsmuster können auch im Mitgliederbereich auf unserer Webseite heruntergeladen werden. Die Satzungsmuster stellen lediglich einen unverbindlichen Satzungsvorschlag dar und sind daher selbstverständlich noch an die jeweiligen Verhältnisse und Anforderungen vor Ort anzupassen.

Reform der Grundsteuer

Bundestag und Bundesrat haben Ende 2019 nach jahrzehntelanger Debatte endlich die Reform der Grundsteuer beschlossen. Damit kann das bisherige Recht bis Ende 2024 weiter angewandt werden. Die Finanzbehörden müssen nun die Reform umsetzen und die Neubewertung aller Grundstücke vorzunehmen. Daran wird bereits intensiv gearbeitet. Die erste Hauptfeststellung der Grundsteuerwerte für die Grundstücke nach neuem Recht erfolgt für den Stichtag 1. Januar 2022. Aus Sicht des Gemeindetages muss es Ziel der Neubewertung sein, dass alle Gemeinden bis Ende 2023 die Messbeträge elektronisch so erhalten, dass die Daten automatisiert in die kommunalen Fachverfahren einfließen können. Den Gemeinden steht dann zur Erreichung der Aufkommensneutralität im Jahr 2024 eine Neufestsetzung der Hebesätze bevor.

Der Gemeindegtag hat sich gegenüber der Landesregierung dahingehend positioniert, dass die im Bundesgesetz verankerte Länderöffnungsklausel in Schleswig-Holstein nicht genutzt werden sollte. Schleswig-Holstein sollte also das vom Bund geregelte Bewertungsrecht anwenden. Wenn in möglichst vielen Bundesländern das gleiche Bewertungsrecht angewandt wird, sehen wir dadurch erhebliche Vorteile für die Rechtssicherheit und eine effiziente Durchführung des Bewertungsverfahrens.

Kommunalhaushalte-Harmonisierungsgesetz im Landtag

Dem Landtag liegt ein Gesetzentwurf der Landesregierung zur Harmonisierung der Haushaltswirtschaft der Kommunen (Kommunalhaushalte-Harmonisierungsgesetz) vor.

Kernpunkt der geplanten Gesetzesänderung ist die verpflichtende Einführung der Doppik für alle Kommunen im Lande und damit die Abschaffung des Wahlrechts zwischen kameraler und doppelter Buchführung. Der Gesetzentwurf (Drucksache 19/1779) sieht vor, dass alle Ämter und Gemeinden bis zum Haushaltsjahr 2024 auf die Doppik umstellen müssen.

Der Gemeindegtag hat sich klar gegen die Abschaffung der Kameralistik ausgesprochen und plädiert weiterhin für die Beibehaltung des bisherigen Wahlrechts zwischen Doppik und Kameralistik.

Der Gesetzentwurf wurde nach 1. Lesung im Landtag an die zuständigen Ausschüsse verwiesen. Mit dem Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens ist im Laufe des Jahres zu rechnen.

Termine:

18.02.2020: Landesvorstand

04.03.2020: Bau-, Planungs- und Umweltausschuss des SHGT

14.03.2020: Aktion „Unser sauberes Schleswig-Holstein“

24.03.2020: Besprechung der Geschäftsführer der Kreisverbände des SHGT

25.03.2020: Schul-, Sozial- und Kultur- ausschuss des SHGT

21.04.2020: Rechts-, Verfassungs- und Finanzausschuss des SHGT

28.04.2020: Landesvorstand

29.04.2020: Zweckverbandsausschuss des SHGT

Gemeinden und ihre Feuerwehr

Land startet Sammelbeschaffung für Feuerwehrfahrzeuge der Typen LF 10 und HLF 10

Das Innenministerium Schleswig-Holstein hat mit Unterstützung der Kommunalen Landesverbände und des Landesfeuerwehrverbandes ein gemeinsames Pilotprojekt für die gemeinsame Beschaffung von Löschgruppenfahrzeugen gestartet. Ziel des Projektes ist es einerseits, die Gemeinden und Feuerwehren bei der Beschaffung von Fahrzeugen zu unterstützen und andererseits, diejenigen (Preis-)Vorteile und Synergien zu nutzen, die etwa bereits durch Sammelbeschaffungen im Digitalfunk erzielt wurden. Begleitet wird das Projekt von der Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR (GMSH) sowie der Kommunalberatung und Service (KUBUS) GmbH. Während KUBUS in Abstimmung mit dem Innenministerium die Leistungsverzeichnisse erarbeitet, ist die GMSH mit der Durchfüh-

rung der Ausschreibung beauftragt. Über das Pilotprojekt können Fahrzeuge der Typen Löschgruppenfahrzeug 10 und Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug 10 beschafft werden. Bei der Gestaltung des Leistungsverzeichnisses wurde besonders auf die zeitgemäße technische Ausstattung, die Qualität der Materialien und auf moderne Ausrüstungsgegenstände geachtet.

Die Kosten für die Erstellung des Leistungsverzeichnisses, für den Vergabeprozess und für die Fahrzeugabnahme trägt das Innenministerium. Fachpersonal unterstützt die Wehren bei der Abnahme der Fahrzeuge.

Darüber hinaus ist eine dreifache Förderung über die Richtlinie zur Förderung des Feuerwehrwesens (§ 23 FAG) (Amtsbl SH 2018, 1024, Info-intern Nr. 174/18) mög-

lich. Gemäß Ziff. 4.2.6 der Richtlinie erhöht sich der Fördersatz um (bis zu)

- fünf Prozentpunkte durch die Übertragung der Ausschreibung auf einen fachkundigen externen Dritten,
- fünf Prozentpunkte durch die gemeinsame Beschaffung mehrerer Kommunen,
- zehn Prozentpunkte durch die Verwendung eines vom Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration veröffentlichten Leistungsverzeichnisses.

Das Innenministerium hat umfangreiche Hintergrundinformationen auf seiner Homepage bereitgestellt, die unter folgendem Link erreichbar sind: <https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/F/feuerwehr/pilotprojektBeschaffung.html>

An der Sammelbeschaffung interessierte Gemeinden können ihr Interesse bis zum 30. Juni 2020 gegenüber der GMSH bei Frau Denise Plath bekunden.

Telefon: 0431 599-2487
Telefax: 0431 599-1471
denise.plath@gmsch.de

Buchbesprechungen

PRAXIS DER
KOMMUNALVERWALTUNG
Landesausgabe Schleswig-Holstein
Ratgeber für die tägliche Arbeit aller Kom-

munalpolitiker und der Bediensteten in Gemeinden, Städten und Landkreisen (Loseblattsammlung incl. 3 Online-Zugänge / auch auf DVD-ROM erhältlich)

Herausgegeben von:
Jörg Bülow, Dr. Jürgen Busse, Dr. Jürgen Dieter, Werner Haßenkamp, Prof. Dr. Hans-Günter Henneke, Dr. Klaus Klang,

Prof. Dr. Hubert Meyer, Prof. Dr. Utz Schliesky, Prof. Dr. Gunnar Schwarting, Prof. Dr. Christian O. Steger, Hubert Stubenrauch, Prof. Dr. Wolf-Uwe Sponer, Johannes Winkel und Uwe Zimmermann.

KOMMUNAL- UND SCHUL-VERLAG,
65026 Wiesbaden

Die vorliegende (nicht einzeln erhältliche) **563. Nachlieferung** (April/Mai 2019, Preis 84,90 Euro) enthält:

A 20 SH - Landesverordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (Ordnungswidrigkeiten-Zuständigkeitsverordnung- OWi-ZustVO)

Das Zuständigkeitsverzeichnis (Anlage) wurde aktualisiert und auf den Stand der letzten Änderung vom 29. November 2018 (GVObI. S. 791) gebracht.

B 3 SH - Kreisordnung für Schleswig-Holstein (Kreisordnung - KrO)

Von ReimerBracker, Ministerialdirigent a. D., Klaus-Dieter Dehn, Kommunalberater und zuvor Stellv. Geschäftsführer des Schl.-Holst. Landkreistages, Dr. Christian Ernst, Wissenschaftlicher Assistent am Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Völker- und Europarecht Bucerius Law School Hamburg, Dr. Kurt-Friedrich von Scheliha, Ministerialdirigent a. D., Prof. Dr. Utz Schliesky, Direktor des Schl.-Holst. Landtages und Geschäftsführendes Vorstandsmitglied der Lorenz-v.-Stein-Gesellschaft, Helmut Birkner, Ltd. Kreisverwaltungsdirektor, Kreis Schleswig-Flensburg, Dr. Joachim Schwind, Beigeordneter des Niedersächsischen Landkreistags, Jürgen-Patrick Roth, Kreisrechtsrat und Amtsleiter des Rechtsamts beim Kreis Steinburg, Itzehoe, Dr. Thilo Rohlf, Richter am Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht und Thorsten Ingo Wolf, Justitiar beim Kreis Segeberg

Die Überarbeitung betrifft die Kommentierungen zu den §§ 4, 6, 7, 10 (ERSTER TEIL: Grundlagen der Kreisverfassung), §§ 11, 12 (ZWEITER TEIL: Name, Wappen, Flagge und Siegel), §§ 15, 16 (DRITTER TEIL: Kreisgebiet), §§ 16a, 16b, 16d, 16e, 16f, 19 (VIERTER TEIL: Einwohnerinnen und Einwohner, Bürgerinnen und Bürger), §§ 22-26, 26a, 27, 27a, 28-32, 34, 35, 35a, 36, 38, 40, 40b, 40c, 41 (SECHSTER TEIL: Verwaltung des Kreises) KrO.

D 5 SH - Waldgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landeswaldgesetz - LWaldG)

Von Diplomforstwirt (Uni) Hans Jacobs
Die Überarbeitung des Beitrags berücksichtigt die neueste Änderung des Landeswaldgesetzes vom 30.7.2018. Geändert wurde § 2 (Begriffsbestimmungen). Nun gelten auch naturnahe Anlagen der

naturpädagogischen Kindererziehung und Bildung als dem Wald dienende Flächen.

F 2 SH - Landesplanungsgesetz und Landesentwicklungsgrundsätze-gesetz in Schleswig-Holstein

Begründet von Klaus-Dieter Dehn, stellvertretender Geschäftsführer des Schleswig-Holsteinischen Landkreistages a. D., überarbeitet von Klaus Volkmann, Regierungsdirektor, fortgeführt von Stefan Kosinsky, Oberamtsrat

Das Landesplanungsgesetz wurde wieder auf den aktuellen Stand gebracht; neu eingefügt wurde die Fortschreibung des Landesentwicklungsplans 2010 durch RdErl. vom 27.11.2018 und die Fortschreibung des Landesentwicklungsplans 2010 (Sachthema Windenergie) vom 21.8.2018.

K5 - Immissionsschutzrecht

Begründet von Dr. Dieter Engelhardt, Ministerialdirigent a. D. und Christine Hergott, Regierungsdirektorin, fortgeführt von Dr. Dieter Engelhardt, Ministerialdirigent a. D. und Rainer Lehmann, Ministerialrat, weiter fortgeführt von Rainer Lehmann, Ministerialrat, Bay. Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit, weiter fortgeführt von Dr. Alfred Scheidler, Regierungsdirektor. Landratsamt Neustadt an der Waldnaab

Der Beitrag wurde aktualisiert, wobei die Erläuterungen und die Anhangtexte auf den neuesten Stand gebracht wurden.

Die vorliegende (nicht einzeln erhältliche) **564. Nachlieferung** (Mai 2019, Preis 84,90 Euro) enthält:

G 1 SH - Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz (SchulG)

Von Ministerialdirigent a. D. Klaus Karpen und Ministerialrat Jens Popken, Ministerium für Schule und Berufsbildung des Landes Schleswig-Holstein, unter Mitarbeit von Oberamtsrat Holger Bracks, Unabhängiges Zentrum für Datenschutz, Oberregierungsrat Dr. Sönke Gantz, Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Ministerialrat Hauke Grundmann, Ministerium für Schule und Berufsbildung des Landes Schleswig-Holstein, und Ministerialrätin Claudia Schiffler, Ministerium für Schule und Berufsbildung des Landes Schleswig-Holstein, begründet von Ministerialdirigent a. D. Klaus Karpen und Ministerialrat a. D. Uwe Lorentzen

Mit dieser Lieferung werden die §§ 15 (Beurlaubung), 25 (Maßnahmen bei pädagogischen Konflikten), 27 (Untersuchungen), 30 (Verarbeitung von Daten), 32 (Wissenschaftliche Forschung an Schulen, Praktika und Prüfungsarbeiten im Rahmen der Lehrkräfteausbildung) SchulG überarbeitet; neu eingefügt werden die Kommen-

tierungen zu den §§ 109 (Zusammenwirken von Land und RBZ), 110 (Anwendbarkeit anderer Bestimmungen) und 112 (Schulkostenbeiträge für den Besuch von berufsbildenden Schulen) SchulG.

Der Anhang wurde vollständig aktualisiert.

K 16 SH - Brandschutzgesetz Schleswig-Holstein

Von Oberamtsrat a. D. Karl-Heinz Mücke, Ehrenwehrführer der Freiwilligen Feuerwehr Kronshagen, fortgeführt von Peter Schütt, Erster Hauptbrandmeister, Landesgeschäftsführer a. D. und Geschäftsführer Jugendfeuerwehrzentrum Schleswig-Holstein gGmbH

Mit dieser Lieferung werden die §§ 2 (Aufgaben der Gemeinden), 3 (Aufgaben der Kreise und kreisfreien Städte), 5 (Arten der Feuerwehren), 6 (Aufgaben der Feuerwehren), 8 (Freiwillige Feuerwehr), 9-11 (Mitglieder der freiwilligen Feuerwehr/Organe der freiwilligen Feuerwehr/ Gemeinde- und Ortswehrführung) und § 19 (Leitung auf der Einsatzstelle) BrSchG aktualisiert. Der Anhang wurde auf den aktuellen Stand gebracht, insbesondere die Mustersatzungen für einen Kreis- und Stadtfeuerwehrverband und für freiwillige Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren. Neu aufgenommen wurden u. a. das Schleswig-Holsteinische Rettungsdienstgesetz, Empfehlungen zur Waldbrandvorsorge und Waldbrandbekämpfung und die Fachempfehlung für das Einrichten und Vorhalten einer First-Responder Einheit bei einer freiwilligen Feuerwehr in Schleswig-Holstein für den Einsatz als Organisierte Erste Hilfe gemäß § 21 Rettungsdienstgesetz Schleswig-Holstein (SHRDG). Das Stichwortverzeichnis entfällt; dieses wird in der kommenden Nachlieferung wieder neu eingefügt.

Die vorliegende (nicht einzeln erhältliche) **565. Nachlieferung** (Juni 2019, Preis 84,90 Euro) enthält:

A 20 - Gesetz über Ordnungswidrigkeiten
Von Georg Köberl, Verwaltungsdirektor, Landeshauptstadt München, Sabine Effner, Verwaltungsdirektorin, Landeshauptstadt München, Dr. Elmar Nordhues, Verwaltungsdirektor, Landeshauptstadt München und Karl Schuff, Landeshauptstadt München

Der Text im Zusammenhang sowie die Kommentierung der §§ 1-70 OWiG wurden überarbeitet und auf den neuesten Stand gebracht.

D 15- Gesetz zur Intensivierung der Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung (Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz - SchwarzArbG)

Von Dr. Manfred Miller, Regierungsdirektor
Der Beitrag wurde auf den aktuellen Stand gebracht.

K 2b SH - Handwerksrecht in Schleswig-Holstein

Von Enno de Vries, Rechtsanwalt, Hauptgeschäftsführer des Fachverbandes Sanitär Heizung Klima Schleswig-Holstein sowie des Metallgewerbeverbandes Nord Die Kommentierungen zu den allgemeinen handwerksrechtlichen Vorschriften sowie zum Schornsteinfegerhandwerk wurden überarbeitet. Die Antragsvordrucke in den Anhängen 6.1 bis 6.4 und 7.1 bis 7.1 0 wurden gegen die aktuellen Vordrucke ausgetauscht.

K 2e SH - Spielhallengesetz Schleswig-Holstein

Von Sabine Weidtmann-Neuer

Die Einführung wurde durch aktuelle Rechtsprechung und Literatur ergänzt, z. B. zum Mindestabstandgebot in Bezug auf Kinder- und Jugendeinrichtungen, zum Entzug einer Erlaubnis, zur Härtefallregelung, zum Sofortvollzug etc.

Die vorliegende (nicht einzeln erhältliche) **566. Nachlieferung** (Juni/Juli 2019, Preis 84,90 Euro) enthält:

B 9f- Bedeutung der Finanzmärkte für die öffentlichen Haushalte

Von Michael Gyzen, Diplom-Kaufmann

Der neue Beitrag beschreibt, wie der Produktsteuerungsprozess von öffentlichen Organisationen im Allgemeinen durch Vorgänge an den globalen Finanzmärkten tangiert werden kann.

C 13 SH - Landesdisziplinargesetz (LDG) für Schleswig-Holstein

Begründet von Anouschka N. Benz, fortgeführt von Oberamtsrat Alexander Frankenstein, LL.M., Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein

Die Kommentierung wurde umfassend überarbeitet und ergänzt durch Ausführungen zum politischen Mäßigungsgebot, zur Zurückstufung des Beamten, zur Dienstfähigkeit des Beamten, zur Nebentätigkeit, zur DSGVO, zur Datenverarbeitung im behördlichen Disziplinarverfahren etc.

F 3b SH - Landesverordnung über Verwaltungsgebühren in Angelegenheiten der Bauaufsicht (Baugebührenverordnung - BauGebVO)

Von Oliver Lehmann, Dipl.-Verwaltungswirt, Peter Bode, Dipl.-Ing., Gerhard Behrendt, Dipl.-Ing.

Der neue Beitrag beinhaltet die Kommentierung der §§ 1-5 sowie der Anlagen 1 und 2 der BauGebVO.

Die vorliegende (nicht einzeln erhältliche) **567. Nachlieferung** (Juli 2019, Preis 84,90 Euro) enthält:

C 13 SH - Landesdisziplinargesetz (LDG) für Schleswig-Holstein

Begründet von Anouschka N. Benz, fortgeführt von Oberamtsrat Alexander Frankenstein, LL.M., Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein

Die Kommentierung wurde umfassend überarbeitet und ergänzt durch Ausführungen zum politischen Mäßigungsgebot, zur Zurückstufung des Beamten, zur Dienstfähigkeit des Beamten, zur Nebentätigkeit zur DSGVO, zur Datenverarbeitung im behördlichen Disziplinarverfahren etc.

J 6 - BAföG - Bundesausbildungsförderungsgesetz

Begründet von Rechtsanwalt Hartmut Gerlach und Rechtsanwältin Daria Katschinski, fortgeführt von Oberregierungsrat Guido Kühnreich, weitergeführt von Abteilungsleiter Ass. jur. Matthias Müller, Amt für Ausbildungsförderung, Studentenwerk Halle

Die letzte Gesetzesänderung wurde in die Erläuterungen eingearbeitet.

Die vorliegende (nicht einzeln erhältliche) **568. Nachlieferung** (August 2019, Preis 84,90 Euro) enthält:

D 8 SH - Das Fischereirecht in Schleswig-Holstein

Begründet von Regierungsfischereidirektor Martin Franz und Diplom-Verwaltungswirt Michael Schwabe, fortgeführt von Diplom-Verwaltungswirt Michael Schwabe Neben der Gesetzesänderung vom 22.10.2018 berücksichtigt die Überarbeitung des Beitrags vor allem Fragen aus der Praxis und zwischenzeitlich erfolgte Rechtsänderungen. In den Anhang wurde der Text der Auslegungshilfe zum tierschutzgerechten Umgang mit geangelten Fischen des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und Digitalisierung neu aufgenommen.

D 14- Dienstleistungsrichtlinie

Von Dr. Kay Ruge, Beigeordneter beim Deutschen Landkreistag

Der Beitrag wurde überarbeitet und darauf verwiesen, dass 11 Jahre nach Inkrafttreten der Dienstleistungsrichtlinie auf europäischer Ebene bzw. knapp sieben Jahre nach Ablauf der nationalen Umsetzungsfrist die Dienstleistungsrichtlinie und die mit ihr verbundene Einführung der Einheitlichen Ansprechpartner in Deutschland als weitgehend gescheitert zu betrachten ist.

Positiv ist zu bewerten, dass die deutsche Verwaltung bereit war, das Instrument des Einheitlichen Ansprechpartners grundsätzlich einzuführen.

K 31 b- Sprengstoffrecht

Von Kurt Meixner, Ltd. Ministerialrat a. D.

Der Beitrag wurde aufgrund zahlreicher Änderungen des Sprengstoffgesetzes erneut überarbeitet.

Was macht meine Gemeinde – Unterwegs mit dem Bürgermeister

Kommunal- und Schul-Verlag, 2019

28 Seiten kartoniert

10er Pack

Bezugspreis: 9,90 Euro

ISBN: 978-3-8293-1490-9

Leni und ihre Freunde machen einen Ausflug mit dem Bürgermeister. Bei einem Rundgang durch die Gemeinde erfahren die Kinder, welche Aufgaben Bürgermeister*innen und Gemeinde haben.

Sie besuchen die Feuerwache, schauen sich eine Kläranlage an und lernen, dass die Gemeinde auch für Straßenbauarbeiten, Kindergarten, Schulen und die Pflege von Grünanlagen zuständig ist.

Und natürlich erfahren die Kinder auch, wie Bürgermeister*innen gewählt werden und was der Gemeinderat macht.

Das liebevoll illustrierte Buch in handlichem Format erklärt kindgerecht, welche Aufgaben Gemeinde und Bürgermeister*innen haben. So ist es auch ein perfektes Geschenk für die jüngsten Rathausbesucher!

Jochen Schneider

Datenschutz

C.H.BECK-Verlag

2. Auflage, 2019

372 Seiten Softcover

Format (B x L): 14,1 x 22,4 cm

Gewicht: 542 g

Bezugspreis: 29,80 Euro

ISBN: 978-3-406-72861-7

Die Datenschutz-Grundverordnung ist in Kraft, auch die deutsche Umsetzung ist bereits wirksam: Betriebliche Datenschutz-Konzepte müssen an die neuen Regelungen angepasst und umgestellt sein.

Welche Vorgaben hierfür gelten und was konkret zu tun ist, das beantwortet dieser Band.

Topaktuell: Der Titel behandelt die deutsche Umsetzungsgesetzgebung, insbesondere was die Stellung des Datenschutbeauftragten und den Schutz von Arbeitnehmerdaten betrifft.

Die 2. Auflage beschäftigt sich vor allem mit den praktischen Konsequenzen des Bundesdatenschutzgesetzes 2018, welches zwischenzeitlich in Kraft getreten ist. Einige Themen sind überarbeitet, wie etwa die Auftragsdatenverarbeitung. Viele neue Tipps und Hinweise ergänzen den Band.

Zielgruppe des Buches sind alle, die mit Daten und Datenschutz zu tun haben, insbesondere betriebliche Datenschutzbeauftragte, aber auch Medienunternehmer, Werbetreibende, Rechtsanwälte und Verbraucher.